



Wälder mit Zukunft

Hintergrundpapier zum
sächsischen Wald

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Dieses Hintergrundpapier wurde vom LAK Naturschutz des BUND Sachsen geschrieben und wird als Hintergrundpapier des Landesverbands veröffentlicht. Hintergrundpapiere stellen nicht notwendigerweise im Ganzen eine verbindliche Position des Landesverbands dar.

Inhalt

1. Einleitung und transnationale Grundlagen	3
2. Ökologische Mindeststandards verbindlich verankern	5
3. Anforderungen an ein ökologisches (integratives) Waldmanagement	7
3.1. Walderhaltung, Waldmehrung.....	7
3.2. Biotopverbund.....	9
3.3. Waldbewirtschaftung unter Integration des Naturschutzes.....	11
3.3.1. Wald und Klimaschutz	11
3.3.2. Walderschließung und -infrastruktur	15
3.3.3. Totholz und Biotopbäume (inkl. Horst- und Höhlenbäume).....	18
3.3.4. Waldumbau und -verjüngung.....	23
3.3.5. Baumartenwahl, gebietsfremde Baumarten.....	25
3.3.6. Waldpflege	28
3.3.7. Waldstrukturen und Waldränder	30
3.3.8. Waldschutz, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	32
3.3.9. Kalkung und Düngung.....	34
3.4. Wildtiermanagement	36
4. Flächenbezogener (segregativer) Naturschutz	40
4.1. Schutzgebiete	40
4.2. Natura 2000.....	42
4.3. Geschützte und wertvolle Biotope.....	45
4.4. Moore und mineralische Nassstandorte	48
4.5. Prozessschutz	50
4.6. Artenschutz	53
5. Windkraft im Wald	56
6. Erholung	58
7. Weitere Themen	61

1. Einleitung und transnationale Grundlagen

Wälder sind heute wichtiger denn je. Während bis zum Ende des Mittelalters ihre **Funktion als Rohstofflieferant** im Vordergrund stand — diese einseitige Sichtweise führte zur weitgehenden Zerstörung der sächsischen Waldfläche¹ — wurde bereits Ende des 18. Jahrhunderts mit der Entdeckung der Waldästhetik allmählich die Notwendigkeit von **Wald als Erholungsraum** für den Menschen erkannt. Der Wald entwickelte sich zum Sehnsuchtsort mitteleuropäischer Kultur.²

In der Epoche der Aufklärung gewann **Wildnis** als Inbegriff anthropogen unbeeinflusster Natur eine zunehmend positive Belegung³ und leitete zur Nationalparkbewegung und zur Einrichtung von Schutz- und v. a. von Wildnisgebieten⁴ über, in denen heute das Motto „**Natur Natur sein lassen**“ im Vordergrund steht.

Alexander von Humboldt gilt als erster Forscher der Neuzeit, welcher umfassend die Rolle des Waldes für den Landschaftswasserhaushalt als Beispiel für **umweltbezogene Wohlfahrtswirkungen des Waldes** erkannte und mit seiner Naturforschung letztlich die fundierte Erforschung des Waldes einleitete.⁵ Ausgehend von der 1816 in Sachsen gegründeten — damals weltweit einmaligen — Königlich-sächsischen Forstakademie konnte durch Grundlagenforschung dieses Wissen kontinuierlich ausgebaut werden, sodass wir heute über exakte Kenntnisse über Wachstum, Funktionsweise und Wechselwirkungen innerhalb unserer heimischen Wälder verfügen.⁶

Alexander von Humboldt, aber auch Forscher wie Carl von Linné⁷, legten mit ihrer Grundlagenarbeit zur Taxonomie der Arten (Pflanzen [sowie Flechten], Pilze, Tiere, Protisten, Prokaryoten) den Grundstein für die heutige Biodiversitätsforschung. Dass hierbei Wald nicht gleich Wald ist, zeigten u. a. die grundlegenden pflanzensoziologischen Arbeiten von Braun-Blanquet und Oberdorfer.⁸ Das Wissen über Naturnähe Kriterien, Zusammensetzung und Struktur von natürlichen Wäldern, ihre frühere und heutige (potenzielle natürliche) Verbreitung sowie deren Artenvielfalt lieferte die wissenschaftliche Basis für alle heutigen fachlich begründeten Bemühungen des **Waldnaturschutzes**.

Vor dem Hintergrund des rapiden Klimawandels tritt jüngst die Steuerungsfunktion von Wäldern im Hinblick auf Treibhausgase massiv in den Fokus, da diese neben Ozeanen und Mooren die bedeutendste natürliche Senke für CO₂ darstellen. Die Dürre⁹ der Jahre 2018 bis 2020 und die hierdurch in Gang gesetzten Insektenkalamitäten (v. a. Nadelgehölze) und Dürreschäden (v. a. Laubgehölze) machen einerseits die Bedeutung von Wäldern für die Klimaregulation (**Klimaschutzfunktion**), andererseits die Anfälligkeit unserer Waldökosysteme gegenüber biotischen und abiotischen Schäden deutlich. Der ökologische Zustand wie auch **die Schutzfunktionen des Waldes** wurden hierdurch in das

¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Wald#Bestandsentwicklung_und_Zustand_in_W%C3%A4ldern_und_Forsten.

² https://de.wikipedia.org/wiki/Romantik#Motive_und_Symbole_der_Romantik.

³ https://de.wikipedia.org/wiki/Wildnis#Geschichtliche_Entwicklung.

⁴ <https://www.iucn.org/theme/protected-areas/about/protected-area-categories>. IUCN-Protected-Area-Kategorie Ib „Wildnisgebiet“: Schutzgebiete der Kategorie Ib sind in der Regel große, unveränderte oder leicht veränderte Gebiete, die ihren natürlichen Charakter und Einfluss ohne dauerhafte oder bedeutende menschliche Besiedlung bewahren und geschützt und bewirtschaftet werden, um ihren natürlichen Zustand zu erhalten.

⁵ https://de.wikipedia.org/wiki/Alexander_von_Humboldt.

⁶ https://de.wikipedia.org/wiki/Forstliche_Hochschule_Tharandt.

⁷ https://de.wikipedia.org/wiki/Carl_von_Linn%C3%A9.

⁸ <https://de.wikipedia.org/wiki/Pflanzensoziologie>.

⁹ https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Waldstrategie2050.pdf;jsessionid=4E68B1E98B047801D5426DBC129AF94D.live842?_blob=publicationFile&v=9: Lang anhaltende Hoch- und Tiefdruckgebiete (über Europa) und in deren Folge erhöhte Temperaturen in Verbindung mit verringerten Niederschlägen treten deutlich verstärkt auf und führen zu Trockenstress mit Insektenbefall sowie Sturmschäden und Waldbränden. In Deutschland gelten geschätzt 2,85 Millionen Hektar Wald als von Trockenheit bedroht.

Zentrum des öffentlichen Interesses gerückt. Durch den vielfach öffentlich kritisierten Umgang mit Kalamitätsbeständen¹⁰, aber auch durch eine Hinwendung zu hochtechnologischen Bewirtschaftungsformen¹¹ werden derzeit Entwicklungen in Gang gesetzt, die langfristigen Einfluss auf alle Waldfunktionen haben.

Die vorliegende Position des BUND Sachsen nimmt im Kern die Lage in Sachsen sowie die politisch-rechtlichen Handlungsoptionen auf Landesebene und lokaler Ebene in den Blick. Wie bereits angedeutet, reicht die Bedeutung des Themas Wald – in der Schnittmenge der großen globalen Umweltdebatten über Klimawandel und Biodiversitätsverlust – natürlich weit darüber hinaus. Und auch der deutsche ökologische Fußabdruck in puncto Wald findet sich in wesentlichen Teilen außerhalb Deutschlands, ist doch der hiesige Konsumstil maßgeblich ursächlich für Entwaldung andernorts etwa zugunsten der Futtermittel- und Bioenergie-, aber auch Holzproduktion. Wie andernorts ausführlich dargestellt¹², hat die Erhaltung und Mehrung naturnaher Wälder zur Lösung der globalen Klima- und Biodiversitätskrise zentrale Bedeutung; und dies erfordert an erster Stelle, mit Instrumenten der Mengensteuerung (wie mittels eines deutlich ambitionierter gestalteten und ausgeweiteten EU-Emissionshandels) die Treiber der Entwaldung zu bremsen, insbesondere die übermäßige Tierhaltung und die (für Zersiedlung, ständigen Infrastrukturausbau und konventionelle Landwirtschaft zentral ursächlichen) fossilen Brennstoffe. Ein auf EU- und letztlich globaler Ebene dergestalt initiiertes stark reduzierter Nutzungsdruck – und zugleich gebremster Klimawandel und Biodiversitätsverlust (deren Treiber ebenfalls die Fossilen und die Intensivtierhaltung sind) – würde erst den Rahmen liefern, um sodann Details einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung vorantreiben zu können, die dann über freiwillige, subventionierende und ordnungsrechtliche Instrumente erfolgen kann, wie sie vorliegend Gegenstand sind. Vorliegend verbleibt der Blick dabei wie angesprochen in Sachsen. Aspekte wie etwa ordnungsrechtliche Verbote bestimmter Nutzungen (z. B. von Holzsubstituten bisher fossil basierten Plastiks), die auf EU- oder nationaler Ebene anzusiedeln wären, werden daher nicht näher betrachtet. Zu berücksichtigen ist bei alledem, dass umweltvölkerrechtlich die 1,5-Grad-Grenze beim Klimawandel (nach Artikel 2 des Pariser Klima-Abkommens) und der Stopp des Biodiversitätsverlusts (nach Artikel 1 der Biodiversitätskonvention) rechtsverbindliche Ziele für alle Staaten der Erde darstellen, die aktuell verletzt werden.¹³

Der sächsische Wald befindet sich zu 44,1 % in öffentlichem Eigentum (Land, Bund), wogegen Privat-, Kirchen- und Körperschaftswald 55,9 % einnehmen.¹⁴ Dabei gelten die gesetzlichen Regeln zur **Bewirtschaftung unter dem Aspekt der Multifunktionalität in allen Eigentumsarten**. Aufgrund der Gemeinwohlverpflichtung von **Wald in öffentlicher Hand** sind der Landes- und Bundeswald, aber auch der Kommunalwald als Bestandteil des Körperschaftswaldes, **in besonders vorbildlicher Weise zu bewirtschaften**. Hier müssen ihre Schutzfunktionen wie die Bereitstellung von sauberem Wasser, sauberer Luft, der Schutz des Klimas und der biologischen Vielfalt sowie die Belange der Erholungssuchenden klar vor dem wirtschaftlichen Interesse der Holzgewinnung stehen. Doch auch der Privat-, Kirchen- und Körperschaftswald wird wegen seines hohen Flächenanteils (s. o.) für die Erfüllung gemeinwohlorientierter Waldfunktionen gebraucht.

¹⁰ <https://www.youtube.com/watch?v=ZCl2SQjKWpM>: Waldkrise 2021 - Eine Systemkrise erfordert eine systemische Antwort. Vortrag Prof. Dr. P. Ibisch. Centre for Economics and Ecosystem Management an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung.

¹¹ <https://www.bund.net/service/publikationen/detail/publication/bund-waldreport-2016/:%20BUND-Waldreport>.

¹² Vgl. Stubenrauch/ Ekardt/ Hagemann/ Garske, Forest Governance, Springer 2022.

¹³ <https://link.springer.com/article/10.1186/s12302-023-00786-5> und www.mdpi.com/2076-3298/9/9/112/htm

¹⁴ <https://www.wald.sachsen.de/daten-zum-wald-4834.html>.

In allen Waldflächen müssen Gesetze und Verordnungen, besonders in Schutzgebieten, konsequent umgesetzt, teilweise verschärft und Verstöße geahndet werden. Nur im Zusammenspiel aller verfügbaren Instrumente und einen ausgewogenen **Instrumentenmix** aus

- hohen, an den gesellschaftlichen Anforderungen ausgerichteten gesetzlichen Standards,
- uneingeschränkt vorbildlicher Berücksichtigung der gemeinwohlorientierten Waldfunktionen im öffentlichen Waldbesitz,
- effizientem, flächendeckend wirksamem Verwaltungshandeln und
- Förderung gemeinwohlorientierter Waldnutzung

kann es gelingen, unsere Wälder zu erhalten, zu verbessern und für die Zukunft zu sichern. Die vorliegende Position will auf diesem Weg einen **Beitrag zum gesellschaftlichen Diskussionsprozess** liefern. Es ist Aufgabe der politischen Verantwortungsträger, gemeinsam mit Naturschutzverbänden und Bevölkerung im Rahmen eines Diskussionsprozesses neue, positive „Wege aus der Waldkrise“ zu suchen und Fehlentwicklungen zu verhindern. Letztlich stehen **alle Waldeigentümer*innen in der Pflicht und Verantwortung** — im Sinne des erstmals 1713 von Hans Carl von Carlowitz formulierten Nachhaltigkeitsprinzips¹⁵, wie auch des Club of Rome¹⁶ — kurzfristigen Erfolg nicht über den langfristigen Fortbestand und Nutzen des Waldes für die globale Gemeinschaft zu stellen.

Viele der bestehenden Schutzanforderungen an den Wald lassen sich über **Integration in eine natur-schonende Waldbewirtschaftung** realisieren. Dies trifft z. B. auf die Bereitstellung von Trinkwasser, Totholz, die klimatischen Wohlfahrtswirkungen oder schonende Erholungsnutzung zu. Andererseits bestehen eine Vielzahl vorrangig ökologischer Erfordernisse, welche nur über Abschottung bestimmter Flächen vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen (**Segregation**) realisierbar sind. Hierzu zählen der Schutz störungsempfindlicher (z. B. Groß- und Greifvögel) oder an „Urwaldstrukturen“ gebundener Arten oder Lebensgemeinschaften. Aber auch Wildnis als solches ist lediglich in ausreichend groß bemessenen Schutzgebieten oder -zonen realisierbar. Die beiden Konzepte stehen hierbei nicht im Widerspruch, sondern ergänzen sich. Es geht somit nicht mehr um Segregation **oder** Integration, sondern um ein **angemessenes Mit- und Nebeneinander** beider gleichfalls notwendigen Ansätze, wenn die Arten- und Biotopvielfalt von Schutzgebieten und -zonen langfristig Bestand haben sollen, da auch diese miteinander vernetzt sein müssen.¹⁷

Hierbei ist die **Leistungsfähigkeit unterschiedlicher Waldbesitzer*innen** zwingend zu berücksichtigen, da Wald gerade in ländlichen Räumen eine wichtige Einkommensquelle für viele Menschen darstellt. Entsprechend müssen bestehende gesellschaftliche Anforderungen, welche die Waldbewirtschaftler*innen stark belasten, angemessen honoriert werden.

2. Ökologische Mindeststandards verbindlich verankern

Situation

Trotz einer detaillierten sächsischen Waldgesetzgebung ist die „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ (z. B. gemäß § 16 SächsNatSchG) als allgemeiner Grundsatz in der Gesetzgebung verankert. Dies beinhaltet allgemein eine nachhaltige, planmäßige und sachkundige Bewirtschaftung nach anerkannten

¹⁵ Hans Carl von Carlowitz (1713): *Sylvicultura oeconomica*. Leipzig: Braun. S. 105.

¹⁶ <https://www.dartmouth.edu/library/digital/publishing/meadows/tg/>.

¹⁷ Scherzinger, W. (1996): *Naturschutz im Wald*. Stuttgart: Ulmer.

Grundsätzen i. d. R. ohne Kahlschläge und unter Beachtung ökologischer Grundsätze. Obwohl es für den Landwirtschaftssektor gesetzlich recht umfassend ausgestaltete Grundsätze guter fachlicher Praxis (gfP) gibt¹⁸, sind diese in der Forstwirtschaft dagegen kaum ausgestaltet. Hierbei herrscht fachliche Uneinigkeit, ob und wie gfP im Forstsektor rechtlich verankert werden sollte.¹⁹ Winkel & Volz (2003) nennen Kriterien für eine ordnungsrechtliche Umsetzung als gesetzlicher Mindeststandard in der Forstwirtschaft.²⁰

Alternative Vorschläge zur Umsetzung des Kriterienkatalogs (s. o.) gehen von einem vorrangigen Einsatz freiwilliger und prozessorientierter Steuerungsinstrumente vor ordnungsrechtlichen Eingriffen, wo immer diese möglich sind, aus.²¹ Demnach soll insbesondere dort, wo der Schutz bereits bestehender Strukturen bezweckt wird, die Sicherung bestimmter Naturschutzziele über Einzelverträge angestrebt werden. Die Flächen- bzw. betriebsbezogene Förderung soll v. a. dort, wo auf die Durchführung oder Unterlassung betrieblicher Maßnahmen abgezielt wird, mit dem Nachweis von Zertifikaten eine Garantie für die Einhaltung bestimmter Kriterien als Fördervoraussetzung geben.

Bewertung

Für die Forstwirtschaft existiert bislang keine allgemein forstwissenschaftlich anerkannte Definition einer verbindlichen guten fachlichen Praxis, weshalb sie im täglichen Diskurs einer beliebigen Auslegung von Gruppeninteressen unterliegt. Hieraus resultiert eine mangelnde Überprüfbarkeit der Praxis anhand definierter Maßstäbe.²² Auch das BMUB setzt sich laut Naturschutzoffensive 2020 dafür ein, dass Bund und Länder gemeinsam mit allen relevanten Akteur*innen klare und vergleichbare Kriterien für eine gfP der Waldbewirtschaftung festlegen.²³ Klar formulierte und objektiv überprüfbare Standards sind dabei auch im Sinne der Bewirtschafter*innen, da so eine eindeutige Abgrenzung zu Leistungen, die über die gfP hinaus gehen, möglich wird. Hieraus eröffnen sich mögliche Finanzierungsquellen für kleine und mittlere Privatbetriebe. Vor allem wird jedoch allgemeine Rechtssicherheit geschaffen.²⁴

Wir fordern

- Ökologische Mindeststandards der Waldbewirtschaftung („gute fachliche Praxis“), die sich an einer ökologisch verträglichen Waldbewirtschaftung orientieren, müssen klar definiert und im Waldgesetz verankert werden. Die Definition von Winkel & Volz (2003)¹⁸ bietet hierfür einen Ausgangspunkt.
- An der Gemeinwohlverpflichtung des Eigentums soll festgehalten werden.

¹⁸ <https://www.bundestag.de/resource/blob/689794/f9a81939f03094a07ff4dfc2e492085a/WD-5-020-20-pdf-data.pdf>: Die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft ist in vier Fachgesetzen verankert (Pflanzenschutzgesetz, Düngegesetz, Bundes-Bodenschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz). Eine weitere Konkretisierung erfolgt in korrespondierenden agrarrechtlichen Verordnungen.

¹⁹ https://www.bdf-online.de/fileadmin/user_upload/www_bdf-online_de/pdf/positionen/fachliche_praxis.pdf: Hier wird gefordert, den bewährten und umfassenden Begriff der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft statt gfP zu verwenden und ggf. um soziale und ökonomische Kriterien zu ergänzen.

²⁰ Winkel, G. & Volz, K.-R. (2003): Naturschutz und Forstwirtschaft: Kriterienkatalog zur »Guten fachlichen Praxis«. - Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben 800 84 001 des Bundesamtes für Naturschutz. In: Angewandte Landschaftsökologie. Heft 52.

²¹ Elsasser, P. (2004): Naturschutz versus Forstwirtschaft – Vorschläge zur Umsetzung der guten fachlichen Praxis. In: AFZ-DerWald 03/2004, abrufbar unter: https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn048624.pdf.

²² <http://waldproblematik.de/gute-fachliche-praxis/#:~:text=%20Gute%20fachliche%20Praxis%20%201%20Es%20gibt,gepr%C3%A4gte%20Kontroverse%20zwischen%20starker%20und%20schwacher...%20More%20.>

²³ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: Naturschutz-Offensive 2020 - Für biologische Vielfalt! (bfn.de).

²⁴ <https://sachsen.nabu.de/imperia/md/content/sachsen/Positionspapiere/150709-nabu-waldwirtschaft-2020.pdf>.

- Im Privatwald sind Gemeinwohlleistungen, die über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausgehen, finanziell auszugleichen. Private Waldbesitzer*innen sind durch Vertragsnaturschutzmaßnahmen, Waldumweltmaßnahmen und Ausgleichszahlungen im Rahmen von Natura 2000 oder weiteren Förderrichtlinien zu unterstützen.
- Landes- und Körperschaftswälder sollen möglichst nach FSC Deutschland oder Naturland zertifiziert werden. Die Holzbeschaffungsrichtlinien von Freistaat und Kommunen sind so zu gestalten, dass sich die Beschaffung auf Holz und Holzprodukte beschränkt, die entsprechend zertifiziert sind.

3. Anforderungen an ein ökologisches (integratives) Waldmanagement

3.1. Walderhaltung, Waldmehrung

Situation

Sachsen gilt mit ca. 520.917 ha (Stand 2022, 28,2 % der Landesfläche) als vergleichsweise waldarmes Bundesland. So liegt der Bundesdurchschnitt mit 32,0 %²⁵ deutlich höher. Die Waldverteilung im Freistaat ist zudem sehr ungleichmäßig. Während das Mittelgebirge (Erzgebirge, Vogtland, Sächsische Schweiz) oder die Lausitzer Tiefebene als walddreich gelten (bis zu 46,7 %), sind die Leipziger Tieflandsbucht und das sächsische Lößhügelland mit ihren nährstoffreichen Böden ausgesprochene „Waldmangelregionen“ (Leipzig 15,0 %, Meißen 15,1 %, Mittelsachsen 16,6 %).²⁶ Im Rahmen der bis 2003 erfolgten — und somit bereits 18 Jahre alten — Waldmehrungsplanung wurde für sächsische Regionen eine Waldmehrung von 2,4 bis 3,8 % geplant.²⁷ Demnach wird bereits langjährig ein Waldflächenanteil von 30,0 % angestrebt^{28, 29}, wobei das Zwischenziel für 2020 von 28,8 % noch nicht erreicht werden konnte.³⁰

Waldumwandlungen finden im Freistaat in gleichbleibend hohem Umfang statt, sodass erfolgreichen Waldmehrungsprojekten konstant hohe Waldinanspruchnahmen zugunsten von Infrastruktur, Verkehr oder Wirtschaftsförderungsprojekten entgegenstehen. Ein weiterer wesentlicher Faktor für Waldumwandlung ist vor allem Rohstoffgewinnung (Braunkohle). Insbesondere die großflächigen Braunkohletagebaue führen noch immer zu anhaltend hohen Waldflächenverlusten.³¹

Die jährliche Fläche von Erstaufforstungen ist dagegen gering. Die Hinderungsgründe hierfür sind vielfältig. Vor allem auf Grünland ist die Genehmigung aufgrund von Naturschutzanforderungen zur Grünlanderhaltung äußerst schwierig. Darüber hinaus können oftmals nicht einmal Flächen für verpflichtend umzusetzende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen akquiriert werden.²⁹

Bewertung

Waldmehrung spielt im Freistaat bisher eine strategisch stark untergeordnete Rolle, da konkurrierenden Nutzungen wie Gewinnung von Bodenschätzen (v. a. Braunkohlentagebau), Infrastruktur und

²⁵ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ([Hrsg.] 2012) Der Wald in Deutschland - Ausgewählte Ergebnisse der dritten Bundeswaldinventur.

²⁶ <https://www.wald.sachsen.de/aktuelle-waldflaeche-und-waldverteilung-4819.html>: Waldfläche nach Landkreisen.

²⁷ <https://www.wald.sachsen.de/waldmehrungsplanung-4784.html>: Karte Waldmehrungsplanung.

²⁸ <https://www.wald.sachsen.de/walderhaltung-und-mehrung-4764.html>: Waldmehrung.

²⁹ https://www.landesentwicklung.sachsen.de/download/Landesentwicklung/62_KB_WaldmehrungWaldumbau.pdf: Waldmehrung.

³⁰ Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2012 [Hrsg.]): Waldstrategie 2050 für den Freistaat Sachsen.

³¹ Staatsbetrieb Sachsenforst (2022): schriftliche und mündliche Mitteilung.

Landwirtschaft i. d. R. Vorrang eingeräumt wurde. Die Tatsache, dass das für 2020 anvisierte Zwischenziel von 28,8 % um ganze 11.000 ha verfehlt wurde, zeigt das tatsächliche Ausmaß. Dies ist v. a. problematisch in ohnehin waldarmen Regionen, namentlich Nord- bzw. Mittelsachsen, sowie im kontinental getönten Ostsachsen. Der großflächige Mangel von Wald als „Regenspender“ in diesen Regionen — und in der sich anschließenden internationalen Kontinentalregion — ist unter dem Aspekt des Landschaftswasserhaushalts i. V. m. einem rapiden Klimawandel prekär und wird ohne Gegensteuern zu zunehmender Wasserknappheit führen. Eine Mindestbedeckung mit Wald ist in Zeiten des Klimawandels entscheidend für die Wasserversorgung insbesondere kontinentaler Bereiche. Zudem wird durch Wald in günstiger flächiger Verteilung ein wesentlicher Beitrag für den Biotopverbund (Wildkatze, Luchs, Haselmaus, Fledermäuse u. a.) sowie für die Migration von Arten im Zuge des Klimawandels geleistet (vgl. Kap. 3.2).

Im Zuge der Aufstellung der sächsischen Waldstrategie 2050 wurde es versäumt, entscheidende neue Impulse zu setzen, um die Waldmehrung zu beschleunigen. Im Gegenzug fand Waldmehrung überproportional in waldreichen Regionen wie den Mittelgebirgsregionen statt, wo mit der Aufforstung oft für die Landwirtschaft ungünstige, für den Naturschutz dagegen interessante Grenzertragsstandorte sowie landschaftlich reizvolle Klein- und Splitterflächen von Offenland verloren gingen. Die ausgeräumten Agrarlandschaften, in welchen Waldmehrung notwendig wäre, blieben hiervon dagegen überwiegend ausgeklammert.

Wir fordern

- Jegliche weiteren Waldflächenverluste sind — sofern diese nicht naturschutzfachlich, z. B. zugunsten des Offenland-Biotopverbunds, begründet sind — grundsätzlich abzulehnen.
- Genehmigungsrechtliche Hürden für die Inanspruchnahme von Wald sollten erhöht werden. V. a. die Inanspruchnahme für nicht nachhaltige Rohstoffgewinnung und Infrastrukturprojekte sollte deutlich erschwert werden. Eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung sollte auch für Inanspruchnahmen unterhalb eines Hektars eingeführt werden.
- Der Ausgleichsfaktor für Waldflächeninanspruchnahme sollte auf 1:3 angehoben werden. Voraussetzung für genehmigte Waldumwandlungen muss in jedem Fall die vorherige Akquise von geeigneten Waldmehrungsflächen sein.
- Das Waldmehrungsziel des Freistaats ist angesichts des Klimawandels auf 40,0 % anzuheben und im Landesentwicklungsplan zu fixieren.³²
- Die Waldmehrungsplanung des Freistaats ist an diese Zielstellung anzupassen. Bestandteil der Planung müssen eine Machbarkeitsstudie, Umsetzungs- und Zeitplanung sein.
- Die Waldmehrung ist gegenüber konkurrierenden Nutzungen wie Infrastruktur, Landwirtschaft oder Gewerbe deutlich besser zu stellen, darf jedoch i. d. R. nicht auf naturschutzfachlich wertvollen Flächen im Offenland erfolgen.
- Waldmehrung soll unter Berücksichtigung aller Naturschutzaspekte vorrangig dort erfolgen, wo sie den größten ökologischen Nutzen erbringt, d. h. im sächsischen Tief- und Hügelland, in Flussauen und entlang von Fließgewässern. Sie soll i. d. R. einen positiven Beitrag zum Biotopverbund bewirken.
- Öffentliche Flächen sollen vorrangig zur Waldmehrung bereitgestellt werden (ausgenommen: anderweitige zwingende Aspekte, insbesondere solche des Naturschutzes).
- Die Fördersätze für Erstaufforstung sollten so angehoben werden, dass Aufforstung eine attraktive Alternative zu konkurrierenden Landnutzungen darstellt.

³² Die Waldmehrung sollte sich hierbei auf besonders waldarme Regionen und solche, die aufgrund geringer Waldflächenanteile besonders stark vom Klimawandel - insbesondere Dürre - bedroht sind, konzentrieren. Dies betrifft v. a. die Landkreise Leipzig, Meißen und Mittelsachsen. Hierbei ist ein günstiges Wald-Offenland-Verhältnis anzustreben, welches die Aspekte des Klimaschutzes, der Agrarstruktur, die Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung und Notwendigkeiten des Naturschutzes ausgleicht.

3.2. Biotopverbund

Situation

Zur dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Arten inkl. ihrer Lebensstätten, Biotope, funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen sowie zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ (FFH- und SPA-Gebiete) soll gemäß § 20Abs. 1 BNatSchG auf mindestens 10 % der Landesfläche ein hinreichender Biotopverbund sichergestellt werden. Naturschutzgebiete, Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, das Nationale Naturerbe, das Grüne Band, geschützte Biotope sowie Teile von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks bilden hierbei laut § 21 Abs. 3 BNatSchG das Rückgrat dieses Systems, sofern sie für die Realisierung des Ziels geeignet sind. Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen (Trittsteinen). Aus fachlicher Sicht sollten darüber hinaus Potenzialflächen und (dauerhafte) Defizitflächen abgegrenzt werden. Befremdlich ist angesichts massiver Defizite und überwiegend negativer Entwicklungen beim landesweiten Biotopverbund (fortschreitende Zersiedlung der Landschaft, Infrastrukturprojekte wie Ausbau von Autobahnen, Neubau von Ortsumgehungen und großflächigen Gewerbegebieten, anhaltende Intensivierung der Landwirtschaft) die auf der Homepage des SMEKUL noch immer veröffentlichte Formulierung: „Die Staatsregierung sieht die Einrichtung und Erhaltung eines Biotopverbundes ... bereits jetzt als erfüllt an.“³³

Gemäß Waldstrategie sollen ein Biotopverbundsystem etabliert und der Biotopverbund in **allen** Waldeigentumsarten umgesetzt werden³⁴. Das Naturschutzkonzept des Staatsbetriebes Sachsenforst für den sächsischen Landeswald³⁵ nimmt auf die bundesgesetzlichen Grundlagen Bezug und verweist auf die planerische Umsetzung im Zuge der Regional- und Landschaftsplanung. Darüber hinaus ist „der gesamte Landeswald als Lebensraum zu begreifen“. Ein funktionsfähiger Biotopverbund wird laut Konzept offenbar mit der Landeswaldeigenschaft gleichgesetzt, wenngleich Einschränkungen bei „stark beeinträchtigten Biotopen“ (z. B. Fließgewässer) und die Notwendigkeit eines „Verbunds der Buchenwälder“ exemplarisch angedeutet werden. Darüber hinaus werden die Aufforstung betriebseigenen Offenlandes³³ und der Waldumbau³⁶ als Beitrag für den Biotopverbund angeführt.

Bewertung

Im Freistaat existiert mit Ausnahme der Karten 7 und 8 des Landesentwicklungsplans³⁷, der Regionalpläne und fachlicher Arbeitsgrundlagen^{38, 39} derzeit keinerlei Biotopverbundkonzept, welches den Anforderungen des BNatSchG genügt. Weder für den Freistaat (Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie), noch auf Ebene der Forstverwaltung wurde bisher eine flächenkonkrete fachliche Grundlage erarbeitet. Damit fehlt bis auf punktuelle Einzelmonographien für ausgewählte Schutzgebiete eine entsprechende fundierte Basis für die Bewertung der Verbundsituation im Wald. Folglich gibt es nur sehr wenige „Pilotprojekte“⁴⁰ zum Biotopverbund und gewässerbezogene Maßnahmen im

³³ <https://www.natur.sachsen.de/biotopverbund-7760.html>.

³⁴ Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2012 [Hrsg.]): Waldstrategie 2050 für den Freistaat Sachsen: Biotopverbund (S. 32).

³⁵ Staatsbetrieb Sachsenforst (2017): Bewahren und Entwickeln – Naturschutzkonzept des Staatsbetriebes Sachsenforst für den sächsischen Landeswald. Biotopverbund (S. 25).

³⁶ Staatsbetrieb Sachsenforst (2022): mündliche Mitteilung.

³⁷ <https://www.natur.sachsen.de/planerische-sicherung-des-biotopverbundes-7851.html> : Karte 7: Gebietskulisse für die Ausweisung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes sowie Karte 8: Lebensraumverbund Wildtiere.

³⁸ Fachliche Arbeitsgrundlagen für einen landesweiten Biotopverbund im Freistaat Sachsen. Natur und Landschaftspflege, 296 S. https://www.natur.sachsen.de/download/07_08_15_BVP_Endfassung-schwarz_Pilotphase_mit_Form_neu.pdf (Stand 10.06.2021).

³⁹ Stier, N.; Striese, M.; Höhn, F. & Roth M. (2015): Querungsmöglichkeiten für Wildtiere an Bundesautobahnen in Sachsen. Bericht im Auftrag des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 68 S.

⁴⁰ <https://www.natur.sachsen.de/pilotprojekte-biotopverbund-7791.html>.

Wald beziehen sich ausschließlich auf Maßnahmen zur Renaturierung der Bestockung bzw. bachbegleitenden Vegetation, wogegen Fließgewässerverlaufs- und Profilstaltungsmaßnahmen i. d. R. unterbleiben.³⁴ Angesichts des im BNatSchG formulierten hohen Anspruchs sind die wenigen Aussagen des Naturschutzkonzeptes von Sachsenforst, welches zudem alle anderen Eigentumskategorien ausblendet und somit der Waldstrategie 2050 widerspricht, für den Themenkomplex innerhalb der Waldfläche als unzureichend einzuschätzen.

Wir fordern

- Die Verbesserung des Biotopverbunds muss ernsthaft als eigenständige, anspruchsvolle langfristige Aufgabe des Waldnaturschutzes verstanden und angegangen werden. Hierfür sind mind. 10 % der Landesfläche explizit für den Biotopverbund in geeigneter Weise zu widmen.
- Für den Gesamtwald des Freistaats soll – als Teil einer Gesamtkonzeption für den Freistaat – unter Einbeziehung angrenzender Bundesländer eine fachlich fundierte Biotopverbundkonzeption für den Wald erstellt werden, welche Kern- und Verbindungsflächen, Verbindungselemente sowie Defizitflächen identifiziert und konkrete strategische Handlungsempfehlungen für die Wiederherstellung eines funktionsfähigen Biotopverbunds gibt. Die bereits vorliegenden fachlichen Empfehlungen und Veröffentlichungen des BfN⁴¹ können hier als Grundlage dienen.
- Als fachlich fundierte Leitfäden können Grundlagen des BfN sowie das Handbuch Biotopverbund Deutschland⁴² des BUND genutzt werden.
- Erforderliche Elemente des Biotopverbunds im Wald (und für den Verbund notwendige Elemente außerhalb davon) sollen im Sinne des BNatSchG dauerhaft rechtlich gesichert werden. Eine unverbindliche Umsetzung im Rahmen der Regional- und Landschaftsplanung ist hierfür nicht ausreichend.
- Umfang, Repräsentanz der Waldgesellschaften, Lage, Größe und Vernetzung von waldbestockten (Natur-)Schutzgebieten sind auf die Funktionsfähigkeit eines Biotopverbundes zu evaluieren. Hierbei ermittelte Defizite sollten systematisch durch Neuausweisung von Schutzgebieten geschlossen werden (vgl. Kap. 4.1).
- Die Durchgängigkeit (inkl. Gewässersohle im Bereich von Wegequerungen) der Fließgewässer inkl. der sie begleiteten Auenlebensräume ist als wichtiger Bestandteil des Biotopverbunds als eigener Aufgabenbereich besonders zu fördern.
- Öffentliche Flächen sind, soweit nicht anderweitige zwingende Aspekte entgegenstehen, vorrangig für die Herstellung eines funktionsfähigen Biotopverbunds bereitzustellen.

⁴¹ Grabski-Kieron, U., Buttschardt, T.K., Foerster, J., Böhmichen, J., Lehmann, J.R.K. (2016): Grenzüberschreitender Biotopverbund - Handlungsansätze und Herausforderungen für Planung und Naturschutzpraxis. Bonn-Bad Godesberg.
Burkhardt, R., Baier, H., Bendzko, U., Bierhals, E., Finck, P., Liegl, A., Mast, R., Mirbach, E., Nagler, A., Pardey, A., Riecken, U., Sachteleben, J., Schneider, A., Szekely, S., Ullrich, K., van Hengel, U., Zeltner, U., Zimmermann, F. (2004): Empfehlungen zur Umsetzung des § 3 BNatSchG "Biotopverbund". Bonn-Bad Godesberg.

Drobnik, J., Finck, P., Riecken, U. (2013): Die Bedeutung von Korridoren im Hinblick auf die Umsetzung des länderübergreifenden Biotopverbunds in Deutschland. Bonn-Bad Godesberg, URL: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript_346.pdf [Stand: 20.02.2020]

Fuchs, D., Hänel, K., Lipski, A., Reich, M., Finck, P., Riecken, U. (2010): Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland. Grundlagen und Fachkonzept. Bonn-Bad-Godesberg.

Reck, H., Hänel, K., Böttcher, M., Winter, A. (Bearb.) (2005): Lebensraumkorridore für Mensch und Natur. Bonn-Bad Godesberg

Hänel, K., Reck, H., Huckauf, A., Herrmann, M., Klar, N., Walz, U., Stratmann, L., Jochen, Schumacher, J., Schumacher, A. (2011): Bundesweite Prioritäten zur Wiedervernetzung von Ökosystemen: Überwindung straßenbedingter Barrieren. Bonn-Bad Godesberg.

⁴² <https://www.bund.net/lebensraeume/handbuch-biotopverbund/>.

3.3. Waldbewirtschaftung unter Integration des Naturschutzes

3.3.1. Wald und Klimaschutz

Situation

Wälder und ihre Böden sind neben Ozeanen sowie Mooren die wichtigste Kohlenstoffsенке und sind damit geeignet, dem anthropogenen Klimawandel entgegenzuwirken. Bäume entziehen der Luft CO₂ und binden den darin enthaltenen Kohlenstoff beim Wachstum in ihrer Biomasse (Pflanzen, Tiere, Pilze, Humus). Von entscheidender Bedeutung für die Klimawirksamkeit ist die Größe der vorhandenen Waldfläche. Global betrachtet bedeckten nach dem Ende der letzten Eiszeit (vor ca. 10.000 Jahren) noch ca. 62,2 Mio. km² Wälder die Erde, von denen heute nur noch etwa 27,0 % existieren.⁴³ Im Freistaat ist davon auszugehen, dass die Gesamtfläche weitgehend bewaldet war. Aktuell ist der Waldanteil auf 28,2 % gesunken. Der Waldflächenverlust im Freistaat liegt somit im ökologisch dramatischen globalen Gesamtdurchschnitt.

Wald ist im Zusammenhang mit dem Klimaschutz als Komplex von mehr oder weniger humosen Böden (bis hin zu Mooren, vgl. Kap. 4.4) und aufwachsender, überwiegend aus Pflanzen bestehender Biomasse zu sehen. Wald ist nicht gleich Wald — dies gilt auch im Hinblick auf den Klimaschutz. So binden biomassereiche Wälder deutlich mehr CO₂ als biomassearme Bestände. 2017⁴⁴ waren in den deutschen Wäldern 2,6 Mrd. t Kohlenstoff⁴⁵ bzw. 993 Mio. t CO₂²⁹ gebunden. Die jährliche Kohlenstoffspeicherwirkung des Waldes beläuft sich aktuell auf 62 Mio. t CO₂, die der stofflich genutzten Holzprodukte auf 4,2 Mio. t CO₂.⁴⁶ Dabei stiegen die Kohlenstoffvorräte der Wälder Deutschlands bis 2017 kontinuierlich.^{47, 48} Das bloße Vorhandensein möglichst großflächiger, dauerhaft vorratsreich bestockter Wälder ist somit ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz.

Entscheidend für die Funktionsfähigkeit des Waldes als Senke für Treibhausgase ist die Art und Weise seiner Bewirtschaftung. Wesentliche Einflussfaktoren auf den oberirdischen Vorrat sind neben Baumartenzusammensetzung, Altersstruktur und Hiebssatz zudem das Vorhandensein von Totholz. Darüber hinaus kommt dem Schutz des Bodens, namentlich einer möglichst kontinuierlichen, dichten Bestockung ohne negativ wirkende Erosion (Humusausschwemmung) und extreme klimatische Situationen (Mineralisation von Humusvorräten auf Freiflächen), eine zentrale Bedeutung im waldbezogenen Klimaschutz zu. Auch der konsequente Schutz von Moorböden und humusreichen mineralischen Nassstandorten vor Entwässerung ist essenzielle Voraussetzung für die Verhinderung unerwünschter (bodenbürtiger) Emissionen in Form von CO₂, Lachgas, Methan und Aerosolen (Kap. 4.4).⁴⁹

⁴³https://glokalchange.de/cms/p/wald_global2/index.html#:~:text=Die%20Entwicklung%20der%20W%C3%A4lder%20An%20vielen%20Orten%20auf,Kontinente%20mit%20W%C3%A4ldern%20bedeckt%2C%20etwa%2062%2C2%20Millionen%20km%C2%B2: globale Waldflächenentwicklung.

⁴⁴ <https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/treibhausgas-emissionen-in-deutschland/emissionen-der-landnutzung-aenderung#ve-runderung-des-waldbestands->: Modellierung von Treibhausgas-Emissionen aus Landnutzungsänderung [vor Beginn der Dürreperiode 2018 bis 2020 (Anmerkung des Autors)].

⁴⁵ Waldbericht der Bundesregierung 2021, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/waldbericht2021.pdf?__blob=publicationFile&v=7%20S.%207;%20Waldstrategie%202050%20des%20Bundesministeriums%20f%C3%BCr%20Ern%C3%A4hrung%20und%20Landwirtschaft,%20https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Waldstrategie2050.pdf;jsessionid=4E68B1E98B047801D5426DBC129AF94D.live842?__blob=publicationFile&v=9 S. 5.

⁴⁶ https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/waldbericht2021.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (Waldbericht der Bundesregierung 2021): S. 7; https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Waldstrategie2050.pdf;jsessionid=4E68B1E98B047801D5426DBC129AF94D.live842?__blob=publicationFile&v=9 Seite 5.

⁴⁷ https://www.thuenen.de/media/institute/wo/Waldmonitoring/THG/Projekt/Ci2017/AFZ_14_19_Kohlenstoff_Artikel_2_Riedel.pdf (Waldstrategie 2050 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft).

⁴⁸ Sachsenforst (2019): Die Kohlenstoffbilanz des sächsischen Waldes 2002-2012 (Kurzfassung, S. 3 f.); <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/34682>: Zunahme des Kohlenstoffvorrats sächsischer Wälder zwischen 2002 und 2012 von 104 auf 112 MtC, im Wesentlichen resultierend aus höheren Holzvorräten.

⁴⁹ <https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/treibhausgas-emissionen-in-deutschland/emissionen-der-landnutzung-aenderung#bedeutung-von-landnutzung-und-forstwirtschaft>.

Holzverwendung kann — muss aber nicht zwingend — zum Klimaschutz beitragen. So ist klar zwischen dem CO₂-Speicher „Wald inklusive Boden“, dem CO₂-Speicher „Holzprodukte inklusive Deponien“, dem CO₂-Aspekt der „Materialsubstitution durch Holzprodukte“ und dem CO₂-Aspekt der „Energiesubstitution durch Holzprodukte“ zu differenzieren.

Im Hinblick auf Holzprodukte sind die hohen, überwiegend fossilen CO₂-Ausstöße der gesamten Herstellungs- und Verarbeitungskette von Holz und ähnlichen Walderzeugnissen zu berücksichtigen. Im Freistaat ist davon auszugehen, dass langlebige Holzprodukte lediglich etwa 17 % der vermarkteten Sortimente ausmachen, während ca. 30,0 % einer unmittelbaren thermischen Verwertung und damit der ungünstigsten — weil unmittelbar negativ klimawirksamen — Holzverwendung zugeführt werden.⁵⁰ Der Staatsbetrieb Sachsenforst ist auf Grundlage einer Dienstanweisung bestrebt, die überwiegend kurzlebigen Verwendungen zugeführten Industrieholzanteile dauerhaft zu minimieren.⁵¹

Der technische forstliche Produktionsprozess erfolgt — bis auf wenige Ausnahmen in Richtung Elektrifizierung — weitgehend konventionell auf Basis fossiler Kraftstoffe.⁵¹

Bewertung

Dem mitteleuropäischen Waldflächenverlust mit seiner negativen Klimawirkung wird gegenwärtig bei der Klimaschutzdebatte kaum Beachtung geschenkt. Die westlichen Industrieländer werden hierbei — wie auch in anderen Politikfeldern — ihrer sehr hohen Verantwortlichkeit und Verantwortung als Hauptverursacher des Klimawandels nicht gerecht. Da Sachsen mit einem Waldanteil von 28,2 % der Fläche sogar deutlich unter dem bundesdeutschen Durchschnitt liegt, zielt auch die Landesregierung auf eine Erhöhung des Waldflächenanteils zumindest auf 30,0 % ab.⁵² Dieser Wert und der außerordentlich langsame Fortschritt sind jedoch angesichts der dramatischen Klimaänderungen völlig unzureichend (s. Kap. 3.1).

Der — grundsätzlich zu befürwortende — Trend zu nachwachsenden Rohstoffen wie Holz, welcher nicht zuletzt von langfristig steigenden Holzpreisen befeuert wird, führt gegenwärtig weltweit zu einem nicht nachhaltigen und klimaschädlichen Ansturm auf die letzten natürlichen Wälder und zu massivem Nutzungsdruck auf einheimische Wälder und Forsten. Hierdurch werden festgelegte CO₂-Vorräte abgebaut. Holznutzung kann nur einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, wenn der Rohstoff im Rahmen nachhaltiger, i. d. R. kahlschlagsfreier, naturnaher Forstwirtschaft gewonnen wird und sie auf kaskadische, d. h. Mehrfachnutzung, eines jeden m³ Holzes mit möglichst langen Verweilzeiträumen im Verwendungsprozess abzielt. Energetische Nutzung muss bei der Verwendung einen möglichst geringen Anteil einnehmen und sollte so lange wie möglich hinausgezögert werden.⁵³ Der Vorteil bewirtschafteter Wälder gegenüber ungenutzten Naturwäldern kann nur in der hierdurch ermöglichten Speicherleistung von dauerhaften Holzprodukten liegen. Während bei der energetischen (und zumeist chemischen) Verwertung aus dem bewirtschafteten Wald das im Holz gespeicherte CO₂ relativ kurzfristig wieder freigesetzt und somit treibhauswirksam wird, lässt sich die CO₂-Speicherung bei der stofflichen Verwertung des Holzes verlängern. Durch eine vermehrte Substitution CO₂-intensiver Energieträger und v. a. Baumaterialien durch den nachwachsenden Rohstoff Holz würde also zusätzliches CO₂ eingespart.

Es besteht die überholte Annahme, dass nicht bewirtschaftete Naturwälder keinen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten. Dies wird auf die „Old-Growth Equilibrium Hypothese“ gestützt, nach der sich

⁵⁰ Sachsenforst (2019): Die Kohlenstoffbilanz des sächsischen Waldes 2002-2012. Unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/34682>.

⁵¹ Staatsbetrieb Sachsenforst (2022): mündliche Mitteilung.

⁵² <https://www.wald.sachsen.de/walderhaltung-und-mehrung-4764.html>.

⁵³ <https://www.waldwissen.net/de/lebensraum-wald/klima-und-umwelt/klimawandel-und-co2/hilft-holznutzung-dem-klima>.

die Kohlenstoffdynamik von Altbeständen „klimaneutral“ verhalte. Nach einer anfänglichen Phase des Vorratsaufbaus stellt sich demnach ein natürliches Gleichgewicht zwischen CO₂-Aufnahme durch Biomasseanreicherung und CO₂-Abgabe durch Biomasseabbau ein. Nach dieser Theorie würden Wälder mittelfristig kein zusätzliches CO₂ mehr aus der Atmosphäre binden, mithin allein Holznutzung zum Klimaschutz beitragen. Diese Hypothese wird inzwischen jedoch in der Fachliteratur kritisiert, da sie auf einer zehnjährigen Datenreihe für Plantagen- und Altersklassenwälder beruht und sich die Ergebnisse nicht auf mehrschichtige Mischwälder übertragen lassen. Neuere Studien belegen im Gegenteil, dass auch sehr alte Waldbestände Kohlenstoff v. a. im Bodenumus weiter kontinuierlich und langfristig anreichern und so ihre Senkenwirkung weiter aufrechterhalten.⁵⁴ Gerade in naturnahen Wäldern ist neben der oberirdischen Biomasse auch die unterirdische Biomasse ein relevanter Kohlenstoffspeicher. Ein Großteil des Kohlenstoffs im Waldboden ist in den Wurzeln gebunden, sodass gerade Alt-Bestände mit ausgeprägtem Wurzelwerk und Wälder mit einem hohen Laubbaumanteil (Tiefwurzler mit mehr Wurzelmasse) eine hohe Kohlenstoffspeicherwirkung des Waldbodens aufweisen. Prozessschutz auf begrenzten Flächen ist vor diesem Hintergrund für den Klimaschutz als unschädlich einzustufen. Dennoch sollten ausreichend große Waldflächen für die nachhaltige Holzgewinnung zur Verfügung stehen. Der Waldmehrung kommt hiermit in doppelter Hinsicht eine wichtige Bedeutung im Klimaschutz zu.⁵⁵

Durch eine Erhöhung des Laubbaumanteils lassen sich in Zeiten des Klimawandels die Potenziale des Waldes als Kohlenstoffspeicher stabilisieren.⁵⁶ Zudem führen sie zu deutlich humoseren Böden und sind weit weniger anfällig für bestandsbedrohende Kalamitäten wie Insektengradationen oder Waldbrand. Jedoch sind Nadelholzbestände grundsätzlich deutlich vorratsreicher.⁵⁷ Unter dem Aspekt des Klimaschutzes sollte ein größerer Mischanteil von Nadelgehölzen somit grundsätzlich toleriert werden, sofern nicht Naturschutzaspekte (z. B. in Schutzgebieten) dem entgegenstehen.

Der Wald der Zukunft muss resilienter gegen lange Hitze- und Trockenheitsperioden gemacht werden, indem mehr Feuchtigkeit im Wald verbleibt, der Wald seine Wasserspeicherkapazität erhöhen und sich selbst stabilisieren kann. Damit ergibt sich sowohl für bewirtschaftete Wälder mit Holznutzung als auch für solche mit einem Nutzungsverzicht ein relevanter Beitrag zum Klimaschutz durch ihre Funktion als Kohlenstoffsenke.

Darüber hinaus müssen die Forstwirtschaft und holzverarbeitende Industrie — wie auch andere Wirtschaftszweige — ihre Arbeitsmethoden hinterfragen und nachhaltig umstellen. Auch hier muss das Ziel von Klimaneutralität bis 2050 realisiert werden. Daneben können CO₂-Emissionen durch Forstwirtschaftstechnik mit alternativen Antrieben reduziert werden. Dies entspricht dem aktuellen Kabinettsbeschluss der sächsischen Landesregierung zur E-Mobilisierung des Freistaatsfuhrparks. Jedoch gibt es v. a. für forstbetriebliche Zwecke bislang nur unzureichend geeignete technische Fabrikate.

Wir fordern

- Die Funktionen des Waldes im Hinblick auf den Klimaschutz müssen ins Zentrum einer zukunftsfähigen Waldpolitik gestellt werden.
- Auch vor dem Hintergrund des Klimawandels sollte der Waldanteil in Sachsen auf mindestens 40,0 % angehoben werden (vgl. Kap. 3.1).

⁵⁴ https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/wald/nabu-hintergrund - die untersch_tzte_senkenleistung_von_naturw_ ldern_stand_28.10.2010.pdf.

⁵⁵ https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/wald/nabu-hintergrund - die untersch_tzte_senkenleistung_von_naturw_ ldern_stand_28.10.2010.pdf.

⁵⁶ <https://www.wald.sachsen.de/daten-zum-wald-4834.html>.

⁵⁷ <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/34682>: Die Kohlenstoffbilanz des sächsischen Waldes 2002-2012.

- Die gesamte Forstwirtschaft und holzverarbeitende Industrie sollten technologische CO₂-Neutralität anstreben und somit einen Beitrag zum gesamtgesellschaftlichen Ziel der Klimaneutralität bis 2050 leisten. Dies schließt die deutliche Ausweitung energiesparender Technologien⁵⁸,⁵⁹,⁶⁰ wie Pferderückung⁶¹ und E-Mobilität auf Grundlage erneuerbarer Energiequellen ein. Für die Pferderückung im Privat- und Körperschaftswald sollten entsprechende Förderinstrumente geschaffen werden.
- Wälder sind unter Einbeziehung des Bodenhumus systematisch nach dem Ziel eines optimalen Beitrags für den Klimaschutz zu bewirtschaften. Dies bedeutet eine naturnahe Forstwirtschaft mit stabilen, hohen Holzvorräten und extensiver Waldnutzung. Erst ein großer Struktur- und Artenreichtum gibt Wäldern Resilienz gegenüber sich verändernden Klimabedingungen.
- Die Kohlenstoffspeicherfunktion des Waldes ist durch konsequenten Waldumbau zu naturnahen, vorratsreichen (hohe Umtriebszeiten) Beständen mit hohem Mischbaumarten- und Totholzanteil, Rückbau von und Verzicht auf Entwässerungen sowie bodenschonende Technologien und Arbeitsweisen systematisch zu verbessern. Waldbau muss sich hierbei zukünftig an Herausforderungen des Klimawandels orientieren und nicht vorrangig an der Effizienz der Holzproduktion und des Holzerlöses.
- Auf Kahlschläge ist im Interesse möglichst hoher CO₂-Anreicherung im System zu verzichten.
- In waldbrandgefährdeten Regionen ist ein effektiver und umweltgerechter Waldbrandschutz sicherzustellen, um klimaschädliche Großbrände wirksam zu verhindern.
- Der Anteil nicht bewirtschafteter Wälder ist auch aufgrund ihrer Klimaschutzfunktion im Freistaat zu erhöhen. In Summe sind im Freistaat 5,0 % anzustreben, im Landeswald 10,0 % (Kap. 4.5).
- Der Totholzanteil in Wäldern ist deutlich zu steigern (vgl. Kap. 3.3.3).
- Holzverwendung ist grundsätzlich massiv zu fördern, muss gleichzeitig jedoch sparsam und kaskadenförmig (d. h. mehrfach) erfolgen („Cradle to Cradle“-Prinzip).
- Der stofflichen Verwertung mit langer Nutzungsdauer ist der absolute Vorrang vor energetischer/chemischer Verwertung mit kurzer Nutzungsdauer einzuräumen. Der Mehrwertsteuersatz auf schnelllebige Holzprodukte ist zu erhöhen, der für langlebige Holzprodukte zu senken. Die Verwendung von Produkten aus Altpapier mit Blauem Engel ist durch einen reduzierten Steuersatz gegenüber der von Frischfaserpapier besser zu stellen.
- Zur Entlastung des Waldes als Energieholzquelle sollte im Bereich der Landwirtschaft der Bereich Agroforstwirtschaft deutlich ausgebaut werden.
- Der Bausektor sollte durch gesetzliche Normenanpassung und gezielte Anreize (z. B. Fördermittel) in Richtung Maximierung von Bauholzeinsatz aus nachhaltiger Erzeugung entwickelt werden.
- Die Betriebsgebäude des Freistaats sollten mittelfristig vollständig auf alternative Beheizung umgestellt werden.

⁵⁸ <https://www.yumpu.com/de/document/read/51587135/kraftstoffverbrauch-von-forstmaschinen>; Kraftstoffverbrauch bei verschiedenen Aufarbeitsverfahren: http://institut-waldarbeit.de/fileadmin/Seiteninhalt/Diplom- und Bachelorarbeiten/Hofmeier_Christian/Einfluss_verschiedener_Arbeitsverfahren_auf_den_Kraftstoffverbrauch_eines_Harvesters.pdf.

⁵⁹ https://www.fluessiggas-magazin.de/fileadmin/downloads/FG/heft_2008_1/023_030.pdf; SaarForst konnte durch Umrüstung von 25 PKW auf Autogas-Betrieb 20 % Stickoxide, 50% unverbrannte Kohlenwasserstoffe und 18 % Kohlendioxid einsparen.

⁶⁰ : SS. 14 ff.

⁶¹ <https://www.forstpraxis.de/das-pferd-kann-keine-forstmaschine-ersetzen/>; Rückepferde können einen größeren Teil der Arbeit von professionellen Forstmaschinen ersetzen; wegen Tierschutz- und wirtschaftlichen Aspekten ist jedoch kein kompletter Ersatz realistisch.

3.3.2. Walderschließung und -infrastruktur

Situation

Walderschließung und -infrastruktur umfasst die Gesamtheit der für die Bewirtschaftung des Waldes notwendigen baulichen Gegebenheiten. Diese werden in erster Linie vom Transport-/ Rückewege- sowie Abfuhrwegenetz⁶² und Lagerplätzen (**Groberschließung**) gebildet, welche an ein — zusätzlich bestehendes — System von nach SächStrG öffentlich gewidmeten Straßen und Wegen angebunden sind. Die Walderschließung (§ 18 SächsWaldG) hat unter Schonung des Bodens und mit Rücksichtnahme auf Natur und Landschaftsbild zu erfolgen. Dritte (Spaziergänger*innen, Reiter*innen, Hoheits- und Betreuungsförster*innen, Jäger*innen, Feuerwehr, FFH-Gebiets- und Wolfmanager*innen, Naturschutz Helfer*innen u.ä.) dürfen für ihre Zwecke das angelegte Erschließungssystem grundsätzlich mitbenutzen (Duldungspflicht).⁶³

In Sachsen wird über alle Eigentumsarten von einer Dichte des Abfuhrwegenetzes i. H. v. 20 m/ha ausgegangen. Diese im deutschen Vergleich moderate, regional jedoch deutlich höhere Wegedichte wird neben Waldnutzungsaspekten oft mit dem Bedarf regelmäßiger Flächenkontrollen durch den Wirtschaftler begründet. Sachsenforst arbeitet hierbei auf Grundlage eines Leitfadens zur Walderschließung.²⁹

Grundsätzlich erfolgt die Anlage des Wegenetzes durch bauliche Maßnahmen (Herstellung von Fahrbahn, Böschung, Wasserableitung mit Bodenbewegung), welche je nach Gelände nur geringfügige oder aber sehr tiefgreifende Eingriffe in die Landschaft — ggf. auch innerhalb von Schutzgebieten — darstellen können. Oftmals ist die Groberschließung des Waldes durch Anlage von Drainagen und v. a. im Tiefland tief in das Grundwasser eingreifenden wegebegleitenden Entwässerungsgräben verbunden. Laut Sachsenforst ist im Landeswald kein weiterer Ausbau geplant.²⁹

Waldwege unterliegen v. a. im Landeswald aktuell zumeist einem aufwendigen Pflegeregime, welches standardmäßig den jährlich bis zu viermaligen Einsatz eines Wegepflegegeräts⁶⁴ sowie ggf. mehrmalige Bankettmahd umfasst. Deutlich grundlegender sind regelmäßige Wegeinstandhaltungsmaßnahmen⁶⁵, welche i. d. R. zu einer weitgehenden Beseitigung von Vegetation durch Erneuerung der Oberfläche des Weges bzw. Neuprofilierung der begleitenden Gräben führen.

Im Wald gilt der Grundsatz des ungebundenen Wegebau, wobei dies im Landeswald als Standard fixiert ist.²⁹ Als Materialien kommen Abbaugesteine wie Schotter, Frostschutz oder Mineralgemisch zur Anwendung. Die ökologisch nachhaltigere Verwendung von Recyclingmaterial ist zumindest im Landeswald derzeit untersagt, im übrigen Wald aber zulässig.^{66, 67} „Gebundene“ (asphaltierte) Wege stellen eher die Ausnahme dar und im Landeswald wird eine weitere Reduzierung angestrebt. Trotzdem werden teilweise auch im Wald noch einzelne Strecken in gebundener Weise ausgebaut.

⁶² <https://www.waldwissen.net/de/technik-und-planung/forsttechnik-und-holzernte/walderschliessung/forstlicher-wegebau>: Forstlicher Wegebau - eine notwendige Investition.

⁶³ https://www.wald.sachsen.de/FopolFo_09_Recht_Walderschliessung_Dr_Schurr.pdf#:~:text=Walderschlie%C3%9Fung%20geh%C3%B6rt%20damit%20zu%20den%20Grundpflichten%20jeden%20Waldbesitzers,%28%C2%A7%2018%20II%3B%20%C2%A7%2021%20I%20S.2%20S%C3%A4chsWaldG%29.

⁶⁴ <https://www.waldwissen.net/de/technik-und-planung/forsttechnik-und-holzernte/walderschliessung/forstlicher-wegebau>: Wenn der Weg gebaut ist, muss ich ihn dann auch pflegen?

⁶⁵ <https://www.waldwissen.net/de/technik-und-planung/forsttechnik-und-holzernte/walderschliessung/r2-und-grabenbagger>.

⁶⁶ <https://www.waldwissen.net/de/technik-und-planung/forsttechnik-und-holzernte/walderschliessung/forstlicher-wegebau>: Kosten sparen durch Recyclingmaterial?

⁶⁷ <https://www.wochenblatt-div.de/politik/wegebau-einsatz-dachziegel-vereinfacht-548430>: Gemäß PN 98 und Laga M20 (Richtlinien, welche sich mit Bauabfällen, deren Entsorgung oder Deponierung bzw. deren Wiederverwendung beschäftigen) ist die Wiederverwendung von Baumaterialien im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz grundsätzlich möglich, um natürliche Ressourcen zu schonen. (Ton)Dachziegel dürfen in Bayern im forstlichen Wegebau verwendet werden, wenn sie sortenrein und unbehandelt sind, was v. a. im Privatwald rege genutzt wird).

Weiterhin wird der Infrastruktur die **Feinerschließung** (Rückegassen) der Waldbestände zugeordnet, welche der Durchführung forstbetrieblicher Arbeiten „in der Fläche“ wie Holzfällung, Holzbringung bzw. -rückung, aber z. B. auch dem Transport von Pflanzgut in Verjüngungsflächen an den Ort der Verwendung, dient.⁶⁸ Je nach Region (Relief, Waldverteilung) und ggf. angewendetem Zertifizierungssystem schwankt der reguläre Rückegassenabstand zwischen 20 m (Gassenmitte bis Gassenmitte; Regelbreite PFEC) und 30 m (s. v.; Regelbreite bei FSC). Unbewirtschaftete Bestände weisen oftmals kein Feinerschließungssystem auf. Pro ha kommen so zwischen 433 und 500 m Rückegassen zum eigentlichen Wegenetz hinzu. Seit 2022 ist das Rückegassensystem des Staatsbetriebs Sachsenforst per Erlass auf 40 m umgestellt.²⁹

Bewertung

Das forstliche Grob- und Feinerschließungssystem ermöglicht grundsätzlich die nachhaltige Erzeugung des Rohstoffs Holz und weiterer Produkte. Dennoch gehen von der Erschließung i. d. R. auch vielfältige negative Wirkungen wie Landschaftszerschneidung, kleinklimatische Veränderungen (Störung des Waldinnenklimas durch Förderung des Offenlandcharakters, hierdurch Einwanderung von „Allerweltsarten“ und Neophyten/Neozoen mit Verdrängung von Waldspezialisten), schädliche stoffliche Einträge (Stäube, flüchtige Kohlenwasserstoffe, Abgase), Entwässerung angrenzender Feuchtbiootope und Erosion (zunehmende Starkregenereignisse) aus. Der Wegebau ist zudem mit massivem CO₂-Ausstoß verbunden (inkl. Verwendung von Bitumen als klimawirksamer fossiler Rohstoff). Darüber hinaus führt Walderschließung grundsätzlich zu Störungen für empfindliche Arten und bildet eine „Einladung“ zu illegaler Befahrung. Dies wird gefördert durch unzureichende Flächenpräsenz im Bereich der hoheitlichen Gebietskontrolle. Infolge des Klimawandels ist langfristig mit einem weiteren technischen Ausbau des Wegenetzes zu rechnen.⁶⁹

⁶⁸ https://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/service/dateien/mb_38_feinerschliessung_bf.pdf: Rückegassen.

⁶⁹ <https://www.waldhilfe.de/waldwege-wie-der-wald-erschlossen-wird/> : Waldwege und der Klimawandel.



Abbildung 1: Im Zuge von Kalamität kahlgeschlagener Steilhang im Meißener Stadtwald mit vollständiger Beseitigung des Unterwuchses und Wegeausbau, im Hintergrund freigestellter Habitatbaum (Rotbuche), im Vordergrund ausgebauter Weg (BUND, 2020).

Die unmittelbare Beeinträchtigung durch Erschließung und Infrastruktur ist besonders prekär in hochrangigen Schutzgebieten wie Nationalparks, Biosphärenreservaten, Natura-2000-Gebieten und Naturschutzgebieten, aber auch in kleinflächigen Flächennaturdenkmälern und im Umfeld seltener Biotope. Darüber hinaus entstehen durch vielfach übertriebene Verkehrssicherung entlang von Wegen großflächig indirekte Schäden der Biotopvielfalt z. B. durch vorsorgliche Beseitigung von (potenziellen) Habitat- und Höhlenbäumen sowie von Totholz.

Aufgrund anhaltender Technisierung der Waldbehandlung (Reduzierung von motormanuellem Holzeinschlag zugunsten von Harvestereinsatz) hat ein Ausbau namentlich des Groberschließungssystems mit deutlich höheren Wegebreiten, größeren Kurvenradien und Installation von Ausweichspuren mit negativeren Umweltauswirkungen stattgefunden.

Die derzeitige intensive Pflegepraxis läuft aufgrund ihrer Häufigkeit, Gleichförmigkeit und Technologie (i. d. R. Mulchen) der Biodiversität überwiegend zuwider. Wege können bei geeigneter Bewirtschaftung für den Artenschutz jedoch durchaus positive Wirkungen entfalten, indem sich z. B. an sonnenexponierten Stellen bedrohte Tier- und Pflanzenarten oder kleinflächige gefährdete Biotope wie Zwergstrauchheiden etablieren.⁷⁰ Zudem können sie kleinflächige artenreiche Offenlandbiotope innerhalb größerer Waldkomplexe wirksam miteinander verbinden.

⁷⁰ Nährstoffarme Waldwegränder können z. B. Rückzugsräume oder Migrationslinien für gefährdete Bärlapp-, Augentrost-, Klappertopf- und Orchideenarten, Arnika, aber auch Tierarten wie Wildbienen, Zauneidechse oder Glattnatter bilden. So stellen z. B. die Waldwege der unmittelbaren Gipfelregion des Fichtelbergs die letzten Habitate des in Sachsen vom Aussterben bedrohten Alpenmastkrauts dar. Die Erhaltung der Art in Sachsen hängt unmittelbar von einer artenschutzgerechten Wegpflege und -instandhaltung ab.

Wir fordern

- Infrastruktur (mithin Holzernte- und Rücketechnik) muss den natürlichen Voraussetzungen angepasst werden, nicht umgekehrt.
- Das Groberschließungssystem soll grundsätzlich nicht weiter ausgebaut werden. Ein Übergang zu gebundenen Bauweisen soll wegen dessen negativer Auswirkungen unterbleiben.
- In sensiblen Bereichen, insbesondere in Schutzgebieten, Naturwaldzellen, Natura-2000-Gebieten und an für den Biotopverbund bedeutenden „Engstellen“ ist zu prüfen, wo Wege und Infrastruktur entbehrlich sind und zurückgebaut werden können.
- Den Biotopverbund besonders störende Wege sind im Interesse der Schaffung großflächig unzerschnittener Gebiete möglichst zurückzubauen oder baulich so anzupassen, dass die Zerschneidungswirkung minimiert wird.
- Im Bereich großflächiger mineralischer und organischer Nässtandorte sollen nach Möglichkeit vorhandene Wege, die das Wassereinzugsgebiet stark stören, zurückgebaut oder baulich angepasst werden, sodass eine Renaturierung des Wasserhaushalts und ggf. Moorregeneration möglich wird (vgl. Kap. 4.4).
- Das Vorkommen von Habitat- und Höhlenbäumen sowie Totholz ist durch Reduzierung der Verkehrssicherung auf das notwendige Maß zu fördern.
- Wegpflege und -instandsetzung sollen unter Beachtung von Artenschutzaspekten möglichst extensiv zur Förderung blütenreicher Vegetation und insektengerecht (z. B. abschnittsweise oder nur einseitig gestaffelt) durchgeführt werden. Dies schließt die teilweise Belassung ungemähter Bereiche ein.⁷¹ Vorkommen bedrohter Tier- und Pflanzenarten sind zu erhalten und möglichst zu fördern.
- Im Interesse der Nachhaltigkeit von Rohstoffen sollte die Möglichkeit der Verwendung unbelasteten Recyclingmaterials eröffnet werden.⁷²

3.3.3. Totholz und Biotopbäume (inkl. Horst- und Höhlenbäume)

Situation

Totholz gehört zu den wichtigsten Habitatrequisiten des Waldes, da es einerseits Lebensraum einer Vielzahl hochspezialisierter Arten (u. a. Urwaldreliktarten⁷³) darstellt, es spielt zudem eine wichtige Rolle im Stoffkreislauf des Waldes. V. a. in montanen und hochmontanen Hochlagenwäldern ist Totholz für die natürliche Waldverjüngung, lokal auch für den Erosionsschutz an Steilhängen, von großer Bedeutung („Rannen-Verjüngung“). Insbesondere xylobionte Käfer, aber vor allem viele Pilzarten, sind neben dem Totholzangebot auf eingriffsfreie Bereiche angewiesen, da die Myzelien langjährige und

⁷¹ Aus naturschutzfachlichen Gründen sollte die Mahd der Wegebankette möglichst spät und nicht zu häufig erfolgen. Auf diese Weise erhalten insbesondere Insekten die Möglichkeit, spätblühende Pflanzenarten noch im August und September aufzusuchen, sie als Nahrungsgrundlage und Fortpflanzungsstätte zu nutzen und zu überwintern. Bei seltenen Arten kann davon ausgegangen werden, dass Populationen an Waldwegen oft nur aus wenigen Tieren bestehen und eine Störung oder der Verlust einzelner Individuen bereits existenzbedrohend ist. Z. B. hat ein Naturschutzhelfer im Jahr 2021 im Werdauer Wald auf einem ca. 2 km langen Randstreifen insgesamt 52 Raupen des Mittleren Weinschwärmers und 65 Raupen des Landkärtchens bei einer stichprobenartigen Kontrolle kurz vor der Mahd Anfang September eingesammelt. Eine Anpassung der Pflegepraxis würde darüber hinaus dem gesetzlich vorgeschriebenen und im landesweiten sowie im Naturschutzkonzept von Sachsenforst verankerten Biotopverbund zugutekommen.

⁷² Der Einsatz von Ziegelbauschutt im forstlichen Wegebau sollte unter folgenden Bedingungen möglich sein (vgl. „Merkblatt für den umweltgerechten Einsatz von Bauschutt, Straßenaufbruch und Recyclingbaustoffen im ländlichen Wegebau zur Weginstandsetzung und Wegbefestigung“):

- nur güteüberwachte und aufbereitete Stoffe dürfen zum Einsatz kommen, die nach dem Merkblatt der Laga M 20 hergestellt worden sind und die Zuordnungswerte Z 1.1 bzw. Z 1.2. nicht überschreiten.
- Ziegelrecycling darf nur auf hydrogeologisch günstigen Standorten verwendet werden, bei Wasserschutzgebieten ist zusätzlich die untere Wasserbehörde einzuschalten.
- Grundsätzlich ist die Schadstofffreiheit, die bautechnische Eignung und die Störstofffreiheit (kein Asbest, kein Material aus Tankstellenrückbau etc.) nachzuweisen und zuständige Behörden sind einzubeziehen.

⁷³ <https://www.waldwissen.net/de/lebensraum-wald/naturschutz/artenschutz/urwaldreliktarten>: Beispiel Bayern.

konstante Bedingungen benötigen, um sich voll zu entfalten⁷⁴. Das Vorhandensein oder Fehlen, aber auch die Qualität des Totholzes bestimmt maßgeblich die Artenvielfalt und Biotopqualität von Waldbeständen. So hängen mindestens 20 % der Artenvielfalt im Wald unmittelbar vom Vorhandensein von Totholz ab.⁷⁵ Auch angesichts des Klimawandels sind hohe Totholzvorräte im Wald anzustreben, da hierin über längere Zeiträume CO₂ gebunden und dem wachsenden Humusvorrat des Bodens zugeführt wird (vgl. Kap. 3.3.1). Starkes Totholz ist zudem in der Lage, Wasser zu speichern und kann so Trockenstress von Waldbeständen entschärfen und z. B. zum Überleben von Amphibien wie dem Feuersalamander während trockener Perioden (Klimawandel) beitragen. In Fließ- und Standgewässern tragen tote Bäume (inkl. deren Kronen) zum Nischenreichtum und zur Ernährung einer artenreichen Fauna bei.⁷⁶ Allerdings kann durch Verkläuserung bei Starkregenereignissen hiervon eine gewisse Gefährdung für Siedlungen und Infrastruktur ausgehen. Entscheidend ist jedoch nicht nur der Totholz-Vorrat, sondern auch die Totholz-Diversität (stehend, liegend, beschattet, besonnt), um eine besonders hohe Nischenvielfalt zu gewährleisten.

Im Forstbetrieb ist Totholz „ungeliebt“, da es durch ggf. unkontrolliert herabstürzende Kronenteile beim Holzeinschlag einerseits Risiken für Waldarbeiter und Technik (v. a. im Laubholzeinschlag) birgt, andererseits durch mögliche Gefährdungen (öffentliche Wege und Straßen, Waldbesucher, Waldbrände) meist unberechtigt Sorgen vor Schadensersatzansprüchen Dritter schürt.⁷⁷ Aus aktuellem Anlass wird eine Debatte über Totholz im Zusammenhang mit der klimawandelbedingten Erhöhung der Waldbrandgefahr, insbesondere im Nationalpark Sächsische Schweiz, geführt. Oft fällt zudem gerade wertvolles stehendes Totholz einem Ordnungsverständnis zum Opfer, welches noch aus der „sauberen Waldwirtschaft“ früherer Zeiten herrührt und tote Bäume im Wald — gemäß dem rein nutzungsorientierten Grundsatz „Der Schlechte fällt zuerst“ — negativ belegt. So wird selbst im Naturschutzkonzept von Sachsenforst der Verzicht auf eine Nutzung stehenden und liegenden Totholzes auf „Biotope“ beschränkt.⁷⁸ Im weitaus überwiegenden Teil der Waldfläche stellt die Beseitigung somit „gute fachliche Praxis“ dar. Die systematische Beseitigung von absterbenden und (forstsanitär oftmals unbedenklichen) bereits längerfristig abgestorbenen Bäumen hat sich im Zuge der Dürre 2018 bis 2020 deutlich verstärkt.

⁷⁴ Derbsch, H. und J. Schmitt (1987): Atlas der Pilzes des Saarlandes. Teil 2: Nachweise, Ökologie, Vorkommen und Beschreibungen. Aus: Natur und Landschaft im Saarland – Sonderb. 3: 815 S.

⁷⁵ <https://www.waldwissen.net/de/dossiers/dossier-totholz->

⁷⁶ <https://totholz.wsl.ch/de/funktionen-von-totholz/totholz-in-gewaessern.html>.

⁷⁷ <https://totholz.wsl.ch/de/totholz/totholz-und-forstwirtschaft/rechtliche-aspekte.html>.

⁷⁸ Staatsbetrieb Sachsenforst (2017): Bewahren und Entwickeln - Naturschutzkonzept des Staatsbetriebes Sachsenforst für den sächsischen Landeswald. Biotopverbund (S. 10).



Abbildung 2: Nur selten wird Totholz entlang von Straßen und Wegen wie hier als Habitat für seltene Arten belassen (Elbhänge bei Pillnitz, BUND, 2021).

Im bundesdeutschen Durchschnitt existieren ca. 20,6 m³ Totholz / ha Waldfläche. Dieser Vorrat gliedert sich in 49 % liegendes Totholz und 28 % Wurzelstöcke. Lediglich 23 % sind dem für den Artenschutz besonders wertvollen stehenden Totholz zuzuordnen, von welchem ein Kosmos hochspezialisierter Tier-, Pilz- und Pflanzenarten abhängt.⁷⁹ Wichtig ist v. a. starkes Totholz > 30 cm Durchmesser. Der Totholzvorrat in Sachsen ist mit 11,4 m³ / ha stark unterdurchschnittlich.⁸⁰ Nur 22 % sind in Sachsen wertvolles stehendes Totholz, während 47 % von liegendem Totholz und 31 % von Wurzelstöcken gebildet werden.²⁹ Hierbei ist davon auszugehen, dass Totholzvorräte v. a. in fichten- und kieferndominierten Regionen deutlich unterdurchschnittlich sind.

Biotopbäume sind meist alte und dicke, lebende oder tote Bäume mit Klein- und Mikrostrukturen (Zwiesel, grobe Borke, Rindenfalten und -quetschungen, Risse, abstehende Rinde, Kronenbrüche, Harz- und Saftfluss, Kronentotholz, Ast-, Stamm- und Stammfußhöhlen, Dendrotelmen, Wucherungen, Pilzfruchtkörper, Epiphyten, Hexenbesen, Schling- und Kletterpflanzen, Ameisenkolonien, Mikroböden, Horste), welche schutzwürdigen (besonders oder streng geschützten, i. d. R. bedrohten) Arten potenziellen Lebensraum bieten.^{81, 82}

Es liegen keine quantitativen und qualitativen Informationen zum Vorkommen von Habitat- und Höhlenbäumen im sächsischen Wald vor. Trotz des gesetzlichen Schutzes gemäß § 21 SächsNatSchG ist gutachterlich einzuschätzen, dass der Umfang sowohl innerhalb von bewirtschafteten Waldschutzgebieten als auch außerhalb davon, d. h. im regulär genutzten Wirtschaftswald, bis auf regionale Ausnahmen (z. B. Nationalpark) konstant geblieben ist. So werden im Zuge der Waldpflege regelmäßig

⁷⁹ <https://www.bmel.de/DE/themen/wald/wald-in-deutschland/bundeswaldinventur.html>.

⁸⁰ <https://bwi.info/inhalt1.3.aspx?Text=8.01%20Eigentumsart&prRolle=public&prInv=BWI2012&%20prKapitel=8.01>: Totholzvorrat.

⁸¹ <https://totholz.wsl.ch/de/habitatbaeume/baummikrohabitate.html>.

⁸² <https://www.waldwissen.net/de/lebensraum-wald/naturschutz/biotopbaeume>.

entsprechende Bäume mitgenutzt oder im Zuge von Verkehrssicherungsmaßnahmen oft zu Unrecht als scheinbares Risiko voreilig entfernt.

Bewertung



Abbildung 3: Gefällte und aufgearbeitete Habitatbäume, hier besonders geschützter höhlenbewohnender Rosenkäfer, im Leipziger Auwald (Burgau, Thomas Stephan, BUND, 2017).

Trotz langjährig formulierter, jedoch nicht quantifizierter Zielstellungen zur Steigerung des Totholz- und Biotopbaumanteils in sächsischen Wäldern ist der Vorrat nach wie vor außerordentlich gering. V. a. großflächige Fichten- und Kiefernkomplexe sind trotz hohen Potenzials — oft in Unkenntnis naturschutzrechtlicher Bestimmungen und der Lebensstätten besonders oder streng geschützter Arten wie Fledermäuse, Eulen und Spechte — arm an Totholz und Biotopbäumen. Gerade im Zuge der Dürre 2018 bis 2020 wurden meist undifferenziert abgestorbene (Nadel-)Bäume gefällt, wobei oft auch forstsanitär unbedenkliche Bäume nach erfolgtem Käferausflug beseitigt wurden. Hierdurch wurde eine Chance zur naturschutzfachlichen Aufwertung von Forsten vertan.

Der Maschineneinsatz in zunehmend großflächigen Hiebskomplexen, Abkehr vom motormanuellen Holzeinschlag sowie Digitalisierung und steigende Nacharbeit führen zu zunehmendem Verlust wertvoller Gehölzstrukturen.

Als treibender Faktor ist zudem die noch immer bestehende Unsicherheit vieler Waldbesitzer*innen und des mit forstlichen Arbeiten betrauten Personals bezüglich der aus Aspekten des Arbeitsschutzes und Verkehrssicherung tatsächlich erwachsenden Verpflichtungen einzuschätzen, sodass hier Totholz und (potenzielle) Biotopbäume oft unnötig (z. B. trotz nicht bestehender Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf walddtypische Gefahren auf Waldwegen) oder deutlich zu früh (d. h. vor einer realen Gefahrensituation) beseitigt werden.

Weiterhin sind der langfristig steigende Holzpreis und die wachsende Vermarktbarkeit auch geringwertigerer Sortimente zur stofflichen Nutzung (Industrieholz, Hackschnitzel) ein Grund für die Beseitigung.

Waldbrandschutz wird ebenfalls als ein Grund für die Beseitigung von Totholz angeführt. Dabei sind v. a. Reisig, Streuschicht und trockene Grasbestände im Hinblick auf den Waldbrandschutz problematisch, während starkes Totholz lediglich die Passierbarkeit von Beständen beeinflusst. Somit stellt ein Vorrat von Totholz keine grundsätzliche Steigerung der Waldbrandgefahr dar, gehen doch —soweit die Ursachen bekannt sind — lediglich 2 %⁸³ der Waldbrände in Deutschland auf natürliche Ursachen zurück. Letztlich geht die weitaus größte Gefahr vom Menschen selbst und unerlaubten Handlungen wie Rauchen, offenes Feuer und unzulässiges freies Übernachten im Wald aus.⁸⁴

Insgesamt ist einzuschätzen, dass die allgemeinen Absichtserklärungen hinsichtlich Steigerung von Totholz und Biotopbäumen überwiegend in der Praxis nicht wirksam geworden sind. Insofern wird die Formulierung verbindlicher Zielgrößen (Vorgaben für durchschnittliche Mindestvorräte je ha) und zielgerichteter Managementmaßnahmen als notwendig angesehen, um hier Fortschritte zu erzielen.

Wir fordern

- Das mit der Waldbewirtschaftung betraute forstliche Personal sollte zu den Anforderungen des faunistischen Artenschutzes an Bäumen (Waldbehandlung, Verkehrssicherung) systematisch und gezielt weitergebildet werden, um so das Verständnis für die Notwendigkeit von Totholz und Biotopbäumen zu fördern.
- Die geltenden Anforderungen aus der Verkehrssicherungspflicht sowie artenschutzrechtlicher Aspekte an Bäumen sollten Waldbesitzer*innen im Zuge von systematischen Schulungen nahegebracht werden.
- Totholz sollte grundsätzlich von einer Nutzung ausgeschlossen und systematisch in den Beständen angereichert werden. Langfristig soll der Totholzvorrat in allen sächsischen Wäldern mittelfristig im Durchschnitt auf 21 m³ / ha (bundesdeutscher Durchschnitt der BWI) und langfristig auf 30 m³ / ha angehoben werden. Im Landeswald sollte sich hierbei aufgrund der Anforderung zur vorbildlichen Bewirtschaftung an der A-Bewertungen von FFH-Lebensraumtypen im Hinblick auf Strukturen (3 Stück starkes Totholz / ha, davon 1 Stück stehend; 6 Biotopbäume pro ha) orientiert werden.⁸⁵
- Durch Kalamitäten flächig abgestorbene (inkl. geworfene) Bestände sollten, wo dies vertretbar ist, im Landeswald vorübergehend aus der Nutzung genommen werden, um den natürlichen Totholzerfall zu ermöglichen.
- Dem händischen Auszeichnen von Beständen, welches die Aspekte des Artenschutzes umfassend berücksichtigt, ist der Vorrang zu geben, um Totholz und Biotopbäume wirksam zu schützen.
- Für Biotop-, Horst- und Höhlenbäume sowie ebenfalls vorzuhaltende „Anwärter“ ist ein einheitliches „sprechendes“ (auch für Harvesterfahrer nachts deutlich erkennbares) dauerhaftes Markierungssystem einzuführen.
- Das Vorgehen zur Verkehrssicherung im Wald ist auf das absolut notwendige Maß⁸⁶ (untypische und akute Gefahren, letzteres nur im Bereich ausgewiesener Besucherinfrastruktur nötig) zu reduzieren. Als Orientierungshilfe kann für alle Waldflächen der „Leitfaden zur Verkehrssicherungspflicht“ des Müritz-Nationalparks dienen.⁸⁷

⁸³ <https://www.umweltbundesamt.de/bild/waldbrandursachen-2020>.

⁸⁴ <https://www.wald.sachsen.de/Gutachten-Waldbrandgefahr.pdf>.

⁸⁵ https://www.natura2000.sachsen.de/download/KBS_Wald_Februar09.pdf: Kartier- und Bewertungsschlüssel Wald.

⁸⁶ <https://www.dstgb.de/themen/kommunalwald/aktuelles/urteil-des-bgh-zur-verkehrssicherungspflicht-im-wald/>: BGH-Urteil zur Verkehrssicherungspflicht im Wald vom 02.10.2012 (VI ZR 311-11).

⁸⁷ https://www.mueritz-nationalpark.de/fileadmin/mueritz/Service/Gesetze_Verordnungen_Plaene/Leitfaden_Verkehrssicherungspflicht.pdf.

- Die Nutzung von Kronenholz sollte sowohl zugunsten der Totholzmehrung als auch aus Gründen des Nährstoffhaushalts grundsätzlich unterbleiben. Zudem empfiehlt es sich das Kronenholz zu „Kronenwällen“ aufzuschichten, da diese als Versteck- und Strukturelemente dienen können.
- Abgestorbene Bäume und Totholz sollen — wo immer möglich — als entscheidende Habitatrequisite in Stand- und Fließgewässern belassen werden, sofern hiervon nicht unmittelbare Gefahren für menschliche Ansiedlungen und Infrastruktur ausgehen.
- Im Umfeld von Horstbäumen sind auf Grundlage einer zu schaffenden Gesetzesregelung grundsätzlich verbindliche Horstschutzzonen einzurichten. Im Umkreis von 100 m um Horste sollte eine Entfernung der Bestockung grundsätzlich verboten werden, im Umkreis von 300 m land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen grundsätzlich zwischen 15.03. und 31.08. untersagt sein.
- Zur Förderung von Totholz sollten unbewirtschaftete Flächen ausgeweitet werden (vgl. Kap. 4.5).
- Für den Privat- und Körperschaftswald sind dauerhaft wirksame Instrumente zur finanziellen Förderung von Biotopbaum- und Totholzvorräten zu schaffen (Flächenförderung).
- Eine Totholzberäumung von Prozessschutzflächen des Nationalparks Sächsische Schweiz ist grundsätzlich keine Option und lediglich in punktuellen Sondersituationen wie z. B. an Aussichtspunkten vorstellbar.

3.3.4. Waldumbau und -verjüngung

Situation

Der Waldverjüngung kommt aufgrund der Langlebigkeit forstlicher Ökosysteme eine zentrale Rolle für eine nachhaltige Waldwirtschaft zu. Sie bildet das Fundament für einen zukunftsfähigen Wald, der in der Lage ist, flexibel auf die Herausforderungen des rapiden Klimawandels reagieren zu können. Technologie und Zielrichtung der Verjüngung sind hierbei neben der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Forstbetriebes wesentlich für die ökologische bzw. naturschutzfachliche Wertigkeit des zukünftigen Waldes. Grundsätzlich kann zwischen Saat, Pflanzung und Naturverjüngung unterschieden werden. Dabei kommen verschiedene Verfahren je nach Ausgangsbestand und waldbaulicher Zielstellung — auch gleichzeitig — zur Anwendung.⁸⁸

Die Zielstellung der Verjüngung richtet sich im Freistaat v. a. nach den sog. Waldentwicklungstypen (WET), welche einer Verknüpfung des Ausgangsbestands mit dem in hohem Maße standörtlich bedingten Zielzustand über unterschiedliche Behandlungskonzepte entspricht. Im Freistaat besteht somit eine fundierte und umfassende Hilfestellung für waldbauliche Verjüngungsentscheidungen des Waldeigentümers. Auf dieser Basis werden die aktuell ca. 70 % ausmachenden fichten- und kiefernbetonten Waldtypen auf zukünftig nur noch 31 % der Waldfläche empfohlen. Zudem beinhalten alle WET einen z. T. hohen Mischbaumartenanteil und sehen i. d. R. eine mindestens truppen- bis horstweise Strukturierung der Bestände, d. h. ein Nebeneinander verschiedener Waldentwicklungsphasen, sowie ein meist stark differenziertes Vorgehen vor.^{89, 90} Der auf dieser Grundlage entstehende Wald wird somit deutlich klimaangepasster. Allerdings soll laut Waldstrategie 2050 erst im Jahre 2100 eine Laubholzanteil vom 50 % erreicht werden.⁹ Die Anwendung der WET ist im Landeswald verpflichtend und zudem Grundlage für die Förderung von Waldverjüngungsmaßnahmen.²⁹

⁸⁸ https://www.stmelf.bayern.de/wald/waldbesitzer_portal/048779/index.php.

⁸⁹ https://www.sbs.sachsen.de/download/sbs/03_Tag_Sachsenforst2014_WET_Baumann.pdf.

⁹⁰ https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/gekuerzte_Fassung_RL_Waldentwicklungstypen.pdf.

Waldumbau spielt in Sachsen seit Anfang der 1990er Jahre eine zentrale Rolle.⁹¹ Er ist hierbei angesichts des rapiden Klimawandels und anhaltend hoher Waldschäden⁹², welche sich in der durch die Dürre 2018 bis 2020 ausgelösten „Waldkrise“ manifestiert haben, eine existenzielle Daseinsvorsorge für die Forstwirtschaft. So ist davon auszugehen, dass seit 2018 über 18 % der Waldbäume Kalamitäten zum Opfer gefallen sind, was ein in den letzten 200 Jahren niemals erreichtes Ausmaß darstellt. Auch Laubbäume sind so stark wie nie geschädigt⁹³, jedoch im Gegensatz zu Nadelgehölzbeständen kaum flächig abgestorben. Ziel des Waldumbaus ist deshalb die Überführung von instabilen Reinbeständen in naturnähere, horizontal und vertikal strukturierte, gemischte und deutlich artenreichere, überwiegend von standortsheimischen Laubgehölzen dominierte Wälder.⁹⁴ Darüber hinaus soll eine Verbesserung der Wertschöpfung ermöglicht werden.⁹⁵ Der Waldumbau erfordert in erster Linie eine künstliche Einbringung von Zielbaumarten, welche durch Naturverjüngung geeigneter Baumarten (v. a. Laubgehölze) ergänzt werden kann. Fachlich gründet der Waldumbau auf den Waldentwicklungstypen, der Bestandespflege- und der Holztechnologien-Richtlinie. Seit der politischen Wende sind laut Schätzungen im Freistaat ca. 130.000 ha Waldfläche umgebaut worden.²⁹

Generell nimmt Pflanzung gegenüber Saat und Naturverjüngung eine absolut dominierende Rolle ein. Neben der bisher üblichen nacktwurzeligen Pflanzung wird aufgrund zunehmender Frühjahrstrockenheit verstärkt zu Containerpflanzen übergegangen. Im Zuge des Klimawandels werden zudem Interimsbestockungen mit natürlich angefliegenen Pionierbaumarten auf Freiflächen als waldbauliches Zwischenziel zunehmend toleriert.²⁹

Bewertung

Waldumbau und -verjüngung wurden in Sachsen über lange Zeit kontinuierlich vorangetrieben, und Sachsen nahm hierbei mit jährlich durchschnittlich 1.100 ha Waldumbaufläche im Landeswald (bei insg. 1.300 ha Verjüngungsfläche) eine Vorreiterrolle ein.⁸⁵ Angesichts der extremen Kalamitäten (Waldkrise) ist festzustellen, dass dieses Tempo nicht hoch genug war. Während der Waldumbau in einigen Bereichen wie z. B. im Westerzgebirge und in einigen Tieflandsregionen (z. B. Taura) bereits frühzeitig massiv vorantrieben wurde, wurde dieser in anderen Bereichen eher zaghaft angegangen. Aufgrund des Klimawandels haben Waldverjüngung und -umbau in Sachsen seit 2018 ungewollt eine kaum noch steuerbare Dynamik entfaltet. Zudem mangelt es aktuell vielfach an geeignetem Pflanzgut. Allerdings ist festzustellen, dass durch Waldumbau allein das Problem nicht lösbar ist, sondern dass sofort und unmittelbar konsequente Klimaschutzmaßnahmen wie z. B. die massive Reduzierung der Nutzung fossiler Energieträger, eine ökologische Wende im Agrarsektor, der Umbau des Transport- und Verkehrssektors hin zu ökologischen Antriebsformen und die beschleunigte Renaturierung von Mooren eingeleitet werden müssen!

Die Methoden von Verjüngung und Waldumbau haben sich im Laufe der Zeit deutlich gewandelt. Während noch vor ca. 20 Jahren die Kleinflächigkeit und starke räumliche Differenzierung forstlicher Bewirtschaftung propagiert wurde, besteht inzwischen durch Rationalisierung, Technologisierung, Hiebskomplexbildung und Kalamitäten ein gegenläufiger Trend. Hierdurch wird die Vielfalt zukünftiger

⁹¹ <https://www.wald.sachsen.de/waldbau-6393.html>: Waldumbau.

⁹² <https://www.blick.de/chemnitz/waldumbau-in-sachsen-dringend-notwendig-artikel11906587?ref=ss>: Waldumbau in Sachsen dringend notwendig.

⁹³ <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/39012>: Waldzustandsbericht 2021.

⁹⁴ Staatsbetrieb Sachsenforst (2017): Bewahren und Entwickeln - Naturschutzkonzept des Staatsbetriebes Sachsenforst für den sächsischen Landeswald. Biotopverbund (S. 7).

⁹⁵ <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/29740>: Waldumbau in Sachsen.

Waldbilder eingeschränkt, was die Gefahr einer Entstehung großflächiger Altersklassenwälder mit erhöhter Anfälligkeit gegenüber biotischen und abiotischen Schäden birgt.

Die Potenziale zur Naturverjüngung werden in vielen Bereichen nicht voll ausgeschöpft.²⁹ Kunstverjüngung weist dabei gegenüber Naturverjüngung mehrere Nachteile auf. Zum einen fallen bei Pflanzungen neben Pflanzkosten hohe Kosten für Wildschutz und Kulturpflege an. Zum anderen sind Sämlinge deutlich besser in der Lage, sowohl das Erdreich als auch das umgebende Mykorrhiza- und Wurzelnetz zu erschließen. Hierdurch wird die Stabilität des Folgebestands erhöht. Zudem sind natürlich verjüngte Gehölze meistens besser an den jeweiligen Standort angepasst (gilt nicht in Beständen, die mit ungeeigneten Baumarten oder Herkünften begründet wurden). Im Gegenzug verjüngen sich zahlreiche alte Fichtenbestände derzeit ungewollt natürlich, so dass z. T. erneut fichtendominierte Bestände entstehen, obwohl diese nicht standortgerecht sind. Eine erhebliche negative Rolle spielen hierbei überhöhte Schalenwildbestände, indem Laubgehölze sowie weitere Mischbaumarten systematisch durch Verbiss aus der Verjüngung selektiert werden.²⁹ Hierdurch wird regional auch die nachhaltige Wiederbringung „fehlender“ Haupt- und Mischbaumarten wie der Weißtanne bedroht. Schließlich stellt Kunstverjüngung ein extrem teures Verfahren der Waldverjüngung dar, was gerade angesichts knapper werdender öffentlicher Mittel zunehmend problematisch wird.

Wir fordern

- Der Waldumbau ist unter Beachtung des Artenschutzes möglichst verstärkt voranzutreiben.
- Kleinflächige, ungleichmäßige Verjüngung soll großflächigen, schematischen Verfahren möglichst vorgezogen werden.
- Naturverjüngung ist stärker als bisher zu fördern und überall dort in Verjüngung/Waldumbau zu integrieren, wo sie der ökologischen Zielstellung der Waldbewirtschaftung entspricht. Naturverjüngung soll dort Vorrang haben, wo Kunst- und Naturverjüngung gleichwertige Alternativen sind.
- Kunstverjüngung soll auf Bereiche beschränkt bleiben, wo Naturverjüngung zu nicht standortgerechten, instabilen, nadelholzdominierten Forsten oder zur Ausbreitung von Neophyten und invasiven Arten führt.
- Sukzessionale Elemente sind zur Förderung der Strukturvielfalt im Wald (inkl. Belassen vorübergehend gehölzfreier Stadien wie Windwürfe, kleine Brandflächen, Hochstaudenfluren, Krautsäume) zu dulden.
- Schalenwildbestände sind konsequent auf ein Maß zu reduzieren, dass die natürliche Verjüngung von Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen wie Zaunbau oder Einzelschutz ermöglicht wird.
- Auf umweltschädliche Waldschutzmaßnahmen wie Wuchshüllen ist grundsätzlich zu verzichten. Bei der Erzeugung von Forstpflanzen (inkl. Containerpflanzen) sollte kein Torf zum Einsatz kommen.

3.3.5. Baumartenwahl, gebietsfremde Baumarten

Situation

Während nadelgehölzdominierte Waldgesellschaften natürlicherweise lediglich 1,9 % der Freistaatsfläche einnehmen würden⁹⁶, bedecken Nadelholzforsten gegenwärtig ca. 70 % der sächsischen Waldfläche (35 % Fichte, 31 % Kiefer, 4 % Sonstige Nadelbaumarten).⁹⁷ Eichen nehmen laut Bundeswaldinventur immer noch einen Anteil von nur 9 %, Buche 4 %, andere Laubgehölze hoher Lebensdauer 4 %

⁹⁶ Landesamt für Umwelt und Geologie (2002 [Hrsg.]): Potenzielle natürliche Vegetation Sachsens mit Karte 1 : 200.000. In: Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege.

⁹⁷ <https://www.wald.sachsen.de/daten-zum-wald-4834.html>: Baumarten (Bilanz vor der Waldkrise).

und Laubgehölze niedriger Lebensdauer 15 % ein.⁹⁸ Hieraus erwächst eine bereits beschriebene extreme Herausforderung für die Waldverjüngung sowie für den Waldumbau.

Im Hinblick auf Baumarten wird eine Überführung instabiler Reinbestände in gemischte und deutlich artenreichere, überwiegend von standortheimischen (Laub-)Baumarten dominierte Wälder angestrebt. Auch die einheimische Weißtanne spielt eine wichtige Rolle im Waldumbau. Zudem ist es formuliertes Ziel von Sachsenforst, seltene Gehölzarten zu fördern.

Gegenwärtig hält der Freistaat an seiner Strategie fest, überwiegend gebietsheimische Baumarten zu verwenden. Eine Beimischung von gebietsfremden, nicht invasiven Baumarten soll außerhalb von „Flächen mit besonderer Funktion für den Naturschutz“ jedoch möglich sein.⁹⁹ Dagegen gilt die Verwendung von Eschenahorn, Götterbaum oder Spätblühender Traubenkirsche als verboten, da diese innerhalb der EU als invasive Arten eingestuft sind.

Die Verjüngung des Waldes soll gemäß den Waldbaugrundsätzen möglichst durch kleinflächige Pflanzungen innerhalb langfristiger Verjüngungsverfahren erfolgen.¹⁰⁰

Im Hinblick auf Saat- und Pflanzgut gelten in Sachsen Herkunftsgebiete und Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut. Diese folgen dem Grundsatz der Verwendung örtlich geeigneter und bewährter Herkünfte mit hoher Anpassungsfähigkeit. Die Empfehlungen sind bei Verjüngungsmaßnahmen im Landeswald zwingend anzuwenden. Im Privat- und Körperschaftswald haben diese keinen bindenden Charakter, sind jedoch Voraussetzung für die forstliche Förderung dieser Maßnahmen.^{101, 102}

Bewertung

Die derzeitigen Leitlinien für die Baumartenwahl sind im Landeswald klar formuliert und führen bei planmäßigem Verlauf im Landeswald voraussichtlich zu aus Naturschutzsicht wertvollen Baumartenkombinationen und zu Beständen mit hoher Anpassungsfähigkeit an den rapiden Klimawandel. Eine artenreiche Baumartenausstattung ist wesentliche Voraussetzung für die darauf aufbauende Vielfalt phytophager Tierarten, speziell an Baumarten angepasster Epiphyten, Pilze, totholzbesiedelnde Lebensgemeinschaften und darauf aufbauender Nahrungsketten.

Anders sieht die Situation im Privat- und Körperschaftswald aus. Hier gelten Waldentwicklungstypen sowie Herkunftsgebiete bzw. Herkunftsempfehlungen lediglich orientierend. Hierdurch können aufgrund unverbindlicher Regelungen perspektivisch Schäden (z. B. genetische Unterwanderung heimischer Arten bzw. Herkünfte) entstehen.

Zwar wird im Landeswald auf die Verwendung *invasiver* Arten verzichtet, dennoch finden die aus Naturschutzsicht kritisch betrachteten gebietsfremden Baumarten wie z. B. Robinie, Weymouthskiefer, Hybrid- oder Balsampappel oder Roteiche Anwendung.^{103, 104} Dabei fehlen vor allem Langzeitstudien

⁹⁸ [https://bwi.info/inhalt1.3.aspx?Text=1.04%20Baumartengruppe%20\(rechnerischer%20Reinbestand\)&prrolle=public&prInv=BWI2012&prKapitel=1.04&mpXicode=](https://bwi.info/inhalt1.3.aspx?Text=1.04%20Baumartengruppe%20(rechnerischer%20Reinbestand)&prrolle=public&prInv=BWI2012&prKapitel=1.04&mpXicode=).

⁹⁹ Staatsbetrieb Sachsenforst (2017): Bewahren und Entwickeln - Naturschutzkonzept des Staatsbetriebes Sachsenforst für den sächsischen Landeswald. Biotopverbund (S. 7).

¹⁰⁰ <https://www.wald.sachsen.de/waldbau-6393.html>: Waldbaugrundsätze.

¹⁰¹ <https://www.wald.sachsen.de/herkunftsgebiete-und-herkunftsempfehlungen-fur-forstliches-vermehrungsgut-im-freistaat-sachsen-4066.html>.

¹⁰² https://www.wald.sachsen.de/Hke_Textteil.pdf: Herkunftsempfehlungen (Textteil).

¹⁰³ <https://www.forstpraxis.de/bfn-kritisiert-studie-zu-invasiven-baumarten/#:~:text=In%20der%20Studie%20wurden%20vier%20Baumarten%2028Eschenahorn%2C%20G%C3%B6tterbaum%2C,was%20auch%20der%20Bewertung%20durch%20das%20BfN%20entspricht: Douglasie, Hybridpappel, Robinie, Roteiche und Weymouthskiefer.>

¹⁰⁴ Staatsbetrieb Sachsenforst (2022): mündliche Mitteilung: Weymouthskiefer, Balsam- und Hybridpappel spielen in der Verjüngung im Landeswald keine Rolle mehr. Per Erlass des SMEKUL wurde zudem geregelt, dass nur noch Douglasie, Küstentanne, Esskastanie, Roteiche und Lärche in kleinflächiger Verjüngung als gebietsfremde Baumarten im Landeswald eingebracht werden dürfen.

über die Effekte der gebietsfremden Baumarten in Bezug auf den Wald, Flora und Fauna.¹⁰⁵ Es gibt zudem kein konkretes Management von invasiven Pflanzenarten, sodass konkurrenzstarke (Baum-)Arten auf dem Vormarsch sind. Hierdurch werden sich natürliche Wald- und Offenlandbiotope verändern, aber auch die Ertragsfähigkeit von Forstbetrieben (vgl. Aufwand zur Bekämpfung der Spätblühenden Traubekirsche in Kiefernbetrieben) eingeschränkt.¹⁰⁶ Generell muss aufgrund anhaltend hoher Waldschäden an den heimischen Baumarten und sich öffnender Freiflächen bzw. Bestandsgefüge mit einer zunehmenden Ausbreitung invasiver Arten gerechnet werden. Auch eine z. T. in anderen Bundesländern bereits propagierte Einbringung von südeuropäischen Baumarten wie z. B. Französischem Ahorn oder Flaumeiche ist ohne grundlegende Untersuchung ihrer Umwelt- und Naturschutzwirkungen (z. B. potenzielle unkontrollierte Ausbreitung in geschützten bzw. gefährdeten Biotopen) gegenwärtig kritisch zu betrachten.

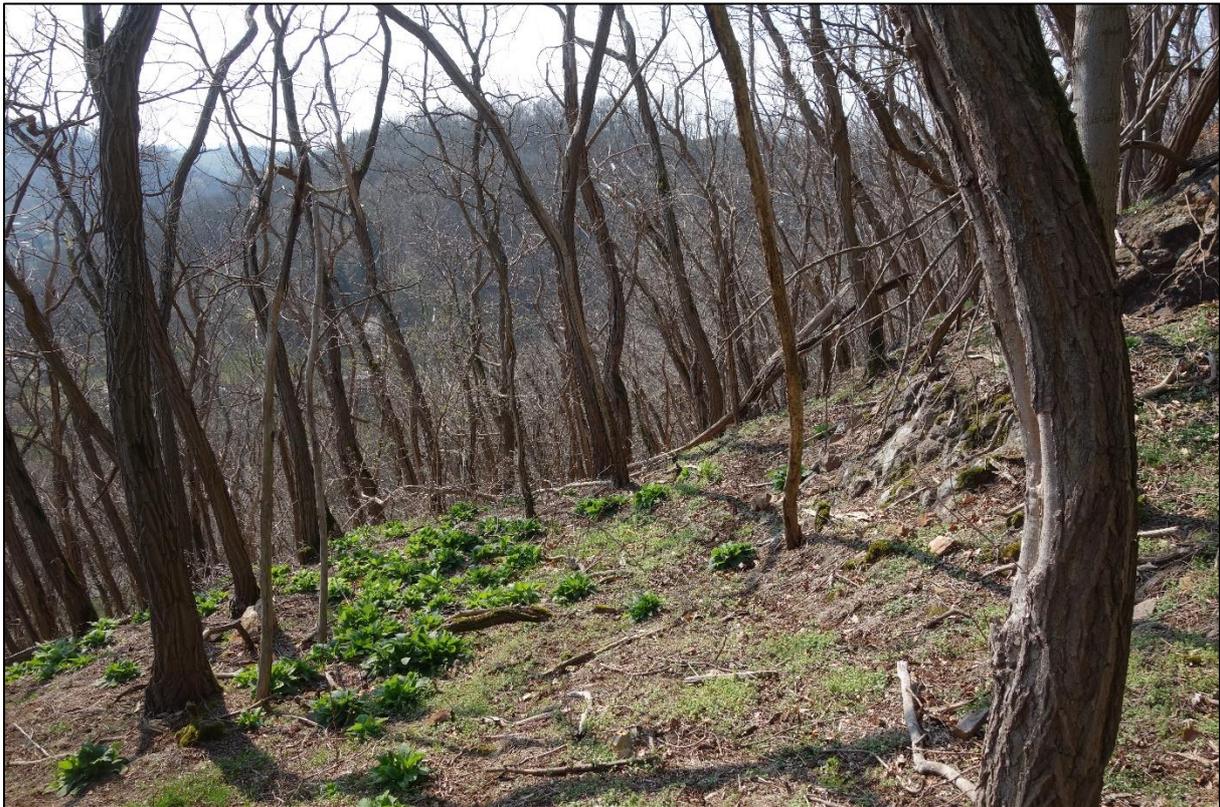


Abbildung 4: In Ausbreitung befindliche Baumarten wie die Robinie, hier Hangwälder im Meißener Stadtwald mit stark nitrophytischer Bodenvegetation, führen zur langfristigen Verdrängung seltener naturnaher Waldgesellschaften (BUND, 2020).

Wir fordern

- 🌿 Die Baumartenwahl soll sich möglichst nahe an der potenziell natürlichen Vegetation orientieren.
- 🌿 Waldbestände sollten eine möglichst lebensraumadäquate, artenreiche Gehölzmischung aufweisen. Reinbestände sind — abgesehen von Bereichen, in denen natürlich die Buche vorherrschen würde — zu vermeiden.
- 🌿 Vorhandene Vorkommen seltener Baum- und Straucharten sind zu fördern, sodass ihre genetische Eigenart gewahrt bleibt. Bei Fehlen seltener Baum- und Straucharten sollen diese wieder angesiedelt werden.

¹⁰⁵ Hanstein, U. (1984): Welche Wünsche hat der Naturschutz an die Forstwirtschaft und wie lassen sie sich erfüllen? Forst und Holzwirtschaft 27: 194-197

¹⁰⁶ Beispielsweise hat die Besiedlung des Elbtals durch Robinie bereits ein Ausmaß erreicht, welches den Fortbestand trockenwarmer natürlicher Waldgesellschaften und von xerothermen Biotopen ernsthaft in Frage stellt.

- Auf die Verwendung invasiver Baumarten und gebietsfremder Baumarten mit erheblichem Ausbreitungspotenzial sollte verzichtet werden. Innerhalb von Natura-2000- und Schutzgebieten sollten diese generell nicht zum Einsatz kommen.
- Der Anteil nicht gebietsheimischer Baumarten sollte (regional betrachtet) 20 % nicht überschreiten. Sie sollten nie in Monokultur und stets kleinflächig zum Einsatz kommen. Zudem müssen mehr Langzeitstudien über die Auswirkung gebietsfremder Baumarten auf den gesamten Wald, Flora und Fauna durchgeführt werden.
- Es sollte ein wissenschaftlicher Diskurs zum Thema südeuropäischer nicht einheimischer Baumarten und deren naturschutzfachliche Bewertung bei einer potenziellen Einbringung angeregt werden.
- Der Einsatz künstlich genetisch veränderter Organismen soll unterbleiben.

3.3.6. Waldpflege

Situation

Waldpflege als Teilmenge des Waldbaus wird hier als die Gesamtheit der an die Verjüngung anschließenden Maßnahmen zur Aufzucht, Pflege und Nutzung von Waldbeständen verstanden. Die Waldpflege im sächsischen Landeswald folgt dabei grundsätzlich dem Leitbild der naturnahen Waldwirtschaft.¹⁰⁷ Deren Grundsätze sind u. a. die Erziehung zuwachsstarker, stabiler, qualitativ hochwertiger Bäume (Auslesedurchforstung), der weitgehende Verzicht auf Kahlschläge und zunehmende Naturverjüngung (s. o.), Waldschadenssanierung und hinhaltende Bewirtschaftung geschädigter Wälder, um Möglichkeiten des Voranbaus und der Sukzession nutzen zu können sowie boden- und bestandsschonender Technikeinsatz und Holznutzung.¹⁰⁸ Grundprinzip sächsischer Waldwirtschaft ist der schlagweise Hochwald.

Die Waldbestände des Landeswaldes besaßen 2012 einen Vorrat von 351 m³/ha mit einem deutlichen Maximum in der Altersklasse zwischen 61 und 80 Jahren.¹⁰⁹ Das Vorhandensein hoher Altholzanteile gilt hierbei aus forstlicher Sicht als „Risikovorrat“.

Die Bewirtschaftung ist stark von Fichten- und Kiefernbeständen dominiert und erfolgt meist selektiv, d. h. der Einzelbaum wird je nach Gesundheitszustand und Durchmesser möglichst zum optimalen Zeitpunkt genutzt (Zielstärkennutzung). Bei gesunder Fichte gelten z. B. regelmäßig 50 cm als Zieldurchmesser (in Brusthöhe), im Falle von Rotfäule soll die Nutzung bereits bei 40 bis 45 cm erfolgen.¹¹⁰ Bei Laubgehölzen wie Eiche, Buche und Edellaubhölzern sind die Zieldurchmesser entsprechend höher. Sehr starke Bäume werden waldbaulich tendenziell negativ („überzielstark“) bewertet.

Bei der Waldpflege wird zwischen Jungwuchs- und Jungbestandspflege, Jung- und Altdurchforstung sowie Erntenutzung unterschieden. Die diesbezüglichen forstlichen Arbeiten werden entweder motormanuell oder — wie aufgrund tendenziell abnehmender Waldarbeiterschaft — maschinell durchgeführt. Sie erfolgen entweder in Eigenregie oder durch Unternehmereinsatz (vielfach auch Selbstworbereinsatz).

¹⁰⁷ Im Gegensatz dazu steht die naturgemäße Waldwirtschaft (<https://anw-deutschland.de/eip/pages/veroeffentlichungen.php>), deren Hauptelemente das Prinzip „alt neben jung auf der gleichen Fläche“, weitgehend natürliche Regeneration, Stetigkeit von Vorrat und Struktur, also kein Kahlschlag, konsequente Jagd, damit die natürliche oder gepflanzte Struktur nicht „aufgefressen“ wird sowie humus- und bodenschonende sanfte Holzernteverfahren sind.

¹⁰⁸ <https://www.wald.sachsen.de/waldbau-6393.html>: Waldbaugrundsätze.

¹⁰⁹ https://www.sbs.sachsen.de/download/Kolloquium_Holznutzung_191114_Eisenhauer_Waldbaustrategie.pdf: Holzvorrat Landeswald (S. 3).

¹¹⁰ https://www.sbs.sachsen.de/download/Kolloquium_Holznutzung_191114_Eisenhauer_Waldbaustrategie.pdf: Struktur des Holzvorrates („Risikovorrat“).

Die Waldpflege steht — ähnlich wie die Waldverjüngung — seit 2018 massiv unter dem Einfluss von Kalamitäten (Sturmwurf 2018, Schneebruch 2019, Dürre 2018 bis 2020 sowie 2022). Kalamitäts- und Zufallsnutzungen bestimmen seit 2018 die Waldbewirtschaftung.

Die Befahrung der Waldbestände (Rückegassen) erfolgt gemäß der betriebsinternen Richtlinie zum Technikeinsatz nur auf einem festgelegten Gassensystem bzw. hat je nach ökologischer Empfindlichkeit und technischer Befahrbarkeit der Böden auch vollständig zu unterbleiben.¹¹¹

Bewertung

Die Waldbewirtschaftung im Freistaat folgt nach wie vor grundsätzlich dem Prinzip des schlagweisen Hochwaldes. Abweichende Verfahren wie Nieder-, Mittel- oder Plenterwald stellen absolute Ausnahmen dar (z. B. Leipziger Auwald bzw. Steilhänge mit erhöhten Verkehrssicherungsanforderungen). Hierdurch ist die Bandbreite möglicher Waldbilder in sächsischen Wäldern beschränkt. Anspruchsvolle Arten, die auf diese abweichenden Formen der Bewirtschaftung angewiesen sind (z. B. Haselhuhn), sind bereits langjährig im Freistaat ausgestorben. Auch lichtliebende Arten, wie z. B. Arten trocken-warmer Standorte, die auf eine kontinuierliche, extensive Niederwaldpflege angewiesen sind, sind innerhalb des Waldes vielfach auf dem Rückzug oder verschwunden.

Durch die kurzen Nutzungszeiträume mit dem Ziel der (wirtschaftlich sinnvollen, aus Naturschutzsicht jedoch nachteiligen) Gesunderhaltung aller Bestandsglieder, die bevorzugte Beseitigung kranker Bestandsglieder im Zuge der Waldpflege und Senkung stehender Holzvorräte erfolgt eine systematische Entnahme potenzieller Biotopbäume. Die Entstehung von Totholz wird so laufend wirksam unterbunden. Hierdurch ist die Biotopbaum- und Totholzarmut vieler Bestände — trotz geeigneter Altersklassen — zu erklären (vgl. Kap. 3.3.3). Dies stellt eine nachhaltige systemische Beeinträchtigung der Artenvielfalt bewirtschafteter forstlicher Ökosysteme dar.

Aufgrund zunehmender Technisierung, Effizienzsteigerung, Waldarbeiterabbau, Fremdfirmeneinsatz und Hiebsblockbildung sowie infolge von Kalamitäten ist aktuell einerseits eine Tendenz zu deutlicher Vereinheitlichung von Strukturen zu erkennen. Dies geht oft einher mit erheblichen Bodenschäden infolge von Befahrung mit schwerer Holzernte- und Rücketechnik. Andererseits werden durch die bestehenden Pflegerichtlinien auch naturnahe Waldbilder beständig gefördert. Die natürlichen Potenziale des Waldes werden aufgrund der o. g. gegenläufigen Tendenzen jedoch bei weitem nicht ausgeschöpft.

Wir fordern

- Die Bewirtschaftung soll bodenschonend, pfleglich und in einer Weise erfolgen, dass naturschutzrelevante Strukturen wie Ökotope, Biotopbäume und Totholz angereichert und nicht beseitigt werden.
- Bei der Waldpflege sollte im Rahmen der Kapazitäten („Manpower“) wieder verstärkt zu motormanuellem Holzeinschlag, in Zwangsbereichen zu systematischer Pferderückung zurückgekehrt werden.
- Eine Befahrung von Beständen abseits der Rückegassen sollte technisch wirksam unterbunden werden.
- Bodenbearbeitung soll auf die Einleitung der Naturverjüngung von Beständen sowie auf Bereiche mit flächendeckender verdämmender Vegetation beschränkt bleiben.
- Kronen- und Restholz sollen im Regelfall auf der Fläche belassen werden. Es sind Alternativen zum flächigen Beräumen oder Hacken von Schlagabraum zu suchen (Ausnahme bei

¹¹¹ Staatsbetrieb Sachsenforst (2017): Bewahren und Entwickeln - Naturschutzkonzept des Staatsbetriebes Sachsenforst für den sächsischen Landeswald. Biotopverbund (S. 11).

Kalamitätsflächen, auf großen Verjüngungsflächen mit erheblichen Nachabraummengen sowie auf Nässtandorten).

- Der Wasserrückhalt ist eines der wichtigsten Themen für die Zukunft, auch im Wald. Entwässerung sollte daher überwiegend der Vergangenheit angehören, und die Schäden am Wasserhaushalt aus der Vergangenheit sollten, wo dies möglich ist, beseitigt werden. Ziel sollte der maximale Wasserrückhalt im Wald sein.
- Entwässerungen im Bereich mineralischer/organischer Nässtandorte sollten grundsätzlich rückgängig gemacht werden.
- Im Zuge der Wegeentwässerung entstehende negative Auswirkungen auf angrenzende Biotope sind zu vermeiden.

3.3.7. Waldstrukturen und Waldränder

Situation

Strukturen und Ränder sind neben den standörtlichen Voraussetzungen und der Artenzusammensetzung die wesentliche Grundlage für die Artenvielfalt unserer Wälder. Waldstrukturen werden hierbei über verschiedene Parameter wie Bestandshöhe, Oberflächenrauigkeit, Bestockungsgrad, Überschirmungsgrad, Waldtypen, Schichtigkeit, das Fehlen oder Vorhandensein von Lücken, Altholz und Überhältern sowie Totholz (vgl. Kap. 3.3.3) definiert.¹¹² Trotz vorhandener theoretischer und technischer Voraussetzungen liegen jedoch keine systematisch erfassten Daten zu Strukturen im sächsischen Wald vor.

Im sächsischen Wald dominieren derzeit strukturarme, einschichtige, mittelalte Nadelbaumreinbestände aus Fichten bzw. Kiefern.¹¹³ Dies betrifft somit auch den Zustand der Waldränder- und säume als Übergangszone zwischen offener Kulturlandschaft und Wald, da die Waldränder derzeit oft eine scharfe Kante ohne Strukturen zwischen Hochwald und Offenland bilden. Waldränder können als strukturreiche Saumlebensräume Brennpunkte der Artenvielfalt sein. Mit ihrem besonderen Mikroklima bieten sie Lebensraum für etwa 40 Vogelarten, 20 Säugetierarten und 1.200 Kleintierarten. Sie bremsen zudem Starkwinde und schützen den Wirtschaftswald vor Sturmschäden.¹¹⁴ Ebenso spielen sie eine wichtige Rolle bei der Erhaltung des natürlichen Waldinnenklimas. Natürlicherweise kommen Waldränder nur selten z. B. zum Übergang zu Extremstandorten vor. Die meisten Waldränder sind heute somit anthropogen geschaffene Strukturen, die jedoch eine hohe Artenvielfalt aufweisen.

Die Bandbreite der Waldränder wird durch ihre Varianz in Form, Tiefe, Länge, Struktur und Artenausstattung bestimmt. Ein idealer Waldrand wechselt hierbei auf engstem Raum ständig zwischen linienartigen, gebuchteten bis hin zu aufgelösten Strukturen.¹¹⁵ Er ist einer hohen zeitlichen Variabilität unterworfen, was i. d. R. regelmäßige Pflegemaßnahmen zur Erhaltung ihrer Artenvielfalt und Strukturen erfordert.

Bewertung

Waldränder können in Zeiten weltweiten Artensterbens wahre Hotspots der Biodiversität sein. Trotzdem wird ihnen nach wie vor deutlich zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Ohne eine ökologisch ausgerichtete Pflege und gezielte Neuanlage verschwinden sie und verlieren ihre ökologische Bedeutung

¹¹² <https://www.waldwissen.net/de/technik-und-planung/waldinventur/bereitstellung-waldstrukturdaten>.

¹¹³ Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (2013): Waldstrategie 2050 für den Freistaat Sachsen (S. 30).

¹¹⁴ <https://www.bund-thueringen.de/waldsaeume/>.

¹¹⁵ <https://www.sbs.sachsen.de/download/Waldraender.pdf>.

und Schutzfunktion. Hierdurch verschwindet eine Vielzahl von Nischen und die Artenvielfalt sinkt. Dies betrifft v. a. sensible, auf Ökotope angewiesene Spezies.

Die Qualität der Waldränder hat in Sachsen v. a. in jüngster Vergangenheit abgenommen, da einerseits das Aufwachsen monotoner „Nadelholzblöcke“, welche sich an der meist rechteckigen, geradlinigen Flurstücksform orientieren, zu extrem einförmigen Waldrändern führte, andererseits die gezielte Erhaltung bzw. Gestaltung strukturreicher Waldsäume kaum im Fokus der Forstwirtschaft stand. Nur äußerst wenige Waldränder entsprechen der aus ökologischer Sicht optimalen Form. Meist fehlen Waldsaum (Hochstauden und Zwerggehölze) und Waldmantel (Sträucher und kleinwüchsige Bäume). Dies ist umso bedenklicher, da gemäß § 24 Abs. SächsWaldG „an Waldrändern im besonderen Maße für einen ökologisch günstigen Waldaufbau zu sorgen“ ist. Darüber hinaus sind insbesondere die Umstellung der Förderung auf GIS-Basis und formalistische Anforderungen an die Beihilfefähigkeit landwirtschaftlicher Flächen¹¹⁶ hauptverantwortlich dafür, dass naturnahe „weiche“ Waldränder und -säume zunehmend verschwinden.¹¹⁷ Zudem sind die Beeinträchtigungen durch Pflanzenschutzmittel und Düngemittel an Waldrändern besonders hoch, da oftmals Mindestabstände nicht eingehalten werden oder es durch windbedingte Abdrift zu hohen Depositionen im Waldrandbereich kommt.

Waldränder haben zudem eine hohe soziokulturelle Wertigkeit. Sie sind landschaftsprägend, indem sie Waldbestände harmonisch in die Landschaft einbinden und besitzen einen hohen Stellenwert für Erholung und Tourismus.

Wir fordern

- Strukturreiche Waldränder sollten als Grundlage für ihren Schutz und eine gezielte Förderung systematisch im Rahmen der Wald- und Offenlandbiotopkartierung erfasst werden.
- Waldaußenränder sind wo immer möglich als breite, reich und wechselnd strukturierte Ökotope zu etablieren.
- Waldinnenränder sollen zur Vernetzung von in den Wald eingebetteten wertvollen Offenlandbiotopen gefördert werden. Die Pflege von Waldinnenrändern sollte maßvoll so gestaltet werden, dass eine Verinselung („Zerstückelung“) geschlossener Wälder verhindert wird.
- Bei strukturarmen Waldrändern soll durch schonende Eingriffe ein strukturreicher Waldrand erreicht werden.¹¹⁸
- Bei der Gestaltung von Waldrändern sollten nur standortsheimische Baum- und Straucharten verwendet werden.
- Im öffentlichen Wald sollen diese Ziele durch konkrete Vorgaben erreicht werden. Für den Privatwald müssen im Rahmen der Forst- und Agrarpolitik wirksame Programme zur Förderung von Waldrändern und -strukturen geschaffen werden. Insbesondere sollen Förderprogramme Nutzungsausfälle ausgleichen, die privaten Waldbesitzern durch den dauerhaften holzwirtschaftlichen Nutzungsverzicht von Waldrändern entstehen.
- Angrenzende landwirtschaftliche Aktivitäten müssen zum Schutz der biologischen Vielfalt an Waldrändern beitragen und somit z. B. Schäden durch Pflanzenschutzmittel- und

¹¹⁶ <https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/direktzahlungen/flaechen.htm>: Beihilfefähigkeit landwirtschaftlicher Flächen.

Sträucher und Bäume als Bestandteil der genutzten Fläche werden als Verbuschung bezeichnet und sind grundsätzlich nicht förderfähig. Sie müssen von der beihilfefähigen Fläche abgezogen werden. Unschädlich für die Beihilfefähigkeit ist lediglich ein nicht dominierender Gehölzjungwuchs mit geringer Deckung, der die Wuchshöhe der Gras- und Krautschicht nicht maßgeblich übersteigt und durch Beweidung oder Nachmahd beseitigt werden kann. Weiterhin unschädlich sind bis zu 100 Bäume pro Hektar mit nutzbarer Grasnarbe bis an dem Stamm.

¹¹⁷ BUND Deutschland (2011): Positionspapier Lebendige Wälder (S. 23f.)

¹¹⁸ Strukturreiche Waldränder sind wichtige Elemente eines sächsischen Biotopverbundes und bieten somit ein hohes Potential für die Förderung von bspw. Wildkatzen.

Nährstoffeintrag verhindern.¹¹⁹ Zudem ist eine Grünlandetablierung anstelle von Ackerbau entlang des Waldrandes zu fördern, um die Krautschicht maximal zu etablieren.

3.3.8. Waldschutz, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Situation

Waldbesitzer sind zur **ordnungsgemäßen Forstwirtschaft** verpflichtet. gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 5 Sächs-WaldG gehört es zur „pfléglichen Bewirtschaftung des Waldes [...], tierische und pflanzliche Forstschädlinge rechtzeitig und ausreichend nach pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften zu bekämpfen“.

Pestizide gelten als eine der Hauptursachen für das Insektensterben in unserer Landschaft.¹²⁰ Angesichts des heutigen Wissens um das zunehmende Artensterben ist der Einsatz auch im Wald, der Lebensraum für viele Insekten bietet, kritisch. Andererseits ist der Pestizideinsatz an einigen Stellen — gerade in Zeiten des Klimawandels — zum Schutz des Waldbestandes teilweise (z. B. in Form von Polterbegiftung) vielleicht denkbar.

Daneben drohen Neophyten an einigen Standorten die heimische Artenvielfalt zu verdrängen. Gleichzeitig stellen diese Pflanzen oftmals durch ihre invasiven Eigenschaften z. T. extreme forstliche Kulturhemmnisse dar. Ferner werden Wildschadensverhütungsmittel zur Abwehr von Verbiss-, Fege- und Schälschäden an anwachsenden Jungbäumen und Rodentizide zur Mäusebekämpfung eingesetzt und sind somit für einen erfolgreichen Waldumbau von großer Bedeutung. Allerdings sind Rodentizide insbesondere im Hinblick auf karnivore Säugetiere wie Europäische Wildkatze, aber auch Greifvögel kritisch zu betrachten. Neben der Bekämpfung von Schädlingsbefall werden Insektizide präventiv zur sicheren Lagerung von Holz im Wald eingesetzt.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist Aufgabe des Waldbesitzers. Er trägt die Verantwortung für den sach- und fachgerechten Umgang mit Pflanzenschutzmitteln (Gute Fachliche Praxis).

In der deutschen Forstwirtschaft werden Pflanzenschutzmittel gemäß dem Konzept des integrierten Pflanzenschutzes in geringem Umfang eingesetzt. Die Legaldefinition des integrierten Pflanzenschutzes gemäß § 2 PflSchG lautet: „...integrierter Pflanzenschutz ist eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird.“

Das Bundeskabinett hat mit der Änderung des BNatSchG sowie der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung 2021 beschlossen, die auf eine deutliche Verringerung der Anwendung von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln abzielen. Diese betreffen u. a. Maßnahmen gegen Waldinsekten, die entweder als forstliche Schaderreger (Forst- bzw. Pflanzenschutz) auftreten oder von denen Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen (Gesundheitsschutz, z. B. Eichenprozessionsspinner).¹²¹

Die Ausbringung von Pestiziden mittels Hubschraubereinsatz auf die Kronenbereiche von Wäldern ist gemäß § 18 PflSchG grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind jedoch selbst in Schutzgebieten möglich. Seit 2015 entscheiden die Länder allein über Ausnahmen zum Ausbringen von Insektiziden gegen

¹¹⁹ Insbesondere nach Süden ausgerichtete, nährstoffarme Waldwegränder können Rückzugsräume seltene Pflanzen- und Tierarten sein und sollten daher dringend geschützt werden.

¹²⁰ https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/naturschutz/insektenatlas_2020.pdf: Seite 18.

¹²¹ https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/waldbericht2021.pdf?__blob=publicationFile&v=7: S. 54f.

Forstschädlinge mit Hubschraubern.¹²² Hierbei dürfen nur wenige, explizit für die Anwendung mit Luftfahrzeugen zugelassene Mittel ausgebracht werden.^{123, 124} Im sächsischen Wald sind lediglich wenige Einzelfallgenehmigungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erlassen worden (v. a. Fluroxypyr und Triclopyr¹²⁵ zur Bekämpfung von Riesenbärenklau).

Der Einsatz verschiedener Präparate erfolgt entweder repressiv (z. B. gegen Schädlingsbefall durch Borken- und Rüsselkäfer) oder präventiv auf im Wald gelagerten Holz oder in neu angelegten Kulturen. Neben systemischer Ausbringung ist — je nach Insektenart — auch die großflächige Anwendung per Flugzeugausbringung üblich.

Der Staatsbetrieb Sachsenforst hat ein eigenes Konzept zum Pflanzenschutzmitteleinsatz erarbeitet, welches i. d. R. keine Anwendung vorsieht und die Applizierung auf begründete Ausnahmefälle, v. a. die Begiftung von Holzpoltern, beschränkt.

Bewertung

Waldschutz, d. h. Maßnahmen zur Überwachung, Dokumentation und Bekämpfung von als schädlich bewerteten Biogenen nehmen aktuell eine sehr bedeutende Rolle in der Forstwirtschaft ein. Die heutigen Schäden sind hierbei in hohem Maße durch jahrzehnte- bis jahrhundertelange Monokultur nicht standortsgerechter Nadelbaumarten induziert und werden durch die rapiden Klimaänderungen befeuert. Insofern gehen die meisten Kalamitäten auf menschliche Fehler und Versäumnisse zurück. Darüber hinaus wird erwartet, dass durch den Klimawandel die Gefahr der Einwanderung und Massenvermehrung gebietsfremder (v. a. wärmeliebender) Organismen mit „Schadpotenzial“ (z. B. Asiatischer Laubholzbockkäfer, Nadelbräune oder Esskastanien-Gallwespe) stark steigen wird.¹²⁶ Insofern ist gegenwärtig ein wachsender Trend zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald zu verzeichnen.

Hieraus erwachsen erhebliche Risiken und Schäden für das Ökosystem Wald und die von diesem abhängigen Arten. Das Umweltbundesamt warnt, dass bereits kurze Kontamination genügen kann, um ungewollt andere Insekten, insbesondere gefährdete und gesetzlich geschützte Arten, zu töten. V. a. das großflächige Versprühen weitgehend ohne Möglichkeit zur selektiven (systemischen) Applikation ist äußerst kritisch und mit der geltenden (v. a. europäischen) Rechtslage und Gefährdungssituation einheimischer Tier- (und von ihnen abhängigen Pflanzenarten) kaum noch in Einklang zu bringen. Darüber hinaus stellen einige Pflanzenschutzmittel Nervengifte dar, welche auch für den Menschen gefährlich werden können.

Die Folgen der Breitbandwirkung auf Waldinsektenpopulationen im Wald sind bei weitem nicht vollständig erforscht und können zum Insektensterben beitragen.¹²⁷ So sind derzeit per Sonderzulassung

¹²² <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/pflanzenschutz-aus-der-luft>.

¹²³ https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_luftfahrzeuge.pdf?__blob=publicationFile&v=11.

¹²⁴ Alle derzeit zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind monatsaktuell in der Online-Datenbank Pflanzenschutzmittel beim BVL unter https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/01_ZugelPSM/01_OnlineDatenbank/psm_onlineDB_node.html aufgeführt. Nach der Neufassung des Pflanzenschutzgesetzes von 1998 dürfen Pflanzenschutzmittel nur in den in der Zulassung festgesetzten und in der Gebrauchsanweisung angegebenen Anwendungsgebieten gemäß den Anwendungsbestimmungen eingesetzt werden. Daneben sind Einzelfallgenehmigungen nach § 22 Abs. 2 PflSchG möglich.

¹²⁵ https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_einzelfallgenehmigungen.html.

¹²⁶ <https://www.waldwissen.net/de/waldwirtschaft/schadensmanagement/schadorganismen-im-wald>.

¹²⁷ <https://www.tagesschau.de/investigativ/panorama/pestizide-113.html>: Bei der Erstzulassung von "Karate Forst Flüssig" war z. B. die Frage nach dem Insektensterben noch nicht maßgeblich relevant. Inzwischen liegen neue Erkenntnisse über die Wirkung des Gifts in Gewässern vor. Als 2020 die routinemäßige Überprüfung der Zulassung anstand, gab das Umweltbundesamt deshalb dem Hersteller die Möglichkeit, aussagekräftige Studien nachzureichen. Doch Syngenta habe nicht geliefert.

des BVL kurzfristig die Einsatzmöglichkeiten von kritischen Präparaten bis zum 31.08.2022 verlängert worden,¹²⁸ obwohl diese seit 2015 auf der EU-Liste der zu ersetzenden Substanzen stehen.¹²⁹

Angesichts der Herausforderungen, vor welchen unser Wald in ökologischer Hinsicht steht, sollte der Grundsatz „Vorbeugung statt Bekämpfung“ stärker denn je gelten. Dies beinhaltet neben der Förderung moderner Verfahren der Schädlingsüberwachung einschließlich des Waldschutzmeldewesens ein wirksames überregionales Monitoring, ausgereifte Ersatzverfahren und eine zügig arbeitende Holzernstelogistik.¹³⁰ V. a. aber sollte Waldschutzproblemen präventiv durch konsequente Förderung von Mischbeständen, Mechanismen der Selbstregulation durch vielfältige, artenreiche Lebensgemeinschaften und für diese Aspekte ausreichend qualifiziertes Forstpersonal begegnet werden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sollte die absolute Ausnahme darstellen und stets nur punktuell bzw. systemisch (z. B. zur Verhinderung der massenhaften Ausbreitung gebietsfremder „Schadorganismen“ oder invasiver Neophyten in Schutzgebieten) erfolgen. Das großflächige Ausbringen von Insektiziden mit Fluggeräten ist dagegen abzulehnen. Durch solche Einsätze werden großflächig andere Insektenarten vergiftet, da diese essenzielle Bestandsglieder des komplexen Ökosystems Wald mit seinen vielfältigen Wechselwirkungen sind.¹³¹ Dies gilt in besonderem Maße für Schutzgebiete.

Wir fordern

- Der Waldumbau ist zu beschleunigen, um so Kalamitäten und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln weitgehend präventiv zu verhindern (vgl. Kap. 3.3.4).
- Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sollte nur als ultima ratio bei bestandsbedrohenden Gradationen in Frage kommen.
- Schutzgebiete für Natur, Wasser sowie Oberflächengewässer inkl. eines Puffers von 100 m (Gefahr des Abdriftens bei Flugzeugausbringung) sind vom Pflanzenschutzmitteleinsatz grundsätzlich auszuschließen. Einzige mögliche Ausnahme ist die behördlich genehmigte Bekämpfung von invasiven Neophyten und Neozoen (v. a. Quarantäne-Schaderreger) zum Schutz von einheimischen Biotopen und Arten (beachte gesonderte Position zu Polterbegiftung s. u.).
- Geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen sind vom Pflanzenschutzmitteleinsatz grundsätzlich auszunehmen (Ausnahmemöglichkeit s. o.).
- Pflanzenschutzmitteleinsatz sollte nie flächig sondern stets systemisch und punktuell erfolgen, um die Beeinträchtigung von Ökosystemen zu minimieren.
- Polterbegiftung zum Schutz von eingeschlagenem Holz sollte nur statthaft sein außerhalb von Bereichen, wo Natur, Grundwasser und Oberflächengewässer gefährdet werden. Vorrang sollte die zügige Abfuhr von Holzpoltern haben.
- Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist im Freistaat restriktiv zu handhaben.

3.3.9. Kalkung und Düngung

Situation

Die Waldböden Sachsens sind aufgrund jahrhundertelanger atmosphärischer Schadstoffeinträge (seit dem 17. Jh. lokale Schwermetalleinträge aus der Erzverhüttung namentlich um Freiberg; seit den 1950er

¹²⁸ https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/01_ZugelPSM/04_Verlaengerungen/psm_ZugelPSM_Verlaengerungen_node.html.

¹²⁹ <https://www.tagesschau.de/investigativ/panorama/pestizide-113.html>.

¹³⁰ Dies war auch in Thüringen erfolgreich: <https://www.forstwirtschaft-in-deutschland.de/aktuelles/news-detailansicht/news/immer-weniger-pflanzenschutzmittel-im-forst/>.

¹³¹ BUND (2020): Waldwende statt Waldsterben. https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/waelder/waelder-waldwende-statt-waldsterben.pdf.

Jahren basische Stäube aus der Kohleverstromung im nordwestsächsischen und Lausitzer Kohlerevier; massive Schwefelmissionen insbesondere im Zittauer Gebirge und Erzgebirge v. a. seit den 1950er Jahren bis Mitte der 1990er Jahre aus Kohleverstromung) in ihrem Chemismus massiv gestört. Während die Staub- und Schwefelmissionen durch Umweltschutzmaßnahmen deutlich unter das langjährige kritische Level gesunken sind, haben Stickstoffmissionen seit 1990 stark zugenommen, so dass die Säurebelastung der Waldböden weiterhin zu hoch ist. So nimmt die Versauerung insbesondere im Tiefland aktuell zu.¹³² Besonders problematisch ist die Versauerung der Böden der sächsischen Mittelgebirgsregion mit ihren überwiegend nicht standortgerechten Fichtenbestockungen, die vielfach ein Ausmaß erreichte, welches nicht mehr durch natürliche Prozesse ausgeglichen werden kann. Hieraus erwachsen u. a. Schädigungen des Bodenlebens, Pflanzenwachstums sowie Austrag toxischer Substanzen (inkl. Säuren) in das Grundwasser und Fließgewässersystem.

Die seit 1986 in sächsischen Wäldern erfolgende Bodenschutzkalkung verfolgt das vorrangige Ziel, durch die Ausbringung von Naturkalk eine Kompensation der historischen und aktuellen Säurelasten, die Verbesserung der Lebensbedingungen für Bodenlebewesen und Baumwurzeln, die Erdalkali-Ernährung, Vitalität der Waldbestände, Förderung der Entwicklung von Mineralboden-Humusformen sowie des Schutzes von Quell- und Grundwasser vor Schwermetall-, Aluminium- und Säureeinträgen.¹³³

Die Planung erfolgt gemäß Leitfaden¹³⁴ auf standörtlicher Grundlage und der Waldfunktionenkartierung. Hierbei werden hydromorphe Standorte oberhalb einer bestimmten Flächengröße, Waldbiotope sowie Fließgewässer (oberhalb eines Schwellenwertes) i. d. R. ausgespart.

Laut SMEKUL wurden zwischen 1986 und 2020 407.160 ha Wald gekalkt, wobei hierbei zwischen 1 und 5 Kalkungsdurchgänge erfolgten (teilweise Überlagerung der Fläche). Im Ergebnis dessen ist bereits eine deutliche Verbesserung der Basensättigung eingetreten¹²⁷, welche vielfach auch bereits tiefer gelegene Bodenschichten erreicht. Es ist jedoch vorgesehen, die Waldkalkung ohne zeitliche Befristung „im fachlich erforderlichen Umfang“ fortzuführen.¹³⁵

Bewertung

Die Bodenschutzkalkung ist in Bereichen früherer extremer Säureeinträge eine wichtige Grundlage, um den ökologischen Zustand der Böden und Waldbestände zu verbessern. Sie sind weiterhin für die perspektivisch deutlich wachsende Wichtigkeit der qualitativ hochwertigen Trinkwasserbereitstellung aus Waldgebieten des Mittelgebirges sowie die Erhöhung der Anpassungsfähigkeit geschädigter Waldbestände an den Klimawandel von wachsender Bedeutung. Die hierbei erzielten Erfolge sind beachtlich. Als problematisch ist einzuschätzen, dass die Bodenschutzkalkung nahezu flächendeckend erfolgt. Die Einbringung von Kalken führt abgesehen von der (erwünschten) Erhöhung der Basensättigung zur Anfängung der Zersetzungsprozesse organischer Substanz, welche über (unerwünschte) CO₂-Freisetzung das Klima sowie Grund- und Fließgewässer belasten. Hierdurch kommt es zudem zu einem Düngeeffekt, der sich einerseits in hohen Holzzuwächsen in gekalkten Beständen, andererseits in der Ausbreitung nitrophytischer Arten (Bodenvegetation, Gehölze) niederschlägt. Hierdurch ändern sich die Konkurrenzverhältnisse zuungunsten konkurrenzschwacher Spezies, so dass es zu weiteren deutlichen Rückgängen sensibler Pflanzen- und Tierarten gegenüber Ubiquisten kommt. Zudem werden die natürlicherweise im kalkarmen Sachsen seit jeher prägenden säureliebenden Arten verdrängt bzw. ihre

¹³² <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/29874>.

¹³³ <https://www.wald.sachsen.de/bodenschutzkalkung-5838.html>.

¹³⁴ <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/35803>.

¹³⁵ Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2012 [Hrsg.]): Waldstrategie 2050 für den Freistaat Sachsen: Meilensteine zur Zielerreichung.

Lebensräume zunehmend eingeengt. V. a. der flächendeckende Ansatz der Kalkung wie auch die Einbeziehung fichtendominierter Waldschutzgebiete ist vor diesem Hintergrund kritisch zu sehen. Darüber hinaus wurden in der Vergangenheit teils durch Planungsfehler, teils durch Fehler im Rahmen der Ausführung der Kalkung wertvolle Biotope wie artenreiche Bergwiesen und Borstgrasrasen, Zwischen- und Hochmoore mehrfach mit gekalkt, so dass es in den Biotopen zu Schäden gekommen ist. Darüber kommt es zu einer Anfächung der Sukzession, wodurch z. B. niedrigwüchsige Arten ausgedunkelt werden.

Trotz der unbestritten positiven Wirkung auf den Bodenchemismus ist zu konstatieren, dass die Bodenschutzkalkung ein logistisch und technologisch aufwändiges Verfahren ist, welches beginnend bei der Kalkgewinnung (überwiegend aus Thüringen), dem Langstreckentransport in das jeweilige Kalkungsgebiet bis hin zur Ausbringung (überwiegend mittels Hubschrauber) mit immensem CO₂-Ausstoß verbunden ist. Vor diesem Hintergrund ist die Bodenschutzkalkung kontrovers zu sehen, da diese andererseits den Klimawandel befeuert.

Wir fordern

- Die derzeitigen, deutlich zu hohen Stickstoffbelastungen im Freistaat sind durch wirksame (v. a. den Individualverkehr und Landwirtschaft betreffende) Schutzmaßnahmen mittelfristig auf ein naturverträgliches Maß zu reduzieren.
- Kalkung ist vor dem Hintergrund des hierdurch induzierten Düngeeffekts auf ein unbedingt notwendiges Maß zu begrenzen. Waldschutzgebiete, mineralische und organische Nassstandorte, Stand- und Fließgewässer inkl. deren Einzugsgebiete sowie geschützte Biotope und bedeutende Vorkommen gefährdeter säureliebender Arten sollten von der Kalkung großzügig ausgespart werden.
- Flächen, die nicht mehr zwingend notwendig gekalkt werden müssen, sollten von der Kalkung ausgenommen werden.
- Das CO₂-aufwändige technologische Verfahren sollte mittelfristig optimiert werden, um gegenteilige, den Klimawandel fördernde Effekte deutlich zu reduzieren.

3.4. Wildtiermanagement

Situation

Wildtiermanagement ist der menschliche Steuerungsprozess, um Interaktionen unter und zwischen Wildtieren, deren Lebensräumen und Menschen zielgerichtet zu beeinflussen (zu „managen“).¹³⁶ Zu den Aufgaben gehören die Ermittlung von Populationsdaten (Monitoring), der Erhalt und die Erforschung von Lebensräumen, die Wiederansiedlung von ausgestorbenen Arten und ggf. Bestandsregulationen. Der Begriff geht somit weit über das klassische Verständnis von Jagd hinaus und bezieht auch Tierarten ein, welche nicht dem Jagdgesetz oder einer ganzjährigen Schonzeit unterliegen. Es besitzt somit erhebliche Schnittmengen aber auch Konfliktpotenzial mit den Anliegen des Naturschutzes.

In Sachsen wird Wildtiermanagement weitestgehend als Jagd ausgeführt, in deren Rahmen die Bestände vorkommender Wildbestände aus wirtschaftlichen Gründen (Erlöse aus dem Verkauf von Wildbret, Vermarktung von Jagdgelegenheiten, Verhinderung von land- und forstwirtschaftlichen Wildschäden) sowie als Freizeitgestaltung durchgeführt wird. Im Wald hat die Jagd einen maßgeblichen Einfluss auf den Verbiss sowie einen erfolgreichen Waldumbau und die Waldbestandsverjüngung. Das allgemeine Ziel besteht hierbei darin, Wildbestände (in erster Linie Reh-, Rot-, Schwarz-, Dam-, Muffelwild) auf eine ökologisch und wirtschaftlich tragbare Wilddichte zu regulieren, um Verbisschäden

¹³⁶ <https://de.wikipedia.org/wiki/Wildtiermanagement>.

minimal zu halten.¹³⁷ Durch die fehlenden Großraubsäuger und teilweise hohem Überangebot von Futter auf landwirtschaftlichen Flächen (insbesondere Mais) findet keine natürliche Regulation dieser teilweise unnatürlich hohen Wildbestände statt. Aktuell steht das Jagdgeschehen, insbesondere die Schwarzwildbejagung, unter dem Einfluss der Tierseuchenbekämpfung (Afrikanische Schweinepest).^{138, 139}

Mit der Jagd in den Verwaltungsjagdbezirken des Freistaats bezweckt der Staatsbetrieb Sachsenforst, dass vorkommende standortgemäße Hauptbaumarten (Fichte, Kiefer, Eiche, Buche) sich ohne Schutzmaßnahmen wie Zäunungen verjüngen können, Wildschäden an Jungbäumen ein wirtschaftlich tragbares Maß nicht überschreiten und sich die standorttypische Flora durch Wildverbiss nicht wesentlich verändern soll.¹⁴⁰ Gemäß den Waldbaugrundsätzen soll die Anpassung der Schalenwildbestände an ein walddverträgliches Maß mit dem Ziel erfolgen, die Hauptbaumarten der natürlichen Waldgesellschaften in der Regel ohne besonderen Schutz wie beispielsweise Einzäunungen zu verjüngen.¹⁴¹ Die Jagd wird (mit stärkerer regionaler Differenzierung) als Einzeljagd oder Gesellschaftsjagden wie Ansitzdrückjagden ausgeführt. Die Jagd ist hierbei Dienstaufgabe für das Forstpersonal. Darüber hinaus existiert ein System von Begehungsscheinen, um die große Verwaltungsjagdbezirksfläche bejagen zu können.

Abgesehen von weiten Teilen des munitionsbelasteten Großschutzgebiets „Königsbrücker Heide“ existieren in Sachsen — auch im Nationalpark Sächsische Schweiz — kaum ausgewiesene Jagdruhezonen. Jagdruhebereiche, in denen sich das Wild gänzlich unbeeinträchtigt vom Jagdbetrieb zurückziehen kann, werden im Zuge der Einführung moderner Jagdkonzepte zunehmend eingerichtet.

Seit 1999 ist der streng geschützte Wolf nach Sachsen zurückgekehrt und hat seitdem wieder ca. 1/3 der Landesfläche in Sachsen besiedelt.^{142,143} Mit der Rückkehr des Wolfes wurde das Wildtiermanagement in Bezug auf Herdenschutzmanagement und Rissbegutachtung erweitert. Ausführungen und Forderungen zum Wolf in Sachsen können der Wolfs-Position des BUND Sachsen entnommen werden.¹⁴⁴

Für mehrere Waldtierarten gibt es im Freistaat spezifische Artenhilfsprogramme oder Projekte, welche die Förderung der jeweiligen Art zum Ziel haben. Das Birkhuhn¹⁴⁵ ist als in Sachsen vom Aussterben bedrohte Art der FFH-Richtlinie massiv auf Biotope innerhalb des Waldes wie Moore, lichte Bestände, Heiden und Grünland, aber auch auf Kahlschläge bzw. Kalamitätsflächen angewiesen. Im Rahmen eines Artenschutzprogramms wurden Maßnahmen zur Rettung der Art im Freistaat festgelegt, an deren Umsetzung der Staatsbetrieb Sachsenforst mitarbeitet.¹⁴⁶

¹³⁷ <https://www.wald.sachsen.de/waldbau-6393.html>: Waldbaugrundsätze.

¹³⁸ <https://www.sms.sachsen.de/afrikanische-schweinepest-asp.html#:~:text=Im%20Freistaat%20Sachsen%20gibt%20es%20einen%20akuten%20Ausbruch,800%20weitere%20mit%20dem%20ASP-Virus%20infizierte%20Tiere%20:> Afrikanische Schweinepest.

¹³⁹ Die Afrikanische Schweinepest ist eine durch den Menschen nach Europa eingeschleppte Tierseuche, welche sich trotz massiver Schutzvorkehrungen seit Oktober 2020 auch in Sachsen stetig ausbreitet. Die Viruskrankheit stellt in erster Linie eine wirtschaftliche Gefahr für die nicht nachhaltige Massentierhaltung von Hausschweinen dar, ohne dabei die Wildtierart ‚Schwarzwild‘ existenziell zu bedrohen.

¹⁴⁰ <https://www.sbs.sachsen.de/jagd-7818.html>: Jagd in Sachsen.

¹⁴¹ <https://www.wald.sachsen.de/waldbau-6393.html>: Waldbaugrundsätze.

¹⁴² <https://www.natur.sachsen.de/der-wolf-in-sachsen-7614.html#:~:text=Der%20Wolf%20ist%20in%20Sachsen%20wieder%20heimisch%20geworden.,Klimaschutz%2C%20Umwelt%20und%20Landwirtschaft%20f%C3%BCr%20den%20Wolf%20verantwortlich:> Wolf in Sachsen.

¹⁴³ <https://www.bund-sachsen.de/themen/tier-pflanze/wolf/>: Position des BUND Sachsen zum Wolf, Stellungnahme des BUND Sachsen zum Referentenentwurf der sächsischen WolfsVO.

¹⁴⁴ <https://www.bund-sachsen.de/service/publikationen/detail/publication/positionspapier-zum-wolf-in-sachsen/>

¹⁴⁵ <https://www.natur.sachsen.de/birkhuhn-tetrao-tetrix-7671.html>.

¹⁴⁶ Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2019): Artenschutzprogramm Birkhuhn für den Freistaat Sachsen. Unveröff.

Der BUND Sachsen bemüht sich im Rahmen des Projektes Rettungsnetz Wildkatze bereits langjährig um das Bestandsmonitoring sowie durch Schaffung von Waldverbindungen die Förderung der natürlichen Wiederbesiedlung des Freistaats durch die Europäische Wildkatze.¹⁴⁷

Derzeitig existieren darüber hinaus Bestrebungen des Freistaats, den in Sachsen ausgestorbenen Luchs wieder im Erzgebirge anzusiedeln.¹⁴⁸ Zudem gibt es — v. a. auf lokaler Ebene — kleinere Initiativen zum Schutz von Haselmaus, Schwarzstorch, Kreuzotter u. a.

Neben bestimmten Projekten wird in Sachsen zur Erfassung und Beobachtung bestimmter Wildarten das „Sächsische Wildmonitoring der Jäger Sachsen“ durchgeführt. Ziel dieser EDV-Anwendung ist der Erkenntnisgewinn zur Hege des Wildes.¹⁴⁹ Aufgrund massiver Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Reduzierung von Rotwildbeständen im Freistaat wurde in der Vergangenheit ein Projekt zur Rotwildbestandserfassung sowie zu dessen Management durchgeführt.¹⁵⁰

Bewertung

Wildtiere sind essenzieller Bestandteil der Lebensgemeinschaft Wald und erzeugen zahlreiche positive Wirkungen wie die Schaffung und Erhaltung von Offenlandlebensräumen, Strukturierung von Verjüngung, Schaffung von Kleinsthabitaten/Bodenverwundungen, Verlangsamung der Sukzession sowie Offenhaltung wertvoller Biotopstrukturen.

Durch vielfältige Wechselwirkungen zwischen natürlich vorkommenden Wildtierarten über natürlich funktionierende Nahrungsketten, namentlich die Wirkungen von Wolf oder Luchs, bedürfen Schalenwildbestände in einer „vollständigen“ Biozönose eigentlich keiner künstlichen Bestandsregulierung. Aufgrund des extremen Nutzungsgrads unserer Kulturlandschaft (Land- und Forstwirtschaft, Verkehr, Industrie, Erholung) mit hohem Schadenspotenzial (Verbiss, Schäle im Wald; Wildschäden in der Landwirtschaft; Wühlschäden im Siedlungsbereich; Übertragung von Krankheiten u. ä.) sowie des geringen Umfangs wirksamer Beutegreifer im Freistaat ist eine Wildbestandsregulierung i. d. R. notwendig. Nur entsprechend in die Landschaft eingebettete, ausreichend großflächige Schutzgebiete wie die Königsbrücker Heide sind in der Lage, natürliche Wildbestandsentwicklungen „zu verkraften“. Dennoch sollten größere Wildruhezonen, in denen sich Wild die meiste Zeit des Jahres ungestört aufhalten und bewegen kann, eingerichtet werden, um Wildschäden auf angrenzenden Kulturflächen zu verringern und natürliche Verhaltensweisen, mithin die Beobachtbarkeit von Wild als Umweltbildungsfaktor, wieder zu fördern.

Die vielfach, so v. a. im Ost- und Mittelerzgebirge, bereits langjährig deutlich zu hohen Schalenwildbestände (insb. Rotwild) verlangsamen den angesichts rapiden Klimawandels dringend notwendigen Waldumbau arten- und strukturarmer Fichtenforsten in naturnahe, gemischte und „klimawandeltaugliche“ Mischwälder. Dieser Umbau kann keinesfalls allein durch Kunstverjüngung sowie „hinter Zaun“ erfolgen, sondern es bedarf einer großflächig ungehindert auflaufenden Naturverjüngung von Mischbaumarten sowie der Einbringung von Baumarten wie Buche und Weißtanne ohne Zaun.

Wildbret ist ein wertvolles, lokales und „ökologisch erzeugtes“, CO₂-armes, nachhaltiges Lebensmittel. Jagd ist bei sachgerechter Ausführung unbestritten im Sinne des Umweltschutzes, da hierdurch energieaufwändig erzeugtes Fleisch wirksam substituiert werden kann.

¹⁴⁷ <https://www.bund-sachsen.de/themen/tier-pflanze/wildkatze/europ%C3%A4ische-wildkatze/>.

¹⁴⁸ https://luchs-sachsen.de/wp-content/uploads/2020/10/Abschlussbericht_Luchs-Wildkatze_Juni2020-final-Veroeffentlichung.pdf.

¹⁴⁹ <https://www.wildmonitoring.de/wildmonitoring/>

¹⁵⁰ <https://www.rothirsch.org/der-wald-ist-nicht-genug/>.

In Niederwildrevieren kann ein Raubwildmanagement im Einzelfall notwendig sein. Durch die Ausrottung der Tollwut beim Raubwild ist ein natürlicher Regulator von Haarwildbeständen verschwunden. Jedoch haben größere Prädatoren wie Wolf und Luchs einen regulierenden Einfluss auf Mesoprädatoren wie Fuchs, was sich positiv auf Niederwildbestände (z. B. Birkhuhn) auswirken kann. Die Ausbreitung von Neozoen wie Waschbär, Mink und Marderhund führt v. a. bei den bereits bestandsbedrohend ausgedünnten Bodenbrütern zu erheblichen Verlusten. Dieser Trend wird durch vielfach übertriebene Schwarzwildkürung (teilweise auch Fütterung) noch verstärkt. Auch die Ausbreitung von Vogelarten wie Nil- und Kanadagans oder Mandarinente führt in der heimischen Vogelwelt zu Verdrängungseffekten, ohne dass hier wirksam gegengesteuert werden kann. Die Regulation von Neozoen wie beispielsweise Waschbären ist sehr schwierig, da die Tiere durch eine erhöhte Reproduktion Verluste in der Population sehr schnell ausgleichen. Insbesondere der Schwund des Lebensraumes von Niederwild sowie die intensive Agrarnutzung und Zerschneidung von Habitaten führen zu den geringen Niederwildbeständen. Daher sollte der Fokus auf dem Erhalt und der Wiederherstellung von Niederwild-Lebensräumen liegen.

Trotz strengen Schutzes kommt es regelmäßig zu illegaler Tötung von Wölfen. Häufigste Todesursache sind Verkehrsunfälle. Die Ausbreitung des Wolfes in westlicher Richtung hat sich seit ca. 2017 verlangsamt. Der Luchs ist im Freistaat aufgrund intensiver Bejagung früherer Jahrhunderte und unzureichenden Schutzes ausgestorben. In jüngerer Zeit durchstreiften nur einzelne Luchse den Freistaat. Hierdurch fehlen in weiten Teilen Sachsens wirksame, größere Prädatoren, welche mithelfen können, überhöhte Wildbestände zu reduzieren. Auch das Aussterben des Auerhuhns, einer sensiblen Leitart naturnaher Nadel- und Mischwälder, zeigt, wie schlecht es um die Biotopqualität der sächsischen Wälder — auch z. T. bedingt durch übermäßige menschliche Beunruhigung — bestellt ist.

Wir fordern

- „Wild vor Wald?“ oder „Wald vor Wild?“ ist nicht die Frage. Notwendig ist ein Gleichgewicht zwischen Pflanzenwuchs und Wildtieren („Wald und Wild!“). Ziel muss es sein, die Verjüngung aller standortheimischen Baumarten ohne wesentliche Schutzmaßnahmen zu ermöglichen.
- Im gesamten Freistaat sollten schalenwildwirksame Prädatoren zugelassen werden.
- Innerhalb des Nationalparks Sächsische Schweiz sollten im Sinne des Prozessschutzes an geeigneten Stellen dauerhafte Wildruhezonen eingerichtet werden, um natürliche Verhaltensweisen des Wildes zu fördern.
- Im Freistaat sollten in regelmäßigen Abständen Ruhezonen für Wild geschaffen werden, in denen sich das Wild ungestört und damit schadlos aufhalten kann, um so das Ausmaß von Wildschäden zu reduzieren und natürliche Verhaltensweisen zu fördern.
- Im Wald sind an den Lebensraum angepasste Wilddichten mit möglichst natürlichen Verhaltensweisen anzustreben.
- Im Freistaat sollte eine Wiederansiedlung des Luchses nach ausreichender Vorbereitungszeit engagiert umgesetzt werden.
- Die natürliche Wiederausbreitung des Wolfes im Freistaat ist durch konsequenten Herdenschutz von Nutztieren und offensive, positive Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen. Jegliche Verstöße gegen die Schutzbestimmungen für den Wolf sind hart zu verfolgen.¹⁵¹
- Die natürliche Wiederverbreitung der Europäischen Wildkatze als „Schirmart“ sollte durch breit angelegte Biotopverbundprojekte (inkl. Erstaufforstung) im Raum Nord- und Westsachsen sowie im Vogtland verstärkt gefördert werden.
- Niederwild sollte vorrangig durch Schutz und Förderung von notwendigen Habitaten erfolgen. Aufgrund der intensiven Landnutzung kann Raub- und Schwarzwild in Niederwildrevieren nach Bedarf bejagt werden, um die letzten Bestände von Birkwild, Kiebitz, Rebhuhn und Feldhase zu

¹⁵¹ <https://www.bund-sachsen.de/themen/tier-pflanze/wolf/>: Position des BUND Sachsen zum Wolf, Stellungnahme des BUND Sachsen zum Referentenentwurf der sächsischen WolfsVO.

fördern. Bei der Bejagung sollten hierbei Neozoen im Gegensatz zu heimischen Mesoprädatoren deutlich stärker im Fokus stehen.

- Für ausgewählte, besonders bedeutsame und gefährdete Wildtierarten sollten Artenhilfsmaßnahmen konzipiert und umgesetzt werden.
- Das Birkwild ist in seinen verbliebenen Vorkommen durch konsequente Umsetzung des Artenhilfsprogramms für das Birkwild zu fördern. Im Umfeld sollten weitere potenzielle Habitate aufgewertet werden, um die Vorkommen wieder miteinander zu vernetzen und den Gesamtbestand zu sichern.
- Es sollte eine professionelle Machbarkeitsstudie zur Wiederansiedlung von Auer- und Haselhuhn in Sachsen durchgeführt werden.

4. Flächenbezogener (segregativer) Naturschutz

4.1. Schutzgebiete

Situation

Wälder sind — im Gegensatz zu den meisten Offenlandbiotopen — Lebensräume, die ohne das Zutun des Menschen dauerhaft existieren können. Neben dem integrativen Naturschutzansatz¹⁵² (s. Kap. 3.3 ff.) ist Segregation, d. h. der Schutz bestimmter Landschaftsteile und das Zulassen natürlicher Prozesse unabdingbar, um den Herausforderungen der Biodiversitätskrise vollumfänglich zu begegnen. Zudem können Wälder lediglich in mit verbindlichen Schutzbestimmungen ausgestatteten Schutzgebieten umfänglich weitestgehend vor zivilisatorischen Einflüssen wie Erschließung/Zerschneidung, Befahrung mit schwerer Technik, Entnahme alternder Bäume, übermäßiger Biomasseentnahme, Pflanzenschutzmitteleinsatz oder zu intensiver touristischer und Erholungsnutzung natürliche Prozesse entfalten. Dies betrifft gerade auch die selbstständige, ungesteuerte Entwicklung von Wald, welche dem ursprünglichen Zustand unserer Landschaft vor der Besiedlung durch den Menschen entspricht. Dies ist insbesondere für die Forschung und den Vergleich zu bewirtschafteten Wäldern essentiell.

Der Freistaat stellt keine systematische Information zu Waldschutzgebieten öffentlich zur Verfügung. Lediglich zum Landeswald enthält das Naturschutzkonzept von Sachsenforst entsprechende Ausführungen. Demnach sind 21.160 ha (10,4 %) NSG, 609 ha (0,3 %) FND, 3.138 ha (1,5 %) Biosphärenreservat und 8.087 ha (4,0 %) Nationalpark. Als bedeutendste Schutzgebiete sind die „Königsbrücker Heide“, die „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ sowie der Nationalpark „Sächsische Schweiz“ jeweils mit eigenen Schutzgebietsverwaltungen zu nennen.¹⁵³

Beim Schutzgebietsmanagement wird im Landeswald in den meisten Schutzgebieten regulär eine Bewirtschaftung durchgeführt, wobei den jeweiligen Schutzzwecken und -zielen „Rechnung zu tragen“ ist. D. h., die forstliche Bewirtschaftung von Wald, welcher sich in Schutzgebieten befindet, ist der Regelfall, sofern nicht explizit Prozessschutz als Schutzzweck definiert ist.

Bewertung

Das System der waldbestockten Schutzgebiete ist angesichts der aktuellen Biodiversitätskrise als nicht ausreichend einzuschätzen. V. a. sind die meisten waldbestockten Schutzgebiete deutlich zu klein, um wirksam die in ihnen enthaltenen Biozönosen zu schützen. Waldschutzgebiete liegen i. d. R. wie Inseln inmitten intensiv bewirtschafteter Wälder, so dass diese nicht ausreichend vernetzt sind, um einen

¹⁵² Staatsbetrieb Sachsenforst (2017): Bewahren und Entwickeln - Naturschutzkonzept des Staatsbetriebes Sachsenforst für den sächsischen Landeswald. Biotopverbund (S. 7).

¹⁵³ Staatsbetrieb Sachsenforst (2017): Bewahren und Entwickeln - Naturschutzkonzept des Staatsbetriebes Sachsenforst für den sächsischen Landeswald. Biotopverbund (S. 40 ff.).

wirksamen Biotopverbund gewährleisten zu können. Selbst bei hochrangigen Schutzgebieten wie dem Nationalpark existieren keine Pufferzonen, welche Einflüsse von Nachbarflächen abpuffern.

Als besonders problematisch ist der hohe Anteil von nahezu 50 % NSG-Fläche und 10 % NLP außerhalb des Landeswalds anzusehen. Hier kollidieren im Zweifel private Nutzungsansprüche mit hoheitlichen Schutzanforderungen. Dieser Konflikt wird in den meisten Fällen, v. a. dort, wo eine hohe potenzielle forstliche Wertschöpfung mit Schutzbestimmungen konkurrieren bzw. wo Nutzungsverzicht aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig ist, perspektivisch lediglich durch Flächenerwerb durch die öffentliche Hand lösbar.

Regulär ist eine (mehr oder weniger intensive) Bewirtschaftung waldbestockter Naturschutzgebiete vorgesehen. Wesentliches Kriterium ist neben oft zu allgemein gehaltenen Schutzzwecken und -zielen (nur wenige waldbestockte Schutzgebiete verfügen über einen detaillierten Pflege- und Entwicklungsplan) die Hiebsreife. Durch die i. d. R. erfolgende Nutzung werden auch innerhalb von Schutzgebieten allzu oft Totholz, Höhlenbäume und Biotopbäume „mitgenutzt“. In der Folge ist bei vielen waldbestockten Schutzgebieten oft kaum ein Unterschied zu angrenzenden Beständen zu erkennen.

Die Abstimmung der in Schutzgebieten geplanten Betriebsarbeiten erfolgt bisher lediglich forstbezirksintern (mit Sachbearbeiter*innen für Waldökologie und Naturschutz). D. h., es gibt keine übergeordnete Steuerungs- und Kontrollinstanz zu den geplanten Betriebsarbeiten in den meisten Schutzgebieten. Letztlich entscheidet i. d. R. der oder die — oftmals in Sachen Naturschutz nicht ausreichend geschulte — Revierleiter*in über die meisten Maßnahmen in Waldnaturschutzgebieten selbst.¹⁵⁴

Wir fordern

- Umfang, Repräsentanz der Waldgesellschaften, Lage, Größe und Vernetzung von waldbestockten Naturschutzgebieten sind zu evaluieren. Hierbei ermittelte Defizite sollten systematisch durch Neuausweisung und Arrondierung abgebaut werden.
- Es sollte ein kohärentes Netz von ausreichend groß bemessenen Waldschutzgebieten unter Einbeziehung notwendiger Pufferflächen aufgebaut werden, um die natürliche Entwicklung der Waldbiozönose zu ermöglichen.
- Die seit 1999 vorliegende und nicht umgesetzte Totalreservatskonzeption¹⁵⁵ für den Freistaat muss endlich realisiert werden (vgl. Kap. 4.5).
- Die beiden Teile des Nationalparks Sächsische Schweiz sollten vereinigt und arrondiert, das Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft und die Königsbrücker Heide um geeignete Flächen vergrößert werden.
- Privat- und Körperschaftswaldflächen innerhalb von Naturschutzgebieten und Flächennaturdenkmälern, v. a. im Nationalpark, sind — wo immer möglich — durch den Freistaat (bei Landeswaldanschluss) oder anerkannte Naturschutzstiftungen und -verbände zu erwerben und so dauerhaft für den Naturschutz zu sichern.
- Für Waldschutzgebiete sind fundierte, naturschutzfachlich hinreichend konkrete Bewirtschaftungsregeln aufzustellen, die sich aus Schutzzwecken und -zielen herleiten.
- Holzeinschlag sollte in Waldschutzgebieten i. d. R. nur zwischen 31.10. und 15.03. möglich sein, um sensible Arten während ihrer Fortpflanzungszeit so weit wie möglich zu schützen.
- In Schutzgebieten mit sensiblen Artvorkommen, z. B. streng geschützten totholz- und höhlenbewohnenden Tierarten, sollte bei der Auszeichnung, ggf. auch bei der Fällung, wo nötig eine ausreichend naturschutzfachlich qualifizierte ökologische Begleitung erfolgen.

¹⁵⁴ Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2012 [Hrsg.]): Waldstrategie 2050 für den Freistaat Sachsen (S. 42).

¹⁵⁵ Krause, S. (1999): Fachliche Grundlagen zu Totalreservaten und Naturwaldzellen in Sachsen. In: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.): Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 1999. Dresden.

- Forstliche Maßnahmen in Schutzgebieten sollten mit dem Ziel geringstmöglicher Eingriffe und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Die unteren Naturschutzbehörden sollten die Maßnahmenumsetzung fachlich begleiten.
- Holzeinschlag in Waldschutzgebieten sollte verringert werden, da eine reguläre forstliche Nutzung meist mit massivem Technikeinsatz und allzu oft massiven Schäden erkaufte wird. Rückung und Holztransport in Schutzgebieten sollten durch besonders bodenschonende Verfahren, verstärkt durch Pferdeinsatz, erfolgen.
- Die Infrastruktur (v. a. fahrbare Wege) in Schutzgebieten sollte zielgerichtet reduziert werden.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten (NLP, BR, NSG, FND, Natura 2000) sowie in einer angemessenen Pufferzone um diese sollte i. d. R. unterbleiben (s. Kap. **Fehler! V erweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Insbesondere begründete Ausnahmen können im Einzelfall möglich sein.
- Darüber hinaus ist innerhalb von Sachsenforst eine Naturschutzstelle einzurichten, welche systematisch die Waldbehandlung in Schutzgebieten begleitet und mit entsprechender Entscheidungskompetenz gegenüber den Forstbezirken ausgestattet ist.
- Es sollte auch im Zuge von Beratung und Betreuung verstärkt darauf hingewirkt werden, dass im Privat- und Körperschaftswald in Schutzgebieten (und darüber hinaus) in möglichst großem Umfang Naturschutzanforderungen Rechnung getragen wird.

4.2. Natura 2000

Situation

Das europäische Netzwerk Natura 2000 umfasst die Gesamtheit der auf Grundlage der europäischen FFH- und Vogelschutzrichtlinien als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gewidmeten Flächenkulisse. In Sachsen wurden 270 FFH-Gebiete¹⁵⁶ (168.665 ha bzw. 9% der Landesfläche) und 77 SPA-Gebiete ausgewiesen, von denen alle Waldflächen betreffen. Von den FFH-Gebieten befinden sich 44.605 ha (44 % der Waldfläche in FFH-Gebieten), von den SPA-Gebieten ca. 62.125 ha (48 % der Waldfläche innerhalb von SPA-Gebieten) im Landeswald. Zu jedem Natura-2000-Gebiet (FFH, SPA) existiert eine sog. „Grundschutzverordnung“ gemäß § 22a SächsNatSchG, welche allgemeine Erhaltungsziele und ein allgemeines Verschlechterungsverbot beinhalten. Abgesehen von Behörden des Freistaats besitzen diese — sofern nicht gesetzlich geschützte Biotope bzw. besonders oder streng geschützte Arten betroffen sind — keine Verbindlichkeit, da hierbei dem Prinzip „Freiwilligkeit“ der absolute Vorrang eingeräumt wurde. Vertragliche Vereinbarungen stellen somit die einzige Möglichkeit der FFH-Umsetzung außerhalb öffentlichen Eigentums dar. Unter § 4 der Grundschutzverordnungen werden somit auch nahezu alle Handlungen im Rahmen der guten fachlichen Praxis, nahezu alle bisherigen land- und fischereiwirtschaftlichen Nutzungen wie auch eine „ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung“ gestattet.

Für den Freistaat Sachsen wurden 47 Lebensraumtypen und 95 Arten (-gruppen) im Monitoring erfasst und bewertet. Diese weisen eine kontinuierliche Verschlechterung (Zunahme der Kategorien „unzureichend“ und „schlecht“ gegenüber dem angestrebten „günstigen“ Zustand) auf.¹⁵⁷ Im Wald besitzen v. a. die LRT 9190 Eichenwälder der Sandebenen, 91E0 Erlen-Eschen- und Weichholzauwälder, 91F0 Hartholzauenwälder und 91G0 Pannonische (subkontinentale) Eichen-Hainbuchenwälder und 91U0 Kiefernwälder der sarmatischen Ebene deutliche Trends zur Verschlechterung. Letztere befinden sich gemeinsam mit dem LRT 91D0 Moorwälder sogar bereits im schlechtesten möglichen Zustand (U2).¹⁵⁸

¹⁵⁶ <https://www.natura2000.sachsen.de/fauna-flora-habitat-gebiete-in-sachsen-30440.html>.

¹⁵⁷ <https://www.umwelt.sachsen.de/natura-2000-schutzgueter-30787.html>.

¹⁵⁸ Hettwer, C., Warnke-Grüttner, R. & Zöphel, U. (2015): Zustand der Arten und Lebensraumtypen zur FFH-Richtlinie in Sachsen 2007–2012. In: Naturschutzarbeit in Sachsen. 57. Jahrgang.

Zum aktuellen Zustand der bisher in günstigem Erhaltungsgrad eingeordneten übrigen Wald LRT (Dürre) liegen keine Daten vor.



Abbildung 5: Hartholzauwälder (LRT 91F0, hier bei Leipzig) gehören neben Mooren zu den FFH-Lebensraumtypen mit dem schlechtesten Erhaltungsgrad in Sachsen (BUND, 2015).

Für alle FFH-Gebiete wurden zwischen 2003 und 2014 entsprechende Managementpläne erarbeitet. Für SPA-Gebiete fehlen diese dagegen weitgehend.

Bewertung

Das FFH- und SPA-Gebietssystem wurde im Freistaat über einen äußerst langwierigen Prozess zwischen 1998 und 2011 etabliert.¹⁵⁹ Hierbei wurden über insg. drei Meldetranchen und mit erheblichem Widerstand der damaligen Landesregierung gegen die verbindlich geltenden europäischen Naturschutzaufgaben entsprechende Kulissen ausgewiesen. Das heutige System basiert dabei in vielen Bereichen nicht vordergründig auf fachlichen Kriterien, sondern ist oft das Ergebnis eines „Kampfes“, wobei die seinerzeit nicht flächendeckend für den Freistaat erarbeiteten „Schattenlisten“ der Umweltverbände eine wesentliche, oft aber von Laienhand erstellte Basis bildeten. So ist der notwendige Netzwerkgedanke in vielen Regionen wie z. B. im Zwickauer und Leipziger Land, Chemnitz, Freiberg, Torgau, Oschatz, Bautzen, Kamenz und Zittau nicht annähernd umgesetzt. Große Landstriche sind trotz Vorhandenseins geeigneter Naturräume z. T. frei von FFH-Gebieten. In Gebieten wie dem oberen Vogtland, Westerzgebirge und dem Lausitzer Bergland ist das FFH-Gebietssystem dagegen eher punktförmig, so dass hier eine Biotopverbundfunktion, wie sie den FFH-Gebieten per SächsNatSchG zugewiesen wird, ohne Erweiterung auch langfristig nicht erfüllt werden kann. Noch kritischer sieht dies aus, wenn man die Vernetzung von Waldflächen, LRT und Arthabitaten innerhalb von FFH-Gebieten betrachtet.

¹⁵⁹ <https://www.natura2000.sachsen.de/gebietsauswahl-und-meldung-24461.html>.

Der Freistaat hat für alle FFH-Gebiete entsprechende Managementpläne erarbeitet, während dies für SPA-Gebiete bis auf Ausnahmen unterblieb. Es ist hierbei nicht ersichtlich, warum dies für SPA-Gebiete, welche einen erheblichen Anteil der Freistaatsfläche einnehmen und somit von erheblicher Bedeutung für den Naturschutz sind, nicht erfolgte. Die Pflege- bzw. Managementpläne müssen entsprechend der Rechtslage die notwendigen Maßnahmen enthalten, die zur Sicherung und zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes aller geschützten Lebensraumtypen und Arten erforderlich sind. Darüber hinaus ist ein den Kategorien der Erhaltung, Wiederherstellung und „Sonstiges“ entsprechendes Ziel- und Maßnahmenkonzept zu erarbeiten (und regelmäßig fortzuschreiben), was in kaum einem FFH-Managementplan im Freistaat so realisiert worden ist. Die Managementplanung entspricht somit nicht europäischem Recht.

Auch die rechtliche (Schein-)Sicherung durch sog. „Grundschutzverordnungen“ ist als europarechtswidrig einzustufen. Zwar besitzen die FFH-Managementpläne hohe Behördenverbindlichkeit, jedoch sind diese für Dritte unverbindlich. Zudem existiert ein erhebliches Vollzugsdefizit aufgrund unzureichend mit Personal ausgestatteter Naturschutzbehörden.

Die flächendeckende Erfassung von FFH-LRT im Zuge der Waldbiotopkartierung¹⁶⁰ ist sehr positiv zu bewerten und kann als fachliche Grundlage für die notwendige Vernetzung von FFH-Gebieten und -LRT herangezogen werden.

Im schlechten Zustand vieler Wald-LRT mit vielfach negativem Trend — insbesondere bei sensiblen Moor-, Auen- und Eichen-LRT — deutet sich ein vielfach unzureichendes FFH-Management im Wald an. Positiv hervorzuheben ist, dass das Naturschutzkonzept inhaltlich konkrete und terminierte Ziele zur Verbesserung der Erhaltungszustände von Lebensraumtypen enthält.¹⁶¹

Für viele waldbestockte FFH-Gebiete wurden im Zuge der Managementplanung unzureichende Untersuchungen zu Artvorkommen und Habitaten von Anhangsarten (FFH, SPA) durchgeführt. Entsprechend unkonkret sind viele Managementpläne daher im Bereich der Anhangsarten.

Wir fordern

- Das Natura-2000-Gebietssystem sollte einer Stärken-Schwächen-Analyse unterzogen und, wo nötig, auf fachlicher Basis erweitert werden.
- Für alle Natura-2000-Gebiete sind echte Schutzverordnungen („strenge“ Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete) mit konkretisierten Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und sonstigen Zielen sowie hinreichend bestimmten Geboten und Verboten zu erlassen.
- Für alle Natura-2000-Gebiete (inkl. SPA) sind Managementpläne gemäß den fachlichen Anforderungen der EU-Kommission und verbindlichen Inhalten zu erstellen, die den Schutzziele der jeweiligen Gebiete gerecht werden. Vorhandene Pläne sollten angepasst und v. a. mit zeitlich und kostenseitig konkretisierten Umsetzungsplanungen untersetzt werden.
- Die Pläne sind konsequent zu realisieren, Verstöße gegen die Schutzziele und das Verschlechterungsverbot sind zu ahnden.

¹⁶⁰ https://www.wald.sachsen.de/Kartieranleitung_WBK3_20210422.pdf.

¹⁶¹ Staatsbetrieb Sachsenforst (2017): Bewahren und Entwickeln - Naturschutzkonzept des Staatsbetriebes Sachsenforst für den sächsischen Landeswald. S. 43: Bis 2030 soll die Fläche von Lebensraumtypen in ungünstigem Erhaltungszustand im Landeswald um die Hälfte reduziert werden, bis 2040 um 80 Prozent. Bis 2050 soll die Renaturierung von Flächen in ungünstigem Erhaltungszustand abgeschlossen sein.

- Der Zustand von FFH- und SPA-Schutzgütern ist kontinuierlich zu monitoren. Aus negativen Entwicklungen sind kurzfristige Maßnahmen für das gezielte Management abzuleiten.
- Auen- und Moor-LRT sollten aufgrund ihres „schlechten“ Zustands möglichst aus der regulären Bewirtschaftung genommen und einem zielgerichteten FFH-Management zugeführt werden. Ziel ist die Überführung in einen besseren Erhaltungszustand im Freistaat.

4.3. Geschützte und wertvolle Biotope

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Multifunktionalität des Waldes (§ 1 SächsWaldG) ist der Wald mit seiner Bedeutung für die „Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, ... [sowie] die Pflanzen- und Tierwelt“ zu erhalten und zu mehren. Noch weiter geht § 24 Abs. 1, welcher vorschreibt, die „Naturgüter ... bei der Bewirtschaftung des Waldes zu erhalten und zu pflegen“ und dass „natürliche oder naturnahe Biotope erhalten oder geschaffen werden“ sollen. Biotopschutz ist mithin ein verbindlicher Gesetzauftrag an jede*n einzelne*n Waldbesitzer*in.

Nach aktuellem Erfassungsstand (WBK2, 2016) wurden — ohne das NSG Königsbrücker Heide und Truppenübungsplatz Oberlausitz — 44.921 Biotope auf 58.419 ha (11,6 % der Waldfläche; 57 % mehr als bei der WBK1, was v. a. methodische Gründe hat; Erfassung von LRT wie naturnahen Fichtenwäldern, bodensauren Buchenwäldern, Eichenwäldern) erfasst. Im Gegenzug wurden etwa 800 ha weniger Offenlandbiotope festgestellt. Mehr als 70 % der Biotope besitzen eine Fläche von unter 1 ha.¹⁶²

Laut Waldstrategie 2050 sind dagegen fast 48 Tsd. ha (9 % der Waldfläche) wertvolle Waldbiotope.¹⁶³ Hiervon befinden sich 27.373 ha im Landeswald (d.s. 13,6 % des Landeswaldes). Nur etwa 7.301 ha der Biotope der Landeswaldfläche sind gesetzlich geschützt, was 3,6 % und damit einer mittelstark ausgeräumten Offenlandschaft entspricht. Zahlreiche Biotope besitzen eine inselartige Verteilung, während größere zusammenhängende Biotopkomplexe die Ausnahme bilden.

Besonders auffällig ist der außerordentlich geringe Anteil von Moorwäldern und Wäldern trockenwarmer Standorte, der auf weitgehende Devastierung dieser Biotope hindeutet. Im Bereich der geschützten Biotope weisen Bruchwälder, Moore, Sümpfe, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Staudenfluren feuchter Standorte, Trocken- und Halbtrockenrasen und offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden überwiegend nicht methodisch bedingte, z. T. bedrohliche Rückgänge auf. Die Hälfte der Heiden im Landeswald ist mehr oder weniger stark von Sukzession beeinträchtigt.¹⁶⁴

¹⁶² <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/32019>: Staatsbetrieb Sachsenforst (2018): Waldbiotopkartierung in Sachsen - Ergebnisse der ersten Aktualisierung 2006 bis 2016.

¹⁶³ Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2012 [Hrsg.]): Waldstrategie 2050 für den Freistaat Sachsen: S. 31.

¹⁶⁴ Staatsbetrieb Sachsenforst (2017): Bewahren und Entwickeln - Naturschutzkonzept des Staatsbetriebes Sachsenforst für den sächsischen Landeswald. Biotopverbund (S. 20 f.).



Abbildung 6: Kleinflächige Sonderbiotope innerhalb des Waldes, z. B. wie hier Bergwiesen und Borstgrasrasen (bei Grünhain) mit sehr selten gewordenen Massenbeständen der Arnika, sind wertvolle und hochgradig bedrohte Trittsteine innerhalb des Waldes und bedürfen besonderen Schutzes (BUND, 2013).

Im Jahr 2021 begann auf Grundlage der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 10 Sächs-WaldG die zweite Aktualisierung (3. Durchlauf) der Waldbiotopkartierung in Sachsen. Hierbei wurde erstmals auch ein reguläres Monitoring von Wald-LRT in die Waldbiotopkartierung integriert. Unklar ist, inwiefern auch FFH-Arten im Wald einem dauerhaften Monitoring unterliegen.

Bewertung

Äußerst positiv hervorzuheben ist die regelmäßige Durchführung systematischer Biotopkartierungen, welche in dieser Form außerhalb des Waldes nicht stattfinden. Wegen des stark selektiven Ansatzes (Vorgabe von zu aktualisierenden Waldbiotopen sowie von Erwartungsflächen ohne Auftrag zu darüber hinaus gehender eigenständiger Recherche/Suche im gesamten Kartiergebiet) ist zudem von einem unvollständigen Erfassungsgrad auszugehen. Zielstellung sollte eine weitgehend vollständige Erfassung vorhandener Biotope sein, um diese auch wirksam schützen zu können.

Die Bilanz der Biotopfläche fällt — im Gegensatz zur derzeitigen Entwicklung im Offenland außerhalb des Waldes — vergleichsweise deutlich positiv aus (wenngleich keine aktuellen Zahlen nach der Dürre 2018 bis 2020 vorliegen). So hat im Wald offenbar eine durchschnittliche Stabilisierung der Biotopkulisse stattgefunden. Im Zuge des Waldumbaus ist zudem eine reale Zunahme wertvoller Waldbiotope zu verzeichnen. Bedrohlich ist jedoch der Verlust gerade bei den für die Erhaltung der Biodiversität besonders bedeutsamen Sonderbiotopen wie offenen Mooren, Sümpfen und Offenland-Lebensräumen innerhalb des Waldes. Bei diesen Biotopen deuten sich starke Defizite im Management an, welche mittelfristig, z. T. bereits aktuell (Moore, Staudenfluren, Nasswiesen) existenzbedrohende Ausmaße annehmen. Es ist jedoch gesetzlicher Auftrag, die Gesamtheit der vorhandenen Biotope zu erhalten

und ggf. neue Biotope zu schaffen. Aspekte des übergeordneten Verbunds kleinflächiger Sonderbiotope (Trittsteinkonzept) werden hierbei bisher weitgehend nicht berücksichtigt.

Wir fordern

- Die Waldbiotopkartierung sollte als Basis für einen effektiven Biotopschutz konsequent flächendeckend aller 12 Jahre in allen Waldeigentumsarten erfolgen. Hierbei sind auch im Rahmen des Zumutbaren bisher ausgesparte munitionsbelastete Flächen einzubeziehen. Es sollte kein zu stark „vorselektierter“ Ansatz verfolgt werden.
- Die Forstbezirke und unteren Forstbehörden der Landkreise sollten befähigt werden, selbst außerhalb turnusmäßiger Kartierungen laufend Waldbiotope zu erfassen.
- Der Biotopbestand ist einer detaillierten Zustands-, Gefährdungs- und Defizitanalyse mit Ableitung von kurzfristigen praktischen Handlungsschwerpunkten zu unterziehen. Im Wald befindliche Offenland- und Sonderbiotope sind hierbei besonders intensiv zu betrachten.
- Beeinträchtigungen wertvoller bzw. geschützter Biotope sind wirksam entgegenzuwirken. Hierbei soll eine Vergrößerung, Vernetzung sowie die Schaffung von ggf. notwendigen biotopgerecht bewirtschafteten Pufferflächen im Umfeld/Einzugsbereich der Biotope angestrebt werden. Sonder- und Offenlandbiotopen sind besondere Beachtung zu schenken, um weitere Verluste und Verschlechterungen zu verhindern.
- Die für die Artenvielfalt bedeutsamen historischen Waldnutzungsformen wie extensive Waldweide, aber auch Plenter-, Mittel- und Niederwald sollen in allen Forstbezirken beispielhaft in naturschutzfachlich spürbarem Umfang (re)etabliert werden. Hierfür sind attraktive Förderinstrumente (inkl. deutliche Anhebung der Weidetierprämie für Extensivrassen) zu schaffen.
- In bestockten geschützten Biotopen sollte ein besonders hoher Anteil von Alt- und Totholz angestrebt werden.
- Fließgewässer sind systematisch zu schützen und wo immer nötig strukturell zu verbessern (Renaturierung). Hierbei soll die Bestockung der Bach- und Flussauen mittelfristig und abschnittsweise (nicht gleichzeitig auf großer Fläche) renaturiert werden.
- Im Wald sollen aufgrund der klimabedingten Gefährdung von naturnahen Lebensräumen verstärkt naturnahe Standgewässer als wertvolle Trittsteinbiotope (auch als Löschwasserentnahmestellen geeignet) geschaffen werden.
- Rückläufige Sonder-, Offenland- und Saumbiotope (Sümpfe, Grünland, Sand- und Silikatmagerrasen) sollen systematisch und biotopgerecht gepflegt werden, um den derzeitigen Bestandstrend umzukehren. Im Bereich munitionsbelasteter Flächen sollte ein Räumpanzereinsatz erwogen werden, sofern es sich nicht um Prozessschutzflächen handelt.
- Zum Schutz von wertvollen Biotopen z. B. vor expansiven Neophyten ist im Einzelfall der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln möglich, der jedoch mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden muss, um Schäden zu verhindern.
- Für Moorlebensräume (v. a. die dramatisch zurückgehenden offene Moore sowie Bruchwälder; vgl. Kap. 4.4) sowie Wälder trockenwarmer Standorte sollte ein unbefristetes Biotopschutzprogramm geschaffen werden, da diese besonders stark bedroht sind, eine sehr hohe Bedeutung für die Biodiversität und im Zuge des Klimawandels hervorgehobene Bedeutung (Moore: Klimaschutz; Wälder trockenwarmer Standorte: Biotopverbund) besitzen.

4.4. Moore und mineralische Nassstandorte

Situation

Organische und mineralische Nassstandorte werden aktuell auf ca. 48.000 ha im Freistaat bilanziert.¹⁶⁵ Moorlebensräume kommen in Sachsen potenziell auf ca. 16.500 ha (0,9 % der Landesfläche) vor. Sachsen zählt damit natürlicherweise zu den moorärmeren Bundesländern. Der überwiegende Teil der Moore wurde über Jahrhunderte entweder für die landwirtschaftliche Nutzung kultiviert oder für Torfgewinnung abgebaut. Im Wald wurden v. a. seit Mitte des 19. Jh. nahezu alle Moore tiefgreifend entwässert, um diese in produktive Holzbodenfläche umzuwandeln. Nur noch etwa 2.441 ha (5,2 % der katastrierten Moorfläche) sind gegenwärtig als Moor- oder Sumpfbiotop anzusprechen.¹⁶⁶ Dabei würden diese allein im Landeswald natürlicherweise eine Fläche von rund 2.100 Hektar einnehmen (aktuell davon nur noch ca. ¼ Restfläche mit z. T. erheblichen Beeinträchtigungen erhalten).¹⁶⁷ Mindestens $\frac{1}{3}$ der im Landeswald noch kartierbaren Moore ist in ihrem Bestand bedroht.³²

Eine einheitliche Analyse regenerationsfähiger Nassstandorte liegt nur für die Standortsregion Erzgebirge vor und weist für den Landeswald mit ca. 15.500 ha ein erhebliches Potenzial aus. Für das Tief- und mithin einen großen Teil des Freistaat Sachsen fehlt eine solche Analyse, da diese mit aufwendigeren hydrologischen Modellierungen einhergehen würde.

Seit etwa 30 Jahren finden Aktivitäten zur Wiedervernässung entwässerter Moore und Nassstandorte statt. So wurden laut Sachsenforst im Landeswald ca. 800 ha durch Maßnahmen zur Hydroregulation vernässt (z. B. Projekte mit dem Naturpark Erzgebirge/Vogtland, u. a. „Moorevital“ oder „MooReSax“). Weitere Aktivitäten bestehen insbesondere im Naturpark „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“. Laut Sachsenforst sind v. a. aufgrund komplizierter Abstimmungs- und Genehmigungsprozesse bisher nur wenige Wiedervernässungsprojekte im Privat- und Körperschaftswald realisiert worden. Darüber hinaus stellt der Trinkwasserschutz ein zunehmendes Hemmnis dar, ohne dass Beeinträchtigungen durch Moorschutzprojekte für die Aspekte des Trinkwasserschutzes wissenschaftlich belegt sind.¹⁶⁶

Im Landeswald gilt zudem der Grundsatz der Unterlassung von Grabenunterhaltungen sowie der weitgehende Verzicht auf Befahrung nasser (mineralischer/organischer) Standorte als „kaum befahrbar“ mit weitreichenden Konsequenzen für den Technikeinsatz (Moorbänder, Raupenfahrwerke, geringe Gewichtsklassen bei Revitalisierungsmaßnahmen).²⁹

Bewertung

Moore zählen zu den am stärksten bedrohten Lebensräumen Sachsens, wobei dies gleichermaßen auf Waldmoore zutrifft. Hierin spiegelt sich der immense Verlust an natürlichen Moorlebensräumen wider. Durch historische Entwässerung, Abbau, Nährstoffeinträge sowie zunehmende negative Einflüsse des Klimawandels sind v. a. stark entwässerte Torfkörper von vollständiger Zerstörung bedroht.

Entwässerte Moore gelten in Deutschland als größte Einzelquelle für Treibhausgase außerhalb des Energiesektors.¹⁶⁸ Die möglichst zügige und umfassende Wiedervernässung aller geeigneten Moor-

¹⁶⁵ Staatsbetrieb Sachsenforst (2022): schriftliche Mitteilung.

¹⁶⁶ Keßler, K., Edom, F., Dittrich, Wendel, D., Feger, K.-H. (2011): Erstellung eines Fachkonzepts für ein landesweites Informationssystem zur Lage und Verbreitung von Mooren und anderen organischen Nassstandorten (SIMON). In: Schriftenreihe des LfULG, Heft 14/2011.

¹⁶⁷ <https://www.diesachsen.de/umwelt/sachsenforst-moor-projekt-im-westerzgebirge-soll-zukunftskonzept-liefern-2867047>.

¹⁶⁸ Naturschutzarbeit in Sachsen 2015 des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/27227>: S. 54.

standorte kann somit große Mengen an Treibhausgasemissionen verhindern. Zusätzlich sollten hydrologische Schutzzonen eingerichtet werden, um auch die Auswirkungen des Klimawandels auf (wiedervernässte) Moore abzumildern.¹⁶⁹

Moorrenaturierungen auf insgesamt 80 ha Fläche (2013 umfasste die Planung noch 200 ha)¹⁷⁰ — sollen gegenwärtig im Erzgebirgskreis stattfinden.¹⁷¹ Derartige Projekte weisen in die richtige Richtung, doch sollten die Anstrengungen vervielfacht werden, um weitere drohende Moorverluste zu verhindern sowie den Erhaltungszustand von Moorlebensräumen mittelfristig in einen günstigen Bereich zu bringen.



Abbildung 7: Kürzlich wiedervernässter Teil des Georgenfelder Hochmoors, welches gleichzeitig Lebensraum des Birkhuhns ist (BUND, 2020).

Das LfULG definiert darüber hinaus für die Kartierung der Moore in Sachsen auch mineralische Nassstandorte als Moore, die zwar (noch) keine Torfauflage gebildet haben, aber aufgrund ihrer Vegetation als Initialstandorte für Vermoorungen gelten.¹⁷² Auch sie können langfristig als Treibhausgassenke dienen, wenn diese wiedervernässt bzw. renaturiert werden.

Wir fordern

- Der Landschaftswasserhaushalt im Wald ist so weit wie möglich zu renaturieren, um einen maximalen Wasserrückhalt auf der Fläche zu gewährleisten. Der gestörte Landschaftswasserhaushalt

¹⁶⁹ Naturschutzarbeit in Sachsen 2015 des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/27227>: S. 56.

¹⁷⁰ https://sachsen-im-klimawandel.de/media/dateien/035_3.pdf.

¹⁷¹ <https://www.diesachsen.de/umwelt/sachsenforst-moor-projekt-im-westerzgebirge-soll-zukunftskonzept-liefern-2867047>.

¹⁷² Naturschutzarbeit in Sachsen 2015 des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/27227>: Seite 59 f.

im Bereich früherer Moore und entwässerter mineralischer Nassstandorte darf nicht weiter gestört werden beziehungsweise muss naturraumtypisch wiederhergestellt werden, beispielsweise durch Sicherung bzw. Anhebung des Grundwasserspiegels.

- Im gesamten Freistaat sollte ein systematisches und flächenkonkretes Moorentwicklungskonzept erarbeitet werden, welches Grundlage für die systematische Revitalisierung nach naturschutzfachlichen Prioritäten sein sollte.
- Die Moorrenaturierung ist im Freistaat deutlich zu intensivieren.¹⁷³ Hierfür sind deutlich schlagkräftigere Renaturierungsvorhaben aufzulegen, wobei eine fachliche Begleitung durch das LfULG im Hinblick auf die maximale Effektivität der Wiedervernässung sowie Anforderungen des Biotop- und Artenschutzes erfolgen sollte.
- Vorhandene Entwässerungsgräben sind mittelfristig konsequent zurückzubauen, um Waldmoore und moornahe Waldgewässer so wirksam wie möglich zu renaturieren bzw. wiederherzustellen.¹⁷⁴
- Die Wassereinzugsgebiete von Mooren sind so weit wie möglich wiederherzustellen. Hierfür sind den Wassereinzug und Biotopverbund störende Wege möglichst so zu gestalten, dass Beeinträchtigungen vernachlässigbar sind.
- Auch vergleichsweise noch gut erhaltene Moore wie der Kleine Kranichsee bedürfen aufgrund negativer Entwicklungen gezielter Renaturierung. Diese sollten auf wissenschaftlicher Basis und mit umfassender naturschutzfachlicher Begleitung durch das LfULG durchgeführt werden.
- Die Wiedervernässung von Mooren soll in gesamtökologischer Sicht so dauerhaft und nachhaltig wie möglich erfolgen. Der punktuelle Einsatz von dauerhaft haltbaren Vinylspundwänden und ähnlich widerstandsfähigen Materialien sollte möglich bleiben.
- Naturnahe oder in Regeneration befindliche Biotope auf organischen und mineralischen Nassstandorten sind, wo dies möglich ist, aus der Bewirtschaftung zu nehmen.
- Bodenschädliche Befahrungen im Zuge der Bewirtschaftung von Nassstandorten sind zu vermeiden. Im Zweifel sollte auf die Nutzung verzichtet werden, wenn diese nur durch Inkaufnahme von Schäden möglich ist.
- Wo nötig, sind den Fortbestand von Moorlebensräumen bedrohende Neophytenvorkommen (z. B. Spätblühende Traubenkirsche, Spierstrauch) rechtzeitig und nachhaltig zu bekämpfen.
- Für einen effektiven Moorschutz sind dauerhaft ausreichend hauptamtliche Personalkapazitäten im Freistaat bereitzustellen.

4.5. Prozessschutz

Situation

Ein zentrales Handlungsfeld zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ist v. a. im Wald die Schaffung von Gebieten, in denen sich Natur uneingeschränkt entfalten kann. Viele bedrohte Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen finden nur in solchen ungestörten Räumen geeignete Lebens- und Rückzugsräume.

¹⁷³ Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2012 [Hrsg.]): Waldstrategie 2050 für den Freistaat Sachsen: S. 33.

¹⁷⁴ BUND "Waldwende statt Waldsterben" https://www.bund.net/service/publikationen/detail/publication/waldwende-statt-waldsterben-neun-bund-forderungen-zu-deutschlands-waeldern-in-der-klimakrise/?gclid=EAlaIqObChMI5bXB3Ki09QIV-RAGLCh1UhAAxEAAAYASAAEgIRjPD_BwE.

Viele in unserer Kulturlandschaft verschwundenen Arten, die auf Alters- und Zerfallsphasen von Wäldern angewiesen sind, profitieren von den ausgewiesenen Prozessschutzflächen. In zwei von zehn Handlungsfeldern der sog. Naturschutz-Offensive 2020¹⁷⁵ wird folgerichtig die Ausweisung von 2 % der Fläche der Bundesrepublik Deutschland als großflächige Wildnisgebiete und die natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche Deutschlands proklamiert. In der Naturschutz-Offensive wird zudem gefordert, diese 5 % natürlicher Waldentwicklung vorrangig in öffentlichen Wäldern umzusetzen. Um das Gesamtziel zu erreichen, sollen deshalb 10 % der öffentlichen Wälder der natürlichen Waldentwicklung überlassen werden. Im aktuellen sächsischen Koalitionsvertrag der Regierungsparteien haben die Koalitionspartner folgerichtig vereinbart, dass „bis Ende 2022 zehn Prozent der Flächen des Staatswaldes aus der wirtschaftlichen Nutzung zu nehmen [sind]“, und andererseits, dass untersucht werden soll, „wo weitere großräumige Gebiete zum Prozessschutz ausgewiesen werden können“ (Wildnisgebiete im Sinne der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt).¹⁷⁶ Nach Auffassung der Naturschutzverbände werden als „Wildnis“ unzerschnittene Gebiete bezeichnet, in denen die Natur sich selbst überlassen bleibt. Sie sollten nach Möglichkeit mindestens 30 km² umfassen, in Einzelfällen können auch kleinere Flächen bis hin zu 5 km² bei Auwäldern oder Mooren so ausgezeichnet werden.¹⁷⁷ Nach der von Bund und Ländern abgestimmten Definition sollten großflächige Wildnisgebiete im Sinne der NBS vorzugsweise eine Größe von 10 km², in flussbegleitenden Auwäldern, Mooren und an Küsten mindestens 5 km² aufweisen. Unter bestimmten Bedingungen können auch weitere Flächen mit einer Größe von 5 bis 10 km² als Wildnisgebiete im Sinne der NBS eingestuft werden (vgl. Kap. 3). Mit den auszuweisenden Wildnisgebieten sollten die wichtigsten Naturräume repräsentiert sein.

Der Freistaat Sachsen hat eine Fläche von 18.416 km². Die Ausweisung von 2 % Wildnis würden somit 368,32 km² bedeuten. Als Totalreservate sind in Sachsen aktuell lediglich 137,35 km² ausgewiesen.¹⁷⁸ Damit wäre das Wildnisziel zumindest bezogen auf die Fläche ohne Betrachtung weiterer fachlicher Kriterien zu fast 40 % erreicht. Die Kernzone des Nationalparks Sächsische Schweiz beträgt 51,36 km² (und ist in zwei Teilgebiete getrennt). Hier sind die o. g. Anforderungen an Wildnis nicht komplett umgesetzt. So gibt es auch hier Zerschneidungen, der Mensch greift beispielsweise bei der Schädlingsbekämpfung oder beim Zurückdrängen gebietsfremder Arten oder dem Freischnitt von Sichtbeziehungen ein. Die einzige Fläche in Sachsen, welche den Anforderungen der Definition von Wildnis vollständig entspricht, ist das NSG Königsbrücker Heide. Dieses hat eine Fläche von 69,32 km² und eine (munitionsbelastete, dem Prozessschutz überlassene) Kernfläche von 50,34 km². Im am günstigsten ausgelegten Fall ist das Wildnisziel der Bundesrepublik in Sachsen aktuell nur zu 37,3 % umgesetzt.

Laut Waldstrategie sind langfristig mehr als 13 Tsd. ha Wald, davon 10 Tsd. ha in den Naturschutzgebieten Königsbrücker Heide und Gohrischheide sowie im Nationalpark Sächsische Schweiz, einer ungestörten Waldentwicklung ohne wirtschaftsbestimmte Nutzung überlassen.¹⁷⁹ Sachsenforst ist derzeit bestrebt, die Ausweisung ungenutzter Flächen gemäß Koalitionsvertrag deutlich voranzutreiben. Dies soll vorrangig durch sog. FON-Flächen („Flächen ohne Nutzung“) bewerkstelligt werden. Demnach wird von einer Erfüllung der Festlegungen des Koalitionsvertrages mit einer leichten Übererfüllung (10,5 % des Landeswaldes) ausgegangen.²⁹

Bewertung

¹⁷⁵ https://biologischevielfalt.bfn.de/fileadmin/NBS/documents/Veroeffentlichungen/Naturschutz_Offensive_2020_bf_CPS.pdf.

¹⁷⁶ www.staatsregierung.sachsen.de/download/Koalitionsvertrag_2019-2024-2.pdf: S. 82 u. 86.

www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/nationale_strategie_biologische_vielfalt_2015_bf.pdf.

¹⁷⁷ <https://wildnisindeutschland.de/>.

¹⁷⁸ Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. J. Pinka (DIE LINKE) Drs.-Nr.: 6/17108, Thema: Insektenschutz und Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität in Sachsen. Dresden.

¹⁷⁹ Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2012 [Hrsg.]): Waldstrategie 2050 für den Freistaat Sachsen: S. 31.

Die Ausweitung von Prozessschutzflächen im Wald ist eine wichtige (Teil-)Voraussetzung für einen umfassenden Arten- und Biotopschutz im Wald. Letztlich können Wälder erst bei un gelenkter Entwicklung und natürlichem Zerfall von Altersphasen ihr volles Biotoppotenzial entfalten. Eine große Bandbreite von Arten ist auf die in „halbstarken“ Wäldern praktisch fehlenden Alters- und Zerfallsphasen angewiesen. Diese sind — trotz aller Bemühungen um den Erhalt von alten Einzelbäumen oder Biotopbaumgruppen — innerhalb bewirtschafteter Bestände nur sehr eingeschränkt realisierbar.

Zudem stellt das Zulassen von natürlichen Prozessen auf einem angemessenen Anteil der Landesfläche einen ethischen „Eigenwert“ dar, da dies langfristig die Entstehung sekundärer Urwälder ermöglicht und in globaler Sicht einen Ausgleich für die derzeitige Zerstörung der letzten europäischen¹⁸⁰ und weltweiten Urwälder darstellen kann.

Neben dem Erhalt der biologischen Vielfalt sind Wildnisgebiete als langfristige CO₂-Senken, Wasserspeicher und damit für einen ökologischen Hochwasserschutz von Bedeutung. Nicht zuletzt stellen vom Menschen ungenutzte Landschaften inzwischen „Sehnsuchtsorte“ für viele Millionen Besucher (auch in Deutschland) dar. Behutsam erschlossen, bilden diese als Erholungsgebiete für Menschen einen wertvollen Gegenpol zur immer stärker technisierten und ausgeräumten „Nutzlandschaft“.

Dementsprechend sollte das System ungenutzter Waldflächen fachlich fundiert erweitert werden, wobei Kriterien wie Repräsentativität, räumliche Verteilung und Biotopverbund zu beachten sind.

Dabei ist klar, dass auch innerhalb von Prozessschutzflächen bei öffentlichem Verkehr in gewissem Umfang Verkehrssicherungspflichten durchzuführen sind. Diese sind jedoch auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Die aktuell als „FON-2-Flächen“ vorgeschlagenen Flächen erfüllen aufgrund ihrer meist geringen Fläche überwiegend nicht die Anforderungen an Wildnisgebiete. Zudem wurde keines der mit der Wildnisstudie¹⁸¹ von BUND Sachsen und NABU Sachsen vorgeschlagenen Gebiete umgesetzt, wobei der Grund hierfür v. a. in forstsanitäre Bedenken zu suchen ist.¹⁸¹

Wir fordern

- Im Landeswald sind bis spätestens 2024 10 % Prozessschutzfläche, mindestens zur Hälfte in Form von großflächigen Wildnisgebieten¹⁸² rechtsverbindlich zu sichern. Die Vorschläge der BUND/NABU-Wildnisstudie sollten hierfür einer fachlich fundierten, transparenten Prüfung unterzogen werden.
- Naturwälder sind als große, zusammenhängende Gebieten auszuweisen. Flächen von mindestens 1.000 ha sollen angestrebt werden. Nur wenn keine geeigneten größeren Flächen gegeben sind, können in Ausnahmefällen Mindestflächen von 200 ha akzeptiert werden. Die andere Hälfte soll als kleinere Naturwaldreservate, als Trittsteine von mindestens 0,5 ha und als Vernetzungsbänder ausgewiesen werden.
- Für Flächen ohne Nutzung („FON“) ist eine dauerhafte, rechtsverbindliche Sicherung (möglichst NSG und Totalreservate) vorzunehmen und in der Fläche deutlich zu kennzeichnen.
- Prozessschutzflächen im Nationalpark und Totalreservate, insbesondere mit Anschluss an Landeswaldflächen, sollten möglichst weitgehend in Eigentum von Bund, Land oder Naturschutzverbänden und -stiftungen gesichert werden. Hierfür sollten kontinuierlich ausreichend finanzielle Mittel bereitgestellt und ein Maßnahmen- sowie Zeitplan für die Realisierung (Flächenerwerb, -tausch) aufgestellt werden.

¹⁸⁰ <https://www.euronatur.org/unsere-themen/urwaelder-in-europa>.

¹⁸¹ https://www.bund-sachsen.de/fileadmin/sachsen/PDFs/Publikationen/190807_Wildnisstudie_Sachsen_final.pdf.

¹⁸² https://biologischevielfalt.bfn.de/fileadmin/NBS/documents/Veroeffentlichungen/Naturschutz_Offensive_2020_bf_CPS.pdf.

- Zur Sicherung einer lebensraumadäquaten Artenvielfalt sollten Möglichkeiten zur wissenschaftlich begleiteten Bekämpfung bestandsbedrohender Neophyten- und Neozoenvorkommen in Prozessschutzflächen (außer Nationalparke, Totalreservate) möglichst erhalten bleiben.
- Im Privatwald sollen Bund und Freistaat Finanzmittel für Förderung oder andere Möglichkeiten wie Ausgleichszahlungen und Flächentausche für entsprechende Anreize zur Verfügung stellen.
- In diesem Zuge ist der Stand der sächsischen Totalreservatskonzeption zu evaluieren und umzusetzen.

4.6. Artenschutz

Situation

Artenschutz ist grundsätzlich insbesondere in den §§ 39 (allgemeiner Artenschutz) und 44 (besonderer Artenschutz) des BNatSchG geregelt. Es handelt sich um allgemeingültige Rechtsvorschriften, welche flächendeckend sowohl innerhalb als auch außerhalb des Waldes gelten. Während sich der allgemeine Artenschutz auf Beunruhigung, Fangen, Verletzen und Töten von wildlebenden Tieren, Entnahme und Schädigung von wildlebenden Pflanzen sowie die Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten bezieht, zielt der besondere Artenschutz auf besonders und streng geschützte Arten (hierbei v. a. die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie und des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) als solche und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten ab. Demnach ist es ganzjährig verboten, wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten und/oder ihre Entwicklungsformen bzw. die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beeinträchtigen. Weiterhin sind Arten der Roten Listen Gegenstand von konkreten Artenschutzmaßnahmen.

Artenschutz im Wald kann grundsätzlich alle Biotop (inkl. eingestreuter Offenlandbiotop) betreffen. Hierbei sind je nach den artspezifischen Lebensraumsansprüchen ggf. einzelne spezielle Biotop, Biotopkomplexe oder aber ganze Landschaften, mithin der Wald als überregionaler Verbundraum, von Belang für den Schutz waldbewohnender Tier- und Pflanzenarten. So ist die Gefährdungssituation von mehreren FFH-Arten ungünstig.¹⁸³ Darüber hinaus sind durch jahrhundertelange intensive Forstwirtschaft z. T. extrem selten gewordene Waldbäume und -sträucher wie Weißtanne, Wacholder, Wildapfel, Wildbirne, Moorkiefer, Elsbeere, Berg- und Feldulme, Schwarzpappel¹⁸⁴ und Eibe oder Kahle Eberesche selbst Gegenstand von Artenschutzmaßnahmen.^{185, 186} Hierdurch konnte z. B. der Bestand der Weißtanne von ca. 2.000 verbliebenen Altbäumen im Freistaat Anfang der 1990er Jahre auf inzwischen über 1.800 ha Weißtannenfläche (Stand 2006) erhöht werden.¹⁸⁷ Weiterhin wird sich im Freistaat systematisch und intensiv um die Erhaltung natürlicher forstlicher Genressourcen bemüht.¹⁸⁸

Entsprechend soll gemäß Waldstrategie 2050 die Durchführung spezieller Artenschutzmaßnahmen im Wald zu einer deutlichen Lebensraumverbesserung insbesondere für seltene und gefährdete waldbewohnende Arten beitragen.

¹⁸³ Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2012 [Hrsg.]): Waldstrategie 2050 für den Freistaat Sachsen: Biotopverbund (S. 30).

¹⁸⁴ <http://www.schwarzpappel-sachsen.de/>.

¹⁸⁵ Landesanstalt für Forstwirtschaft (1995): Erhaltung und Förderung forstlicher Genressourcen. Schriftenr. Landesanst. Forsten. H. 3. Graupa.

¹⁸⁶ Landesanstalt für Forstwirtschaft (2001): Die Baum- und Straucharten Sachsens - Charakterisierung und Verbreitung als Grundlagen der Generhaltung. Schriftenr. Landesanst. Forsten. H. 24. Graupa.

¹⁸⁷ <https://www.natur.sachsen.de/weisstanne-abies-alba-7582.html#:~:text=Die%20Wei%C3%9F-Tanne%20w%C3%A4chst%20im%20Freistaat%20Sachsens%20an%20der,noch%20ein%20wesentlicher%20Bestandteil%20der%20W%C3%A4lder%20Sachsens%20sei.>

¹⁸⁸ <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/18532>.

wohnende Arten wie Weißtanne, Eibe, Wildobst, Schwarzstorch, waldgebundene Eulen- und Fledermausarten, Wolf, Europäische Wildkatze und Luchs führen. Hierin inbegriffen sind Konzepte zum Erhalt von Totholz und Altholzinseln sowie die Etablierung eines Biotopverbundsystems in allen Waldeigentumsarten. Laut Naturschutzkonzept von Sachsenforst sollen v. a. der Waldumbau, aber auch „Maßnahmen zugunsten von Arten, die an kleinflächige Sonderhabitate im Wald, an natürliche Störungen des Waldgefüges und lichte Bereiche oder an Alters- und Zerfallsphasen mit ihren speziellen Habitatrequisiten angepasst sind“, einen entsprechenden Beitrag zu Artenschutz leisten. Darüber hinaus sind laut Naturschutzkonzept forstliche Betriebsarbeiten schonend durchzuführen, um Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu erhalten.³²

Einen wesentlichen Schwerpunkt des Artenschutzes im Wald stellen Bäume mit ihrer Vielfalt an Strukturen sowie Totholz dar.¹⁸⁹ Ein möglichst hoher Anteil an Habitatbäumen und Totholz ist somit von entscheidender Bedeutung für den Artenschutz im Wald (vgl. Kap. 3.3.3). Entsprechend wird im Naturschutzkonzept von Sachsenforst — allerdings mit mehrfachen Einschränkungen — diesem Bereich Rechnung getragen.

Derzeitig laufen im Freistaat bereits langjährige größere Projekte zur Förderung der Wiederausbreitung der Europäischen Wildkatze^{190, 191} und des Luchses¹⁹² als in Sachsen (weitgehend) ausgestorbene waldtypische Spitzenprädatoren des Ökosystems Wald. Zugunsten des Birkhuhns, für dessen Erhalt in Deutschland Sachsen v. a. mit seinem deutsch-tschechischen Vorkommen im Erzgebirge¹⁹³, aber auch mit Neuansiedlungen in Ostsachsen eine erhebliche Verantwortung besitzt, wurde auf öffentlichen Druck seitens des ehrenamtlichen Naturschutzes ein auf die Art ausgerichtetes Artenschutzprogramm¹⁹⁴ entwickelt.

Bewertung

Artenschutz im Wald ist aufgrund der konkreten gesetzlichen Anforderungen des BNatSchG sowie der gemäß SächsWaldG vorgeschriebenen Multifunktionalität ein Aufgabenbereich, der jeden Waldbesitzer und jede Waldfläche betrifft. In der Praxis bezieht sich dies überwiegend auf die Verhinderung von Beeinträchtigungen für besonders oder streng geschützte Arten. Artenschutz wird demnach in der forstlichen Praxis zumeist als etwas verstanden, was sich im Rahmen einer mehr oder weniger naturnahen Waldbewirtschaftung vielfach „von selbst“ einstellt. Jedoch zeigt die Praxis, dass selbst die sehr klaren Vorgaben des § 44 BNatSchG in der forstlichen Praxis oftmals unzureichend beachtet werden, obwohl Verstöße gegen den strengen Artenschutz strafrechtliche Folgen haben. Zudem liegt sowohl für den Landes- als auch Gesamtwald keine systematische Analyse zu naturschutzrelevanten Artvorkommen in ihrer gesamten Bandbreite von Pilzen über Kryptogamen bis hin zu bedrohten Tier- und Pflanzenarten vor. Vielmehr wird lediglich Bezug auf sehr wenige „Flaggschiffarten“ (Wald-Zielarten des landesweiten Biotopverbundes) und einige Rote-Liste-Arten (z. B. Schwarzstorch, Eschenscheckenfalter, Fledermäuse) genommen.¹⁸¹ Dementsprechend findet bis auf wenige Ausnahmen — z. B. das Birkhuhn — kein flächendeckendes und systematisches Monitoring im Hinblick auf den Artenschutz im sächsischen Wald statt.¹⁸¹

Der seit langem auf niedrigem Niveau stagnierende Totholzanteil in sächsischen Wäldern und die Armut der meisten Waldflächen an Horst- und Höhlenbäumen lassen vermuten, dass hier nach wie vor

¹⁸⁹ <https://totholz.wsl.ch/de/>.

¹⁹⁰ <https://www.bund-sachsen.de/themen/tier-pflanze/wildkatze/>.

¹⁹¹ <https://luchs-sachsen.de/wildkatze/>.

¹⁹² <https://luchs-sachsen.de/>.

¹⁹³ <https://www.natur.sachsen.de/birkhuhn-tetrao-tetrix-7671.html>.

¹⁹⁴ Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS) und Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL, 2019): Artenschutzprogramm Birkhuhn für den Freistaat Sachsen. Unveröff.

in größerem Umfang Totholz, Horst- und Höhlenbäume mit potenziellen und realen Lebensstätten für besonders und streng geschützte Arten zerstört werden. Zudem handelt es sich bei jeder Fällung eines Höhlenbaumes gemäß § 21 SächsNatSchG dem Grunde nach um eine Ordnungswidrigkeit, für welche entsprechender Ausgleich bzw. Ersatz zu leisten ist. Hieraus erwächst ein permanent wirkender Lebensraumverlust bedrohter Tier-, Pflanzen und Pilzarten. Aufgrund der Tatsache, dass hierdurch eine große (potenzielle) Artenvielfalt aufgrund Lebensraumverlusts ausgeschlossen wird oder Restpopulationen auf geringem Niveau verharren, wird hierdurch letztlich auch das Ökosystem Wald anfällig gegenüber biotischen „Schädlingen“ gehalten.

Im Freistaat werden v. a. große Anstrengungen zur Wiedereinbringung seltener Baum- und Straucharten unternommen. Zudem werden — beispielsweise von Sachsenforst — punktuelle Biotopgestaltungsmaßnahmen mit konkreter artenschutzfachlicher Zielstellung umgesetzt. Demgegenüber sind konkrete Artenschutzmaßnahmen oder -projekte eher selten bzw. auf „begrenzte Habitatflächen“³² beschränkt.

Wir fordern

- Die Baumartenzusammensetzung der Wälder sollte möglichst so entwickelt werden, dass eine lebensraumadäquate (nicht zwingend maximale) Artenvielfalt im Wald erzielt wird. Vorkommen seltener Baum-, Strauch- und sonstiger Pflanzenarten sind konsequent zu schützen und ggf. zu fördern. Hierbei ist die ursprüngliche genetische Konstitution bzw. Vielfalt möglichst zu bewahren.
- Horst-, Höhlen- und Totholzbäume sind — auch in Nadelholzbeständen — als sehr wirksame Maßnahme des Artenschutzes zu erhalten und wirksamer zu schützen. Habitatbäume sind zu markieren, um unbeabsichtigte Fällungen zu verhindern (vgl. Kap. 3.3.3).
- Im Umfeld von Horstbäumen sind auf Grundlage einer noch zu schaffenden Gesetzesregelung verbindliche Horstschutzzonen einzurichten (Brandenburger Konzept: 100 m Umkreis ohne Maschineneinsatz/Holzeinschlag, 300 m Umkreis ohne Technikeinsatz vom 1.2. bis 31.08., vgl. Kap. 3.3.3).
- Im sächsischen Wald ist eine gezielte Analyse der ggf. lokal untersetzten Verantwortlichkeiten für den Artenschutz zu ermitteln und als eine wesentliche Grundlage für den Artenschutz zu nutzen.¹⁹⁵
- Für besonders streng geschützte sowie vom Aussterben bedrohte Arten im sächsischen Wald ist gemäß Waldstrategie 2050 für den gesamten Wald ein eigentumsübergreifendes Artenschutzkonzept zu erstellen.
- Für das mit der Planung und Durchführung forstbetrieblicher Arbeiten betraute Personal sollen möglichst breit angelegte, gezielte Artenschutzschulungen (v. a. Habitats und Arten an Bäumen, Flora sowie Lebensräume) durchgeführt werden. Spezielle Schulungen sind im Bereich besonderer lokaler Artvorkommen, z. B. Gebiete mit (wahrscheinlichen) Birkhuhn-, Wildkatzen- und Luchsvorkommen, durchzuführen.
- Für Auerhuhn und Haselhuhn sollten Machbarkeitsstudien zur Möglichkeit einer gezielten Wiederansiedlung im Freistaat Sachsen erstellt werden, welche als Basis für mögliche konkrete Projekte dienen sollten (vgl. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**)
- Bei der Umsetzung anspruchsvoller Artenschutzmaßnahmen sollten neben den Naturschutzfachbehörden insbesondere Naturschutzverbände, Naturschutzstationen und das Naturschutz-Ehrenamt verstärkt als Partner einbezogen werden.

¹⁹⁵ Eine Reduzierung auf landesweite Zielarten des Biotopverbundes, wie sie im Naturschutzkonzept von Sachsenforst vorgenommen wird und zudem auf eine Auswahl durch den Forstbezirk beschränkt bleibt, wird dagegen als nicht ausreichend angesehen.

5. Windkraft im Wald

Situation

Deutschland befindet sich mitten in der Energiewende. Laut den Plänen der Bundesregierung sollen im Jahr 2030 80 % des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien stammen, dazu tragen den Plänen zufolge vor allem Wind- und Solarenergie bei.

Die Herausforderungen der immer deutlicher fortschreitenden Auswirkungen der Klimakrise und der damit einhergehende Biodiversitätsverlust sowie die erforderliche Reduzierung der fossilen Energieträger begründen die Notwendigkeit eines raschen Handelns. Hierzu, und um die international verpflichtenden Klimaschutzziele einzuhalten, sind politische Maßnahmen für signifikante Energieeinsparungen, deutliche Effizienzsteigerungen und ein konsequenter Ausbau der Energieerzeugung aus regenerativen Quellen notwendig. Im Bereich der erneuerbaren Energien ist Windenergie in Deutschland, bezogen auf den Flächenverbrauch, die effektivste Erzeugungsmöglichkeit und unverzichtbar für eine rasche, kostengünstige Energiewende und damit die Senkung der Treibhausgase. In einem effektiven Mix der erneuerbaren Energieerzeugung muss sie den wesentlichen Bestandteil darstellen.

Den Prozess des Ausbaus der Windkraft gilt es nun zu beschleunigen und unter Berücksichtigung ökologischer sowie partizipativer Gesichtspunkte umzusetzen - und auch Sachsen muss hierbei seinen Beitrag leisten. Den Ausbau der erneuerbaren Energien hat sich auch die amtierende Sächsische Staatsregierung in ihrem Energie- und Klimaprogramm 2021 auf die Fahne geschrieben.

Zudem verpflichten seit diesem Jahr bundespolitische Vorgaben den Freistaat Sachsen dazu, 2,0 % der Landesfläche für Windkraft in den nächsten Jahren auszuweisen. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass 98 % der Landesfläche frei von Windenergieplanungen bleiben. Deutschlandweit sind insbesondere jene Länder in der Pflicht, deren Windkraftentwicklung im Verhältnis zwischen geeigneten Flächen und realem Ausbau bislang unzureichend ist. Sachsen ist hier trauriger Spitzenreiter. So wurden im Jahr 2021 und 2022 in Sachsen nur eine einzige bzw. 11 neue Windkraftanlagen in Betrieb genommen. Überall dort, wo naturverträglich ausgebaut werden kann, muss dieser Ausbau nun erfolgen. Darum gilt es in einem topografisch vielseitigen Land wie Sachsen: Windkraftausbau und Walderhaltung müssen zusammengedacht werden.

Denn in Deutschland sind die Wälder heute schon massiv von der Klimakrise betroffen. In Folge der anhaltenden Trockenheit und Hitze der letzten Jahre hat sich die Situation dramatisch zugespitzt, große Waldflächen und Waldböden sind langjährig ausgedörrt, die Bäume anfällig für Schädlingsbefall und bei Stürmen immer schadanfälliger.

Zugleich leisten Wälder einen unverzichtbaren Beitrag zum Klimaschutz: Als natürliche Kohlenstoffsenke, zur Wasserspeicherung und nicht zuletzt bildet der Wald Lebens- und Schutzraum für einen vielfältigen Artenreichtum, den es zu erhalten und zu schützen gilt. Die Krisen dieser Zeit lassen ein Zaudern und Zögern nicht mehr zu in Sachsen - entschlossenes und zielgerichtetes Handeln ist gefragt. Es gilt, eine ausgewogene und durchdachte Balance zwischen zwei berechtigten Interessen zu finden, damit eine naturverträgliche Energiewende schnellstmöglich umgesetzt und damit die Klima- als auch die Biodiversitätskrise eingegrenzt werden.



Abbildung 8: Windräder im Wald stellen erhebliche Eingriffe in Waldökosysteme dar und verursachen wiederum Waldflächenverluste mit allen negativen ökologischen Konsequenzen. Die Erholungseignung von Waldgebieten kann hierdurch potenziell beeinträchtigt werden und das Gefährdungspotenzial für geschützte Tierarten ist erheblich. Der Ausbau der Windkraft sollte deshalb vornehmlich außerhalb des Waldes erfolgen (BUND, 2023).

Wir fordern

- Eingriffe in Waldgebiete müssen die Ausnahme und im Umfang begrenzt und begründet bleiben. Waldstandorte dürfen jenseits der Ausschlussflächen nur genutzt werden, wenn nachweislich keine ausreichend verträglichen Standorte außerhalb des Waldes bestehen.
- Der BUND Sachsen definiert folgende Flächen, die von einer Energiegewinnung vollständig ausgeschlossen werden müssen: Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate (Zone I und II), Naturwaldreservate, geschützte Biotop sowie die FFH- und Vogelschutzgebiete des europäischen Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000.
- Neben den in bestehenden BUND-Positionen aufgeführten Ausschlussflächen sollten auch ausgeschlossen werden: Prozessschutzflächen sowie Wälder in Wildnisgebieten im Sinne der Nationalen Biodiversitätsstrategie, Wälder, die als UNESCO-Weltnaturerbe oder Weltkulturerbe ausgewiesen sind, standortgerechte Wälder mit einem Bestandsalter von über 100 Jahren, naturnahe oder sehr naturnahe Wälder sowie Wälder in anderen Schutzgebieten, wenn durch Windkraft der Schutzzweck gefährdet wird.
- Eingriffe in Wäldern durch Errichtung von Windkraftanlagen, z. B. aufgrund von Zerschneidung, Bodenverdichtung und -versiegelung, müssen u. a. durch Entschneidung, wie den aktiven Rückbau von Waldwegen und Forststraßen, kompensiert werden. Die Erschließung von Windkraftstandorten im Wald muss wo immer möglich über das bestehende Forstwegenetz erfolgen.

- Bei den für Windkraftausbau in Anspruch genommenen Flächen muss eine Kollision mit Natur- und Artenschutz vermieden bzw. mindestens minimiert werden. Unvermeidbare Schäden sind effektiv auszugleichen. Dafür schlägt der BUND Sachsen eine Wiederaufforstung von 150 % oder mehr der in Anspruch genommenen Fläche (max. 0,5 ha Fläche pro WEA) vor. Die Flächeninanspruchnahme betrifft nicht nur den Bauplatz, sondern auch die Zuwegung und Lagerflächen, die zum Flächenverbrauch der Windkraftanlagen beitragen. Bei der Wiederaufforstung ist auf die Schaffung naturnaher, standort- und klimagerechter sowie strukturreicher Wälder mit einem funktionalen Waldrand zu achten. Letztlich braucht es dafür eine gewinnbringende Förderung für den nachhaltigen Waldumbau und die Stärkung der natürlichen Kohlenstoffsene.
- Die Staatsregierung wird aufgefordert, in einem evidenzbasierten und transparenten Verfahren eine Flächeneignungskarte öffentlich und online abrufbar für alle Interessierten bereitzustellen. Die Wald-Flächenkulisse muss dabei farblich nach festzulegenden Bewertungskriterien skalierbar sein.
- Die Staatsregierung wird zur zeitnahen Veröffentlichung eines allgemeingültigen und in der Koalition abgestimmten Kriterienkatalogs für Windkraft im Wald aufgefordert. Dieser muss nachvollziehbare Kriterien auflisten, die den naturschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen und der Umsetzung der Energiewende in Sachsen Vorschub leisten. Zudem muss bei der Planung von Windkraftanlagen die Qualität der Artenschutzgutachten durch einheitliche Kriterien eine angemessene Gutachtenpraxis gewährleisten.
- Die Staatsregierung muss sicherstellen, dass das 2,0 % Flächenziel schnellstmöglich und fristgerecht durch die vier regionalen Planungsverbände umgesetzt wird. Kommunen brauchen für den Windkraftausbau rechtssichere und naturverträgliche Rahmenbedingungen - neben der Unterstützung von geeignetem Fachpersonal („Windkümmerer“), die es über das Haushaltsjahr 2024 hinaus langfristig zu gewinnen und zu fördern gilt.
- Repowering außerhalb von Vorranggebieten bei unkritischen Standorten muss möglich sein und vorrangig in der Umsetzung beachtet werden.
- Grundsätzlich sollte bei der Planung und Umsetzung der Windkraftanlagen im Wald ein umweltschonender Rückbau mitgeplant werden, und nach der Betriebsphase müssen die Altanlagen in einen echten Recycling-Prozess übergeben werden.
- Eine partizipative und dezentrale Energiewende getragen von Bürger*innen, Genossenschaften, Kommunen, Stadtwerken, dem Handwerk und mittelständischer Wirtschaft: Zivilgesellschaftliche Beteiligungsmöglichkeiten und regionale sowie kommunale Wertschöpfung sind als Grundvoraussetzung zu beachten.

6. Erholung

Situation

Die Erholungsnutzung von Wäldern steigt aufgrund einer zunehmend urbanisierten Umwelt, immer naturfernerer Arbeits- und Lebensumfelder großer Bevölkerungsteile aber auch aufgrund des wachsenden Umfangs von Freizeit kontinuierlich an. Auch die Corona-Pandemie mit weitreichenden Bewegungseinschränkungen für die Bevölkerung hat zu einer deutlichen Intensivierung der Erholungsnutzung des sächsischen Waldes geführt. Die Nutzung ist hierbei stark differenziert, wobei v. a. siedlungsnaher Bereiche einem hohen Druck mit unterschiedlichen Ansprüchen unterliegen. Aber auch siedlungsferne, oft naturnahe Waldteile mit großem landschaftlichem Reiz üben eine hohe Anziehungskraft aus. Stark dominiert hierbei die Bewegung mit (freilaufenden) Hunden, gefolgt von der Beobachtung der Natur, Reiten und Spazierengehen. Hauptmotive sind hierbei „Frische Luft“, „Natur“, „Ruhe“,

„Stress entkommen“, „Zeit zum Nachdenken“. Traditionelle Waldnutzungen wie das Sammeln von Beeren und Pilzen sind demgegenüber von deutlich untergeordneter Bedeutung. Eine stark zunehmende Bedeutung kommt sportlichen Freizeitaktivitäten (Motiv „Bewegung, Fitness“), namentlich dem Radsport zu.¹⁹⁶ So sieht z. B. die Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen eine „offensive“ Erweiterung der Radwegeinfrastruktur vor.¹⁹⁷ Hiervon sind in erheblichem Maße auch Waldflächen namentlich der Gebirgsregionen betroffen.



Abbildung 9: Illegale Freizeitaktivitäten im Wald wie Motocross, hier bei Crottendorf, sind sachsenweit auf dem Vormarsch und stellen eine erhebliche Gefahr für Natur und Landschaft dar (BUND, 2020).

Frei zugängliche digitale Medienangebote wie Apps (z. B. komoot.de, outdooractive.com) führen zu einer „Verselbstständigung“ des Informationsangebots im Hinblick auf Freizeitaktivitäten im Wald, wodurch Steuerungsmöglichkeiten des Besucherstroms — z. B. über die offizielle Widmung und Beschilderung von Wegen — teilweise wirkungslos werden. In diesem Zuge ist ein steigender Umfang — wissentlich und unwissentlich — illegaler, der individuellen Erholung i. w. S. zuzuordnenden Waldnutzungen wie z. B. Begehung von Schutzzonen abseits von Wegen, Freiübernachtung, Motocross, Downhill-Radsport oder Drohneneinsatz zu verzeichnen.

In den gebirgigen Teilen Sachsens spielen Bergsteigen und -wandern traditionell eine große Rolle. Hierbei gilt das Elbsandsteingebirge mit ca. 1.100 freistehenden Sandsteinfelsen als größtes Klettergebiet Mitteleuropas.¹⁹⁸ Das Klettern soll unter Beachtung der sächsischen Kletterregeln¹⁹⁹ ausgeführt werden. Für den Nationalpark Sächsische Schweiz gibt es eine Bergsportkonzeption, in welcher zudem

¹⁹⁶ <https://www.waldwissen.net/de/lebensraum-wald/freizeit-und-erholung/themenblaetter-freizeit-und-erholung>.

¹⁹⁷ <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/34066>.

¹⁹⁸ <https://www.zu-gast-in-sachsen.de/sport/bergsteigen/>.

¹⁹⁹ <https://www.entdecke-sachsen.de/ziel/kletterregeln.html#:~:text=Kletterregeln%201%20Geltungsbereich.%20Die%20S%3%A4chsische%20Kletterregeln%20gelten%20f%C3%BCr,einer%20Arbeitsgruppe%20des%20S%3%A4chsische%20Bergsteigerbundes%20e.%20V.%20>.

legale Freiübernachtungsstellen („Boofen“) geregelt werden. Das Klettern ist dabei auch im überwiegenden Teil der Schutzgebiete des Nationalparks legal. Darüber hinaus gibt es eine unbekannte Anzahl illegaler Kletterobjekte im Freistaat, deren Nutzung behördlicherseits vielfach geduldet wird.

Entsprechend dem Bedarf wächst zudem das Angebot von waldbezogenen Freizeitangeboten wie Großveranstaltungen, insbesondere von Lauf- und Wander-Großveranstaltungen.

Bewertung

Die nachhaltige Erholungsnutzung sächsischer Wälder ist grundsätzlich positiv zu bewerten, sichert sie doch ein Mindestmaß an Verständnis der Bevölkerung für den Wert und die Bedeutung von Wald. Sie ist jedoch kein Garant dafür. V. a. die digitale Bewerbung sensibler Landschaften wie z. B. des Nationalparks Sächsische Schweiz (als Wander-, Boof- und Klettergebiet u. ä.) ermöglicht es praktisch jedem, sich „geführt“ und ohne jegliche Hintergrundkenntnisse über Restriktionen bzw. notwendige Verhaltensregeln in Schutzgebieten oder im Bereich sensibler Art- und Biotopvorkommen zu bewegen. Hierdurch kommt es lokal zu einer starken Überschreitung der Belastungsfähigkeit der Landschaft. So steht u. a. aufgrund massiver Störungen der Schwarzstorch im Nationalpark Sächsische Schweiz vor dem Aussterben. Hier bedarf es aufgrund von dem Schutzzweck des Nationalparks massiv entgegenstehenden Entwicklungen kurzfristig wirksamer hoheitlicher Maßnahmen, welche das Übernachten, Bergsteigen und -wandern auf ein naturschutzgerechtes Maß regulieren. Als besonders problematisch für den Naturschutz wird die Duldung der permanenten Veröffentlichung von gegen bestehende Naturschutzbestimmungen verstoßenden Hinweisen auf somit illegale Freizeitnutzungen durch einschlägige Onlineportale gesehen.

Die Ausweitung des Netzes von Radwegen wird so weit befürwortet, wie diese mit Anbindung an den ÖPNV wirksame Alternativen zum Kfz-gestützten Individualverkehr und zur umweltgerechten Erholung in der Region entwickelt. Sie wird dort abgelehnt, wo in Natura-2000- und Schutzgebiete mit ihren sensiblen Schutzgütern eingegriffen wird oder eine reine Schaffung neuer touristischer Attraktionen auf Kosten der Natur angestrebt wird.

Wir fordern

- Die Erholungsnutzung des Waldes darf nur so erfolgen, dass forstbetriebliche Aspekte nicht übermäßig beeinträchtigt, geltende Naturschutzbestimmungen eingehalten und Renaturierungsbestrebungen nicht in Frage gestellt werden.
- Frei zugängliche Informationsplattformen sollten keine Freizeitangebote veröffentlichen, welche gegen bestehende gesetzliche Normen verstoßen und somit illegal sind. Entsprechende Angebote sind wirksam zu unterbinden.
- Bergsteigen und -wandern sowie das Freiübernachten im Nationalpark Sächsische Schweiz sind durch geeignete Maßnahmen umgehend auf ein Maß zu reduzieren, welches dem Schutzstatus des Nationalparks angemessen ist und unzweifelhaft eine Gefährdung des Schutzzwecks unterbindet.
- Eine intensive Öffentlichkeitsarbeit ist notwendig, um die Bevölkerung und die Freizeitsuchenden umfassend über den Wald- und Naturschutz sowie notwendige Verhaltensregeln und Gesetze zu informieren.

7. Weitere Themen

Behördenzuständigkeit

Situation Die sächsische Staatsverwaltung wurde in den vergangenen Jahren insbesondere im Bereich der Naturschutz- und Forstverwaltung stark abgebaut. Im Zuge der letzten großen Verwaltungsreform 2006 wurden wesentliche hoheitliche Aufgaben der Forstverwaltung auf die Landkreise übertragen. Hauptsächlich betrifft dies Vollzugsaufgaben nach SächsWaldG (v. a. Genehmigungsverfahren nach SächsWaldG, insbesondere Forstschutz und Forstaufsicht über die privaten und körperschaftlichen Wälder inkl. Widerspruchsbehörde, Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange). Hinzu kommen Vollzugsaufgaben nach weiteren gesetzlichen Bestimmungen, u. a. Pflanzenschutzgesetz, zu Bodenschutz, Altlasten sowie Forstvermehrungsgut.²⁰⁰

Bewertung

Die im Zuge der Verwaltungsreform 2006 vorgenommene Übertragung forstbehördlicher Aufgaben auf die Landkreise hat zur Entstehung stark heterogener organisatorischer Strukturen geführt. Zudem wird die Wahrnehmung dieser Aufgaben in den einzelnen Landkreisen als sehr unterschiedlich empfunden. Konkret negativ wirkt sich die Aufgabenteilung im Bereich des Landeswaldes aus, wo dem Revierleiter die Befugnis fehlt, Verstöße gegen das Waldgesetz, wie z. B. Befahren von Waldwegen und natur- bzw. umweltschädliche (illegale) Freizeitaktivitäten zu kontrollieren bzw. zu verfolgen. Gebiets- und Flächenkontrollen im erforderlichen Umfang können durch die Forstbehörden der Landkreise nicht angemessen durchgeführt werden.

Wir fordern

- In enger Abstimmung zwischen Landesforstverwaltung und Landkreisen sollten Strategien zur Vereinheitlichung sowie Verbesserung der Wahrnehmung forstbehördlicher Aufgaben insbesondere des Forstschutzes und der Forstaufsicht — mit Synergien für den Naturschutz — in allen Eigentumsarten erarbeitet werden.
- Die jeweils zuständigen Forst- und Naturschutzbehörden müssen ihrer Aufsichtspflicht und Verantwortung ohne zu zögern nachkommen.
- Die teils vorhandenen Defizite in der Kommunikation zwischen Forst- und Naturschutzbehörden sind abzustellen, die Zusammenarbeit ist zu intensivieren.

Großschutzgebiete

Situation

Die Verwaltung der Großschutzgebiete Nationalpark Sächsische Schweiz, Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft sowie Königsbrücker Heide, Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain gehört im Freistaat organisatorisch zu den Aufgabengebieten des Staatsbetriebes Sachsenforst. Die drei entsprechenden Großschutzgebietsverwaltungen sind hierfür mit Personal ausgestattet, welches u. a. die Flächenkontrolle sowie Forschung und Schutzgebietsmonitoring ausführen sollen.

²⁰⁰ <https://www.wald.sachsen.de/organisationstruktur-der-forstverwaltung-4870.html#:~:text=Die%20unteren%20Forst-beh%C3%B6rden%20der%20Landkreise%20und%20kreisfreien%20St%C3%A4dte,einschlie%C3%9Flich%20Wider-spruchsbeh%C3%B6rde%2C%20Stellungnahmen%20als%20Tr%C3%A4ger%20%C3%B6ffentlicher%20Belange%2C%20Forstschutz%2C>

Dabei werden der Umfang der Herausforderungen angesichts des Klimawandels, zunehmenden Nutzungsdrucks (z. B. bessere Straßenanbindung des Nationalparks) in einzelnen Schutzgebieten, v. a. im Nationalpark Sächsische Schweiz, weiter anwachsen.

Bewertung

Sachsen zählt zu den letzten Bundesländern, in denen die Verwaltung der Großschutzgebiete in die Landesforstverwaltung integriert ist. Die Schutzgebietsverwaltungen benötigen hierbei eine ausreichende Ausstattung mit qualifiziertem Personal, um ihre fachlich und quantitativ äußerst anspruchsvollen Aufgaben erfüllen zu können. Gerade im Nationalpark Sächsische Schweiz, der bereits einen langjährigen — während der Corona-Pandemie zeitweilig extremen — Trend zu immer intensiverer Frequentierung aufweist, führte die langjährig dem Bedarf entgegenlaufende Personalabbaupolitik in der Fläche zeitweise zu Kontrollverlust, insbesondere was illegale Freizeitaktivitäten anbetrifft. Zudem werden Bergsportaktivitäten mit hohem Störungspotenzial wie Bergwandern und -klettern i. V. m. Freiübernachtung („Boofen“) aufgrund bestehender Traditionen bereits langjährig geduldet. Der Schutzzweck des Nationalparks gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 NLPR-VO, die heimischen, wildlebenden Pflanzen- und Tierarten in ihrer genetischen Vielfalt und in ihren natürlichen und naturnahen Lebensräumen zu erhalten und zu entwickeln, ist deshalb aktuell als massiv bedroht einzuschätzen. Dem steigenden Umfang und der wachsenden Komplexität von Aufgaben ist daher durch einen ausreichenden Aufwuchs von Fachpersonal zu begegnen, um weitere Schäden an der Natur der Großschutzgebiete zu verhindern.

Wir fordern

- In der Fläche muss dauerhaft ausreichend und umfassend ausgebildetes Fachpersonal für Gebietskontrolle, Forschung und Monitoring zur Verfügung gestellt werden.
- Flächenkontrolle sowie Monitoring sind auf dieser Basis zu intensivieren und vorbildlich umzusetzen. Maßstab für den Erfolg ist hierbei die positive Entwicklung der Bestände bzw. Erhaltungszustände der Vorkommen sensibler Biotope, Tier- und Pflanzenarten.

Naturschutzkonzepte

Situation

Der Staatsbetrieb Sachsenforst ist die einzige Landesverwaltung des Freistaates, welche über ein eigenständiges Naturschutzkonzept verfügt. Das Konzept wurde hierbei in Eigenregie des Staatsbetriebes für den Landeswald erstellt und orientiert sich an den geltenden rechtlichen Anforderungen. Die 12 Forstbezirke sind seit 2017 aufgefordert, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich eigene Konzepte zu erstellen. 8 Forstbezirke haben bisher entsprechende Konzepte erarbeitet und veröffentlicht, für 4 Forstbezirke liegen nach 5 Jahren immer noch keine Naturschutzkonzepte vor.¹⁸¹ Die Konzepte werden hierbei als wesentlich Grundlage für die Realisierung der bestehenden Naturschutzanforderungen angesehen, sodass eine zügige Aufstellung die Grundlage für ein effektives Naturschutzmanagement auf der Fläche darstellt.

Bewertung

Die Aufstellung von waldbezogenen Naturschutzkonzepten im Landeswald wird als sehr positiv wahrgenommen, zeigt sie doch, dass der Aufgabenbereich Naturschutz im Landeswald ernst genommen wird. Nicht zuletzt kann hierdurch ein fachlich fundierter Prozess in Gang gesetzt werden, dessen Ziel die Verbesserung des Arten- und Biotopschutzes im sächsischen Wald darstellt. Kritisch ist zu sehen, dass die Erstellung insbesondere auf Landesebene ohne Einbeziehung der Umweltverbände erfolgte.

Hierin wird ein wesentlicher Mangel gesehen, zumal hierdurch ehrenamtliches Expertenwissen oft unberücksichtigt blieb und eine öffentliche Akzeptanzbildung unterblieben ist. Nicht zuletzt deshalb beschränkt sich das Naturschutzkonzept von Sachsenforst vielfach auf Beschreibung des Ist-Zustandes und beinhaltet überwiegend allgemeine Positionen und nur wenige messbare oder terminierte Zielgrößen. Soweit bekannt, wird die Einbeziehung lokaler Umweltverbände auf Ebene der Forstbezirke inzwischen verstärkt umgesetzt. Auch sind bundesfachliche Normen, beispielsweise im Hinblick auf die Zielstellungen des Prozessschutzes, nicht oder unzureichend in das Konzept eingeflossen.

Die vorliegenden Konzepte bedürfen einer weiteren Untersetzung bzw. Ergänzung im Bereich der systematischen Ist-Analyse naturschutzfachlicher Schutzgüter, einer Gefährdungs- und Potenzialanalyse für den jeweiligen Geltungsbereich und - hiervon abgeleiteter - Zielstellungen für den Naturschutz. Erst auf dieser Basis können Defizite und die dringendsten fachlichen Notwendigkeiten (Priorisierung) abgeleitet werden.

Zudem fehlen meist eindeutige, d. h. inhaltlich und zeitlich hinreichend definierte Ziele, beispielsweise, was den angestrebten Umfang von Prozessschutzflächen, Biotopbäumen und Totholz anbetrifft. Insbesondere die diesbezüglichen Ziele sollten jedoch hinreichend bestimmt, d. h. messbar und ihre Erreichung somit überprüfbar sein. Hierin wird eine entscheidende Grundlage dafür gesehen, dass die Konzepte auf der Fläche Wirkung entfalten.

Aus Sicht des BUND Sachsen darf beim Naturschutz im Wald nicht an Eigentumsgrenzen Halt gemacht werden. Zumindest der beförsterte Privat- und Körperschaftswald muss in die Konzepte einbezogen werden.

Wir fordern

- Das Naturschutzkonzept des Staatsbetriebes Sachsenforst ist bis 2025 unter Einbeziehung der Umweltverbände als Träger öffentlicher Belange zu überarbeiten und zu konkretisieren (u. a. terminierte, messbare Zielstellungen v. a. zu Totholz, Prozessschutz).
- Die Forstbezirke sollen die Erarbeitung eigene Naturschutzkonzepte bis Ende 2023 abschließen. Hierbei sind die Umweltverbände umfassend einzubeziehen.
- Für die Umsetzung der Konzepte ist vom Freistaat ausreichend Personal und Geld zur Verfügung zu stellen. In allen Forstbezirken sollte jeweils ein*e ausreichend qualifizierter Mitarbeiter*in möglichst mit biologischem Sachverstand oder entsprechender Expertise angestellt sein (ggf. Weiterbildungsbedarf), um alle Aspekte des Waldnaturschutzes ausreichend abdecken zu können.
- Das Wissen über geschützte Biotope, Arten, Biotopverbund etc. muss gezielt in Verwaltung und im Privatwald gefördert werden. Hierfür sollten breit angelegte Schulungen angeboten werden.